



Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes

Teilgebiete der Gebarung des Bundes

Bisher erschienen:

Reihe Bund 2003/1

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
– Fachhochschule Wiener Neustadt
– Personalgestion
 Österreichische Post AG
 Österreichische Postbus AG
– Umweltförderung im In- und Ausland
– Förderung der Transeuropäischen Netze

Reihe Bund 2003/2

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
– Teilgebiete der Gebarung des Bundes

Auskünfte

Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466
Fax (00 43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:	Rechnungshof 1033 Wien, Dampfschiffstraße 2 http://www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:	Rechnungshof
Druck:	Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH
Herausgegeben:	Wien, im Juli 2003



Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes

Teilgebiete der Gebarung des Bundes

VORBEMERKUNGEN

A

Vorlage an den Nationalrat	1
Darstellung der Prüfungsergebnisse	1

BMF BMLFUW BMVIT BMWA	Bundesministerien für Finanzen Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Verkehr, Innovation und Technologie Wirtschaft und Arbeit	
	Bestellung und Abberufung von Aufsichtsräten und Vorständen	3

BMA	Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten	
	Zusammenarbeit des BMA mit anderen innerstaatlichen Behörden im Bereich Innere Sicherheit, insbesondere Personenverkehr	59

BMBWK	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	
	Besoldung der Landeslehrer	63

BMF	Bundesministerium für Finanzen	
	Sonstige Wahrnehmung	
	Bankenaufsicht über die Hypo Alpe-Adria-Bank AG	79

BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen	
	Einkauf von Hüftendoprothesen	81

BMI	Bundesministerium für Inneres	
	Grenzdienst — Grenzgendarmerie	107

BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	
	Altlastensanierung	117

ANHANG	Entscheidungsträger	
	Bestellung und Abberufung von Aufsichtsräten und Vorständen	127

Abkürzungen

B

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art	Artikel
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMA	für auswärtige Angelegenheiten
BMBWK	für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMF	für Finanzen
BMI	für Inneres
BMJ	für Justiz
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLV	für Landesverteidigung
BMSG	für soziale Sicherheit und Generationen
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f	folgend
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GESPAG	Oberösterreichische Gesundheits- und Spitals-AG
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
idgF	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
KABEG	Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft
KAGes	Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH
KAV	Wiener Krankenanstaltenverbund
KH	Krankenhaus/-häuser
KRAGES	Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft mbH
LKH	Landeskrankenhaus/-häuser
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
ÖKAP	Österreichischer Krankenanstalten- und Großgeräteplan
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
TILAK	Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH
ua	und andere(s)
UKH	Unfallkrankenhaus/-häuser

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der RH berichtet dem Nationalrat gemäß Art 126 d Abs 1 zweiter Satz B-VG nachstehend über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebärungsüberprüfungen getroffen hat. Der Überprüfung der Bestellung und Abberufung von Aufsichtsräten und Vorständen lag ein Prüfungsverlangen der Abgeordneten Dr Cap, Dr Kräuter und GenossInnen gemäß § 99 Abs 2 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates zu Grunde.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Die Zuordnung von überprüften Dienststellen und Unternehmungen zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der zum Redaktionsschluss (1. Juli 2003) geltenden Zuständigkeitsverteilung, Bezeichnung und Reihung der Bundesministerien.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage an den Nationalrat über die Homepage des RH <http://www.rechnungshof.gv.at> verfügbar.

Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Verkehr, Innovation und Technologie
Wirtschaft und Arbeit

Bestellung und Abberufung von Aufsichtsräten und Vorständen

Kurzfassung

In der Mehrzahl der überprüften Unternehmungen traten im untersuchten Zeitraum Veränderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates und/oder des Vorstandes beziehungsweise der Geschäftsführung ein. Dies war auf den Ablauf von Funktionsperioden, auf die Zurücklegung der Mandate durch deren Inhaber und auf Abberufungen oder Vertragsauflösungen zurückzuführen.

Die vorzeitigen Beendigungen von Vorstandsfunktionen und Anstellungsverhältnissen verursachten bei den überprüften Unternehmungen Kosten von mindestens 3,93 Mill EUR.

Zur Suche und Auswahl von Kandidaten für zu besetzende Funktionen wurden Personalberater herangezogen. Für diese Aufträge fielen Kosten von insgesamt rd 0,8 Mill EUR an. Die Vergabe der Beratungsaufträge erfolgte nicht immer unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Die mit neuen Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern abgeschlossenen Verträge wichen teilweise von den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes und der dazu erlassenen Vertragsschablonenverordnung ab. Die für den Bestellvorgang und den Abschluss der Verträge erforderlichen Organbeschlüsse lagen nicht in allen Fällen vor.

Bei der Bestellung von Mitarbeitern der Bundesministerien zu Aufsichtsräten war das Verfahren ihrer Auswahl nicht immer nachvollziehbar dokumentiert.

Prüfungsablauf und -gegenstand

Mit Antrag vom 4. Juli 2001 stellten die Abgeordneten Dr Cap, Dr Kräuter und GenossInnen gemäß § 99 Abs 2 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates an den RH das Verlangen, dass "der Rechnungshof hinsichtlich von Unternehmungen, die gemäß Art 126b B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, folgenden Gebarungsvorgang ab 4. Februar 2000 überprüft:

Bestellung und Abberufung von Aufsichtsräten und Vorständen und die damit in Zusammenhang stehenden Vertragsgestaltungen (samt Pensionsregelungen, Abfertigungszahlungen, "stock options" und sonstiger Leistungen oder Nebenabreden) einschließlich der diesen Vorgängen zu Grunde liegenden Entscheidungen sowie deren Vorbereitung".

Der Klubvorsitzende der antragstellenden Parlamentsfraktion zählte im Schreiben vom 4. Oktober 2001 an den RH jene Unternehmungen, die der Überprüfung durch den RH in der gegenständlichen Angelegenheit unterzogen werden sollten, auf:

- Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG)
- Eisenbahn-Hochleistungstrecken-Aktiengesellschaft (HL-AG)
- Österreich Werbung
- Österreichische Bundesforste AG (Bundesforste AG)
- Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft)
- Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft (ÖIAG)
- Österreichische Postbus Aktiengesellschaft (Postbus AG)
- Österreichische Bundesbahnen (ÖBB)
- Schienen-Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarktregulierung mit beschränkter Haftung (Schienen-Control GmbH)
- Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH (SCHIG mbH)
- Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft mbH (VOR)

Bei den ebenfalls in dem Schreiben genannten Austrian Airlines und ihrer Gruppe war über die Prüfungszuständigkeit des RH ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof anhängig. Zur Zeit der Gebarungsprüfung stand die Entscheidung noch aus.

Der RH erhob zur Erfüllung dieses Prüfungsverlangens auf Grundlage der für die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsräten und Vorständen geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie der allenfalls in den Unternehmen intern vorhandenen Richtlinien bei den genannten elf Unternehmen die Vorgänge der Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Aufsichts- und Leitungsorgane. Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich in der Regel vom 4. Februar 2000 bis 4. Juli 2001.

Die finanziellen Auswirkungen der überprüften Vorgänge wurden in die Erhebungen ebenso einbezogen wie die Veränderungen bei den Vorstandsbezügen und Aufsichtsratsvergütungen. Der RH überprüfte dabei:

- die Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes und der dazu erlassenen Vertragsschablonenverordnung;
- die Beauftragung der zur Suche nach neuen Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern eingeschalteten Personalberater sowie die Kosten und Kostentragung für diese Aufträge.

Der RH übermittelte im Oktober 2001 einen Fragebogen an die elf genannten Unternehmen; er führte auf Grundlage der Antworten von November 2001 bis Februar 2002 in den einzelnen Unternehmen Gebarungsüberprüfungen durch.

Die Burgenländische und die Niederösterreichische Landesregierung und der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie verzichteten zu den im Februar 2002 übermittelten Prüfungsmittellungen betreffend die Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft mbH zwischen April und November 2002 auf eine Stellungnahme. Der Wiener Stadtse-nat gab eine Stellungnahme im April 2002 ab.

Zu den im Juni 2002 zugestellten Prüfungsmittellungen über die zehn anderen Unternehmen nahmen die überprüften Unternehmen zwischen Juni und Oktober 2002, die zuständigen Bundesminister zwischen September 2002 und Jänner 2003 Stellung. Der RH erstattete zwischen November 2002 und Februar 2003 seine Gegenäußerungen.

Der RH musste von der Angabe der Bezüge in absoluten Zahlen und der namentlichen Anführung der Bezugsempfänger unter Bedachtnahme auf die zur Auslegung des Art 1 § 8 Abs 3 des Bezügebegrenzungs-gesetzes ergangene Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 20. Mai 2003, die hinsichtlich der Zulässigkeit der Veröffentlichung derartiger Daten keine endgültige Klärung brachte, im Zweifel absehen.

Grundsätzliche Feststellungen

Rechtsgrundlagen 1 Für die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, waren jedenfalls das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl I Nr 26/1998, und die dazu erlassene Verordnung der Bundesregierung betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz, BGBl II Nr 254/1998 (Vertragsschablonenverordnung), anzuwenden. Hinzu traten die jeweils in Betracht kommenden gesellschaftsrechtlichen Regelungen und allfällige Sondervorschriften.

Aufträge an Personalberater 2.1 Für die Suche und Auswahl von Mitgliedern für Leitungsorgane zogen sieben der elf überprüften Unternehmungen Personalberater bei; dafür fielen Kosten von insgesamt rd 0,8 Mill EUR an.

Den Auftragsvergaben ging in einem Fall ein nicht offenes Verfahren gemäß ÖNORM A 2050 voran; in einigen Fällen erfolgte die Vergabe direkt an ein bestimmtes Unternehmen. Die Einholung von Vergleichsangeboten unterblieb in mehreren Fällen. Unvollständige Angebote wurden nicht immer ausgeschieden. Wegen nicht mehr auffindbarer Unterlagen war in einem Fall nicht festzustellen, ob ein Vergabeverfahren durchgeführt worden war. In zwei Fällen wurden die Aufträge mündlich erteilt. Die Auswahlkriterien für die Auftragsvergaben wurden vielfach im Vorhinein entweder überhaupt nicht oder nicht ausreichend festgelegt.

2.2 Der RH stellte fest, dass durch diese Vorgangsweisen nicht immer sichergestellt war, dass die Auftragsvergaben auch zum besten Angebot führten. Bei lediglich mündlich erteilten Aufträgen war der vereinbarte Leistungsumfang nicht nachvollziehbar. Der RH empfahl, die gesetzliche Aufbewahrungspflicht bezüglich der Geschäftsunterlagen zu beachten, unvollständige Angebote auszuschneiden und bei der Vergabe von Dienstleistungen, für die keine zwingend anzuwendenden Vergabevorschriften bestanden, jedenfalls Vergleichsangebote einzuholen.

Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung 3.1 Die von der Bundesregierung 1998 erlassene Vertragsschablonenverordnung sah vor, dass Verträge mit Leitungsorganen nur bestimmte Regelungen über Vertragselemente enthalten dürfen. Der RH überprüfte bei den im überprüften Zeitraum abgeschlossenen Anstellungsverträgen neuer Mitglieder von Leitungsorganen die Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung.

Bei mehreren Verträgen fehlten Vereinbarungen darüber, dass zum schriftlichen Anstellungsvertrag weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden bestehen. Weiters vermisste der RH bei einigen Verträgen die (möglichst) genaue Umschreibung des Inhalts der Tätigkeit des Mitgliedes eines Leitungsorganes.

Von der Vertragsschablonenverordnung abweichende Regelungen betreffen den Zeitpunkt des Anfalls der Alterspension, die Aufnahme von Nebenbeschäftigungen, den Erwerb von Kapitalbeteiligungen, die Höhe von und den Anspruch auf Abfertigungen sowie den Zeitpunkt der Gehaltsauszahlungen. Zusätzliche, in der Vertragsschablonenverordnung nicht vorgesehene Bestimmungen regelten im Einzelfall die Wertsicherung des Bezugs sowie die Gewährung von Sterbegeld.

3.2 Der RH regte an, beim Abschluss von Anstellungsverträgen die Vertragsschablonenverordnung genau einzuhalten.

Aufwendungen für die Aufsichts- und Leitungsorgane

4.1 Der RH erhob bei den elf überprüften Unternehmungen die den Mitgliedern der Aufsichtsräte gezahlten jährlichen Vergütungen sowie die in den Anstellungsverträgen vereinbarten Bezüge der Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer.

Bezogen auf die einem Mitglied des Aufsichtsrates der Verbundgesellschaft gezahlte jährliche Vergütung — in der Übersicht mit 100 ausgewiesen — standen die zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung an die Mitglieder der Aufsichtsräte gezahlten Vergütungen und Sitzungsgelder in folgenden Relationen zueinander:

Unternehmung	Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender	Mitglied	Sitzungsgeld pro Sitzung und Teilnehmer
ÖIAG	334	262	189	0
Postbus AG	175	130	88	4,4
ASFINAG	87	73	58	1,5
ÖBB	0	175	116	2,9
HL-AG	131	131	87	0
SCHIG mbH	116	116	87	0
Schienen-Control GmbH	36	29	22	0
VOR	0	0	0	1,2
Verbundgesellschaft	200	150	100	6

Die während des Überprüfungszeitraums neu abgeschlossenen Anstellungsverträge enthielten Bezugsregelungen, die bezogen auf den an den Geschäftsführer der Österreich Werbung gezahlten Jahresbezug — in der Übersicht mit 100 ausgewiesen — in folgenden Relationen zueinander standen:

Unternehmung	Funktion	Grundbezug	Maximaler Bonus vom jeweiligen Grundbezug	maximal möglicher Jahresbezug
ÖIAG	Mitglied	224*	100	421
Postbus AG	Mitglied	125	50	188
Bundesforste AG	Mitglied	113	50	169
ASFINAG	Vorstandsvorsitzender	108	14	123
	Mitglied	99	14	113
ÖBB	Vorstandsvorsitzender	249	20	298
	Stellvertretender Vorsitzender	143	25	179
	Mitglied	188	25	234
Österreich Werbung	Geschäftsführer	100	15	115

* einschließlich vertraglich festgelegtem Mietzuschuss

Beim Abschluss von Anstellungsverträgen war auf die in § 2 Abs 1 der Vertragsschablonenverordnung genannten Kriterien, nämlich

(1) ob das Unternehmen hauptsächlich gemeinwirtschaftliche Aufgaben wahrnimmt,

(2) ob es im nationalen oder internationalen Wettbewerb am Markt tätig ist,

(3) welchen wirtschaftlichen Risiken es ausgesetzt ist und

(4) welches Maß an Verantwortung für das Unternehmen dem Leitungsorgan obliegt,

Bedacht zu nehmen.

4.2 Wie der RH feststellte, verursachten die vorzeitigen Beendigungen von Vorstandsfunktionen und Anstellungsverhältnissen bei den überprüften Unternehmungen Kosten von mindestens 3,93 Mill EUR.

Einzelfeststellungen

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft

Kenndaten der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft			
Eigentümer	Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Finanzen		
Unternehmensgegenstand	Privatisierungsmanagement durch die Abgabe von Anteilen; Beteiligungsmanagement durch das Halten, die Verwaltung und die Ausübung von Anteilsrechten an Unternehmungen, an denen die ÖIAG beteiligt ist, sowie der Erwerb von Anteilsrechten		
Gebarungsumfang	2000		2001
	in Mill EUR		
Umsatzerlöse	0,51		0,23
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	49,20		199,58
	Anzahl		
Mitarbeiter zum 31. Dezember	61		53

- Rechtsgrundlagen**
- 1 Im Bereich der ÖIAG waren zusätzlich zu den bereits genannten Rechtsgrundlagen für die Bestellung von Mitgliedern der Leitungsorgane das Aktiengesetz, das ÖIAG-Gesetz 2000, der Gesellschaftsvertrag und das Arbeitsverfassungsgesetz anzuwenden.

Aufsichtsrat

Zusammensetzung 2 Der Aufsichtsrat bestand gemäß ÖIAG-Gesetz 2000 aus 15 Mitgliedern, die in der ersten Hauptversammlung nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zu wählen waren. Zehn Mitglieder waren von der Bundesregierung vorzuschlagen, fünf von der Bundesarbeitskammer zu nominieren. Dem Aufsichtsrat gehörten zu Beginn und Ende des überprüften Zeitraums folgende Mitglieder an:

	Stand 4. Februar 2000	Stand 31. Dezember 2001
Vorsitzender	Dipl-Vw Dr Josef Staribacher	Dipl-Bw Alfred Heinzel
1. Stellvertreter des Vorsitzenden	DI Horst Pöchhacker	DI Jürgen Hubbert
2. Stellvertreter des Vorsitzenden	–	Prof DDr Hans Hellwig Torggler
Mitglieder	Univ Prof Dr Karl Aiginger	Dr Paul Achleitner
	Mag Dr Winfried Braumann	Dr Cornelius Grupp
	Dr Elisabeth Hagen	Franz Rauch
	DDr Karl Kehrer	Veit Schalle
	Dr Stephan Koren	Dr Veit Sorger
	Dr Claudia Schmied	Dr Paul Tanos
	Ing Wolfgang Welser	Dr Erich Wieser
	Dr Walter Wolfsberger	
Arbeitnehmervertreter	Ludwig Eland	Ing Leopold Abraham
	Ing Walter Laichmann	Gerhard Fritz
	Josef Lettmaier	Erich Huhndorf
	Helmut Oberchristl	Josef Lettmaier
		Helmut Oberchristl

Die Aufsichtsratsmitglieder Dr Hagen und Dr Schmied legten per 4. Februar 2000 ihre Mandate zurück. Alle anderen bisherigen Aufsichtsratsmitglieder schieden am 17. Mai 2000, dem Tag der ersten Hauptversammlung nach dem In-Kraft-Treten des ÖIAG-Gesetzes 2000 am 16. Mai 2000, aus dem Aufsichtsrat aus. In der Folge wurde der gesamte Aufsichtsrat neu bestellt. Weitere Veränderungen während des dargestellten Zeitraums ergaben sich bei den von der Bundesarbeitskammer zu nominierenden Mitgliedern.

Personalberater

Auftragsvergabe

- 3.1 Der Bundesminister für Finanzen, Mag Karl-Heinz Grasser, zog bei der Suche nach neuen Aufsichtsräten für die ÖIAG einen Personalberater heran. Zur Vergabe des Auftrags führte das BMF ein nicht offenes Verfahren gemäß ÖNORM A 2050 mit der Begründung durch, dass nur ein eingeschränkter Kreis von Bietern über die erforderlichen Fähigkeiten für die Auftragserfüllung verfüge; bei Abwicklung eines offenen Verfahrens entstünden zufolge Zeitverzögerung für die Allgemeinheit erhebliche Nachteile.

Das BMF lud fünf Personalberater ein und setzte eine Angebotsfrist von weniger als einer Woche fest. Eine Begründung für die verkürzte und unter der Normbestimmung von drei Wochen liegende Frist war den Angebotsunterlagen nicht zu entnehmen. Die Ausschreibung des BMF enthielt auch nicht die nach der ÖNORM A 2050 festzulegenden Kriterien, nach denen die Erteilung des Zuschlags erfolgen sollte.

- 3.2 Nach Auffassung des RH war davon auszugehen, dass in Österreich zum damaligen Zeitpunkt mehr als fünf Personalberater tätig waren, die über eine entsprechende Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügten. Es wäre daher ein offenes Verfahren durchzuführen gewesen. Zur Verkürzung der Angebotsfrist wies der RH darauf hin, dass eine solche nur in besonders begründeten Fällen im nicht offenen Verfahren zulässig gewesen wäre. Vor allem infolge der nicht festgelegten Zuschlagskriterien entsprach die Ausschreibung nicht den vergaberechtlichen Vorgaben.
- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMF sei es erforderlich gewesen, die erste Hauptversammlung der ÖIAG sofort nach dem In-Kraft-Treten des ÖIAG-Gesetzes 2000 abzuhalten, weil die Satzung unverzüglich den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen gewesen wäre. In dieser Hauptversammlung wäre auch ein neuer Aufsichtsrat zu wählen gewesen. Mit dem sich daraus ergebenden Termindruck rechtfertigte das BMF die Wahl des nicht offenen Vergabeverfahrens. Zu den in der Ausschreibung nicht festgelegten Zuschlagskriterien teilte das BMF mit, diese hätten sich aus der ausgeschriebenen Leistung in eindeutiger und auch für die Bieter erkennbarer Weise ergeben.*
- 3.4 Hiezu vertrat der RH die Ansicht, dass die ÖNORM A 2050 grundsätzlich die Durchführung eines offenen Verfahrens vorsieht. Auch verlangten weder das Aktiengesetz noch das ÖIAG-Gesetz 2000 eine unverzügliche Änderung der Satzung. Bezüglich der nicht festgelegten Zuschlagskriterien hielt der RH fest, dass nach geltendem Vergaberecht die für die Zuschlagserteilung maßgeblichen qualitativen Kriterien in die Ausschreibung aufzunehmen gewesen wären.
- 4.1 Die fünf ausgewählten Personalberater legten ihre Angebote fristgerecht vor. Die Angebote von zwei Personalberatern wurden dabei von einer Kommission als vorrangig bewertet. Sie unterschieden sich neben dem Preis auch durch die angebotenen Methoden zur Kandidatensuche. Schließlich wurde ein Angebot aus methodischen Gründen als das Beste gewertet und der Bieter zum Preis von 138 078 EUR beauftragt. Der Preis dieses Angebots lag damit um 27,8 % über dem Zweitgereihten der getroffenen Auswahl.

Die Richtlinien des BMF sahen zur Sicherung arbeitsrechtlicher Bestimmungen die Abgabe einer Erklärung durch die Bieter vor. Drei der fünf Bieter hatten ihren Angeboten keine solchen Verpflichtungserklärungen angeschlossen; darunter auch der Auftragnehmer.

- 4.2 Nach Auffassung des RH wäre dem Preiskriterium eine vorrangige Bedeutung für die Zuschlagserteilung zu geben gewesen, nachdem in der Ausschreibung keine anderen Kriterien genannt worden waren. Die infolge fehlender Verpflichtungserklärungen unvollständigen Angebote wären auszuschneiden gewesen.
- 4.3 *Laut Mitteilung des BMF habe es dem Qualitäts- vor dem Preiskriterium den Vorrang eingeräumt. Da im gegenständlichen Fall die Richtlinie des BMF nicht maßgeblich gewesen sei, wäre von ihrer Befolgung abgesehen worden.*
- 4.4 Der RH betonte, das Qualitätskriterium wäre wegen der in der Ausschreibung nicht festgelegten Zuschlagskriterien nicht zu bevorzugen gewesen.

Er hielt weiters fest, dass die anzuwendende Richtlinie des BMF den Ausschluss jener Bieter vom weiteren Verfahren verlangte, welche die Abgabe der erwähnten Verpflichtungserklärung verweigern. Im Fall der erfolglosen Nachforderung der fehlenden Nachweise durch das BMF wären die betreffenden Angebote als mangelhaft auszuschneiden gewesen.

Tätigkeit des Personalberaters

- 5.1 Der Personalberater hatte auftragsgemäß unter Anwendung der im ÖIAG-Gesetz 2000 genannten Bedingungen in einem professionellen und objektiven Verfahren 20 geeignete Persönlichkeiten bekannt zu geben; die für die Benennung der Kandidaten maßgeblichen Kriterien waren zu erläutern.

Dem Personalberater gelang es innerhalb von zwei Wochen, 44 geeignete Kandidaten zu finden und eine Liste über die zehn bestgeeigneten Kandidaten zu erstellen. Allerdings enthielten die von ihm gelieferten Unterlagen nicht die verlangten Erläuterungen zu den maßgeblichen Kriterien, die zur Benennung der Kandidaten führten.

- 5.2 Die Einschaltung eines Personalberaters kann nur dann die Transparenz und Qualität eines Bestellverfahrens verbessern, wenn die maßgeblichen Schritte über die Vorauswahl und die letztlich getroffene Entscheidung offengelegt werden.
- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMF seien die Schritte zur Verdichtung der Kandidatenliste in persönlichen Gesprächen mit dem Auftraggeber erfolgt. Dadurch sollte vermieden werden, dass nachvollziehbar dokumentierte wertende Ausführungen den betreffenden Personen zum Nachteil gereichen könnten.*
- 5.4 Der RH verwies auf die Bestimmungen des Datenschutzes und vermochte den vom BMF geäußerten Befürchtungen nicht beizutreten.

Aufwendungen

- 6.1 Bis zum 17. Mai 2000 erhielten der Vorsitzende 200 % und sein Stellvertreter 150 % der an die übrigen Mitglieder jährlich gezahlten Aufsichtsratsvergütung. Nach dem 17. Mai 2000 stiegen die Vergütungen für den Vorsitzenden um 77 %, für seine Stellvertreter um 85 % und für die übrigen Mitglieder um 100 % an. Dadurch erhöhte sich der Aufwand für Aufsichtsratsvergütungen von bis dahin insgesamt 77 942 EUR auf 156 241 EUR (hochgerechnet auf vergleichbare Jahresvergütungen). Die zuvor pro Sitzung und Teilnehmer gewährten Sitzungsgelder in Höhe von 4,6 % der an ein Aufsichtsratsmitglied jährlich gezahlten Vergütung wurden hingegen abgeschafft.

Die Reisekosten für den Aufsichtsrat und die Aufwendungen für andere Spesen stiegen von 1 579 EUR (1999) über 11 572 EUR (2000) auf 32 505 EUR (2001). Der Betrag für das Jahr 2001 enthielt auch den Ersatz für Reisespesen eines Bewerbers für einen ausgeschriebenen Vorstandsposten in Höhe von insgesamt 9 872 EUR.

Die Gesellschaft stellte dem Aufsichtsratsvorsitzenden ein Büro samt Sekretärin zur Verfügung. Gemäß einer Vereinbarung vom August 2001 durfte er beides auch für Arbeiten heranziehen, die nicht im Interesse der Gesellschaft lagen. Im Gegenzug verzichtete er auf die Verrechnung von Kosten eines nicht der ÖIAG gehörenden Mobiltelefons, die ihm im Interesse der ÖIAG entstanden. Er verrechnete der ÖIAG im Jahr 2001 jedoch andere Telefonkosten in Höhe von 4 337 EUR.

- 6.2 Der RH verwies auf die seit der Neubestellung des Aufsichtsrates deutlich gestiegenen Aufsichtsratsvergütungen und Aufwendungen für Reisekosten sowie andere Spesen. Weiters merkte er an, dass Reisekosten von Bewerbern für Vorstandspositionen nicht Bestandteil der Aufwendungen für den Aufsichtsrat sind. Er regte an, bezüglich der Telefonabrechnungen von Aufsichtsratsmitgliedern eine klare schriftliche Regelung herbeizuführen.
- 6.3 *Laut Stellungnahme der ÖIAG habe sie die aufgezeigten Telefonkosten jener Unternehmung refundiert, bei der der Aufsichtsratsvorsitzende zuvor als Vorstandsvorsitzender gewirkt habe.*
- 6.4 Der RH hielt fest, dass über die erfolgte pauschalierte Verrechnung von 25 % der Kosten im Festnetz und 50 % der Kosten eines Mobiltelefons in der ÖIAG weder eine gültige Vereinbarung noch andere Unterlagen vorlagen, aus denen erkennbar gewesen wäre, ob dies gerechtfertigt war.

Vorstand

Zusammensetzung 7 Laut Satzung der ÖIAG waren zwei Vorstandsmitglieder zu bestellen. Dem Vorstand gehörten zu Beginn und Ende des überprüften Zeitraums folgende Mitglieder an:

Stand 4. Februar 2000	Stand 1. Jänner 2002
Dr Johannes Ditz	Dr Peter Michaelis
Prof DI Dr Rudolf Streicher	

Im dargestellten Zeitraum schieden Prof DI Dr Streicher mit 31. Jänner 2001 und Dr Ditz mit 31. Dezember 2001 aus ihren Vorstandsfunktionen aus. Am 25. Mai 2001 wurde als neues Vorstandsmitglied Dr Michaelis per 1. Juli 2001 bestellt. Der Vorgang zur Bestellung eines weiteren Vorstandsmitglieds war zur Zeit der Gebarungüberprüfung nicht abgeschlossen.

Abberufungen

8.1 Die Vorstandsfunktion und das Anstellungsverhältnis des Vorstandsmitgliedes A wurden durch den mehrheitlichen Beschluss des Aufsichtsrates der ÖIAG vom 29. Jänner 2001 einvernehmlich vorzeitig beendet. In einer diesbezüglichen Vereinbarung wurden als Grund für die vorzeitige Beendigung unterschiedliche strategische Vorstellungen im Hinblick auf die Funktion der ÖIAG als Kernaktionär genannt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der ÖIAG teilte dem RH ergänzend mit, dass die vorzeitige Vertragsauflösung auch auf die unbefriedigende Situation bei einer Unternehmensgruppe, bei der das Vorstandsmitglied A Vorsitzender des Aufsichtsrates bei einer Unternehmung war, zurückzuführen gewesen wäre. Der Wirtschaftsprüfer dieser Unternehmensgruppe kam jedoch zur Auffassung, dass der Aufsichtsrat seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen habe. Diese Stellungnahme wurde dem Aufsichtsrat der ÖIAG im Jänner 2001 zur Kenntnis gebracht.

Nach Angabe des Vorstandsmitgliedes A waren für die vorzeitige Vertragsbeendigung unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen ihm und dem Aufsichtsratsvorsitzenden hinsichtlich der Rollenverteilung und –disziplin zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand maßgebend. Das Vorstandsmitglied A erhielt für alle Ansprüche aus seinem Anstellungsvertrag (Dienstvertrag) und weiteren vertraglichen Vereinbarungen das 4,8fache des vertraglich vereinbarten Jahresbezuges.

Nach einer Mitteilung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der ÖIAG in der Sitzung vom 30. Oktober 2001 habe das Vorstandsmitglied B die Absicht, mit Jahresende aus allen Organen auszuscheiden. Der Aufsichtsrat beschloss daher mehrheitlich "die einvernehmliche Zurücklegung der Vorstandsfunktion" des Vorstandsmitgliedes B. Der Aufsichtsratsvorsitzende gab dem RH gegenüber als den wichtigsten Grund für die vorzeitige Beendigung der Vorstandsfunktion und des Anstellungsverhältnisses den mehrfach vom Vorstandsmitglied B geäußerten Rücktrittswunsch an.

Das Vorstandsmitglied B teilte dazu dem RH mit, es habe am 31. Juli 2001 gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates die Absicht bekundet, seine Tätigkeit fortsetzen zu wollen. Der Aufsichtsratsvorsitzende habe ihm am 13. September 2001 vor der Sitzung des Aufsichtsrates jedoch völlig überraschend mitgeteilt, er wünsche sein Ausscheiden aus dem Vorstand. Das Vorstandsmitglied B habe aber in dieser Sitzung seine Absicht weiter zu arbeiten bekräftigt. Ein Schreiben einiger Mitglieder des Aufsichtsrates an dessen Vorsitzenden bestätigt, dass für die Unterzeichnenden, überraschend und ohne Angabe von Gründen, in dieser Sitzung über die später erfolgte vorzeitige Ablöse des Vorstandsmitgliedes B gesprochen worden sei.

Erst nachdem das Vorstandsmitglied B am 20. September 2001 vom Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen zweiten Stellvertreter davon in Kenntnis gesetzt worden war, dass auch die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates sein Ausscheiden aus der Vorstandsfunktion wünsche, stimmte es der vorzeitigen Beendigung seines Vertrages zu. Ein Beschluss des Aufsichtsrates vom September 2001, dass die Absicht einer vorzeitigen Vertragsauflösung mit dem Vorstandsmitglied B bestehe, konnte nicht vorgelegt werden.

Das Vorstandsmitglied B erhielt für alle Ansprüche aus seinem Anstellungsvertrag — dieser galt bis zum 31. August 2004 — und aus seiner Pensionsvereinbarung sowie für seine Mitwirkung an einem Privatisierungskonzept und einer nachhaltigen Lösung für eine Beteiligungsgesellschaft der ÖIAG einen Gesamtbetrag in Höhe des 3,3fachen seines Jahresbezuges ausgezahlt.

- 8.2 Bei den vorzeitigen Beendigungen der Vorstandsfunktionen bestanden wesentliche Auffassungsunterschiede über die Vertragsauflösungsgründe zwischen den Vertragspartnern. Die ÖIAG leistete für das Ausscheiden der beiden Vorstandsmitglieder die vereinbarten Zahlungen und gleichzeitig zusätzliche Aufwendungen für neu zu bestellende Vorstandsmitglieder.
- 8.3 *Laut Stellungnahme der ÖIAG sei im Protokoll über die Sitzung des Aufsichtsrates am 13. September 2001 sehr wohl ein Hinweis auf die Diskussion über ein eventuelles vorzeitiges Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes B enthalten; eine genauere Protokollierung sei jedoch im Hinblick auf die vertrauliche Behandlung dieses Themas unterblieben.*
- 8.4 Der RH wies darauf hin, dass sich wegen des Verzichts auf eine genaue Protokollführung aus dem von der ÖIAG zitierten Protokoll keine weiteren Fakten zum Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes B entnehmen ließen.

Aktienoptionen

9.1 Über Veranlassung des neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrates erhielten sowohl frühere als auch neue Vorstandsmitglieder das Recht auf Aktienoptionen in jenen Beteiligungsgesellschaften der ÖIAG eingeräumt, in denen ein Mitglied des ÖIAG-Vorstandes ein Aufsichtsratsmandat innehat. Dadurch konnten die früheren Mitglieder des Vorstandes anlässlich des Börsegangs der Telekom Austria AG Aktien erwerben, die das Recht auf solche Optionen bedingten.* Da die Ausübung der Optionen bis 2004 möglich und die Entwicklung des Börsenkurses nicht absehbar ist, war für die ÖIAG die Höhe allfälliger Aufwendungen aus der Gewährung der Optionen nicht kalkulierbar.

* Mit dem Erwerb von Aktien anlässlich des Börsegangs wurde, bei Zutreffen von festgelegten Bedingungen, das Recht (die Option) eingeräumt, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Aktien zum ursprünglichen Kurswert zu erwerben oder sich den aus einem gestiegenen Kurs ergebenden Differenzbetrag auszahlen zu lassen.

9.2 Der RH wies darauf hin, dass der Erfolg von Privatisierungen von Tochterunternehmungen der ÖIAG durch Bonifikationsregelungen ohnedies in die Gehälter der Vorstandsmitglieder der ÖIAG einfluss. Ein auf Aktienoptionen begründetes Interesse von Unternehmensorganen könnte dem langfristigen Unternehmensinteresse widersprechen.

9.3 *Laut Mitteilung der ÖIAG sei in den letzten Jahren die Einräumung von Aktienoptionen zu einem Instrument der stärkeren Identifikation des Managements mit dem eigenen Unternehmen und der nachhaltigen Wertsteigerung des Unternehmens geworden.*

9.4 Der RH erwiderte, dass dem Aufsichtsrat ganz allgemein eine Kontrollfunktion zukommt und seine Mitglieder nicht dem Management zuzurechnen sind. Ein vom langfristigen Unternehmensinteresse möglicherweise abweichendes Interesse eines Optionsinhabers an einer kurzfristigen Wertsteigerung kann bei den davon erfassten Unternehmensorganen zu einem Interessenkonflikt führen.

Personalsuche

10.1 Der Aufsichtsrat beschloss im Jänner 2001, die frei gewordene Vorstandsfunktion nachzubesetzen; er ermächtigte gleichzeitig seinen Personalausschuss zur Auswahl eines Personalberaters. Dieser Ausschuss beauftragte am 13. März 2001 einen Personalberater, die Suche und Auswahl von geeigneten Kandidaten für die Besetzung der frei gewordenen Vorstandsfunktion durchzuführen. Unabhängig davon erstellte die ÖIAG ein für die Ausschreibung in zwei Tageszeitungen verwendetes Anforderungsprofil.

In den insgesamt dem Personalberater bezahlten Kosten von 122 857 EUR waren auch Reisekosten eines Kandidaten vom November 2000 in Höhe von 6 679 EUR enthalten.

10.2 Der RH stellte fest, dass die über den Personalberater abgerechneten Reisekosten zu einem Zeitpunkt anfielen (November 2000), in dem beide Vorstandspositionen besetzt und neue noch nicht ausgeschrieben waren.

- Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes
- 11 Der Aufsichtsratsvorsitzende, der gleichzeitig Vorsitzender des Personalausschusses war, erhielt vom Personalberater am 23. März 2001 eine Liste mit acht Kandidaten. Der Aufsichtsrat ermächtigte am 29. März 2001 den Personalausschuss, eine Vorauswahl der in Frage kommenden Kandidaten zu treffen und in einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung drei Kandidaten vorzuschlagen. Schließlich wurde ein Kandidat dem Aufsichtsrat am 25. Mai 2001 vom Aufsichtsratsvorsitzenden präsentiert und per 1. Juli 2001 bestellt.
- Vertragsgestaltung
- 12.1 Der Dienstvertrag mit dem neuen Vorstandsmitglied wurde durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates verhandelt und von ihm unterzeichnet. Der Aufsichtsrat hatte weder den Dienstvertrag behandelt noch mit Beschluss seinem Vorsitzenden oder dem eingerichteten Personalausschuss diesbezügliche Aufgaben und Befugnisse übertragen. Der Aufsichtsrat wurde auch nicht über Vertragsinhalte informiert.
- Der Vorsitzende des Aufsichtsrates änderte mit Schreiben vom 23. April 2001 den Dienstvertrag des Vorstandsmitgliedes B und verdoppelte dessen maximalen Bonifikationsanspruch für 2001 auf 100 % seines Grundgehalts. Diese Regelung fand auch in den Vertrag mit dem neuen Vorstandsmitglied Eingang.
- 12.2 Der RH wies darauf hin, dass der erforderliche Organbeschluss zum Dienstvertrag des neuen Vorstandsmitgliedes fehlte. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates handelte ohne dessen entsprechende Ermächtigung. Der RH regte an, schon wegen der Verantwortung für die aus Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern entstehenden Zahlungen die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Erfordernisses gültiger Organbeschlüsse einzuhalten.
- 12.3 *Laut Mitteilung der ÖIAG habe der Aufsichtsrat im Juni 2002 beschlossen, dass der seit Mai 2000 eingerichtete Personalausschuss zur Regelung aller dienstrechtlichen Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder zuständig sei. Die ÖIAG hielt ausdrücklich fest, dass diese Zuständigkeit bereits in der Vergangenheit bestanden habe.*
- 12.4 Der RH nahm die mit dem Beschluss des Aufsichtsrates vom Juni 2002 bis dahin formell nicht vorgenommene Kompetenzübertragung zur Kenntnis. Dieser Beschluss lässt sich daher dahingehend interpretieren, dass der Aufsichtsrat damit nachträglich die Verantwortung für die erfolgten Vertragsabschlüsse übernommen hat.
- 13.1 Als Entgelt für seine Tätigkeit stand dem neuen Vorstandsmitglied jährlich ein Bezug in Höhe von 104,3 % des Jahresbezuges von Vorstandsmitglied A zu; bei Zuerkennung der vertraglich festgelegten Bonifikation konnte der Jahresbezug um weitere 88 % steigen. Ein Bezugsbestandteil war ein in 14 Teilbeträgen ausgezahlter Mietzuschuss. Der Dienstvertrag sah auch die künftige Einräumung von Aktienoptionen vor. Zusätzlich erhielt das neue Vorstandsmitglied einmalig Kostenersätze für Übersiedlung, Unterkunft in einem Hotel und verschiedene Nebenleistungen in Höhe von insgesamt 7,1 % seines Jahresbezuges.

Der Dienstvertrag gilt von 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2004; er räumt bei nicht zeitgerecht vorgenommener Verständigung über seine Nichtverlängerung einen Abfertigungsanspruch in Höhe eines Jahresbruttobezuges ein. Nach der Vertragsschablonenverordnung hatte sich der Abfertigungsanspruch am Angestelltengesetz zu orientieren.

Die mit dem neuen Vorstandsmitglied abgeschlossene Pensionsvereinbarung sah vor, dass die Ansprüche bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses unabhängig von der Erfüllung der in der Vertragsschablonenverordnung bestimmten Fünfjahresfrist sofort unverfallbar werden sollten.

- 13.2 Der RH hielt fest, dass der eingeräumte Abfertigungsanspruch und die in der Vorstandspensionsvereinbarung geregelte Nichteinhaltung der Fünfjahresfrist bei der Verfallbarkeit von Anwartschaften nicht mit der Vertragsschablonenverordnung im Einklang standen.
- 13.3 *Laut Stellungnahme der ÖIAG erfolge die Auszahlung des Mietzuschusses in 14 Teilbeträgen zur Vereinfachung der Verrechnung; im Übrigen habe das neue Vorstandsmitglied die von ihm bezogenen Kostenersätze für Nebenleistungen refundiert. Weiters gab die ÖIAG eine ausführliche Stellungnahme zu der Nichteinhaltung der Fünfjahresfrist bei der Verfallbarkeit von Anwartschaften ab; diese Regelung stelle letztlich auf den Berufsanfänger ab und somit auf eine Eigenschaft, die typischerweise auf Vorstandsmitglieder nicht zutreffe.*
- 13.4 Der RH erwiderte, dass unbeschadet der von der ÖIAG vorgebrachten Argumentationen hinsichtlich der Vorstandspensionsvereinbarungen die Vertragsschablonenverordnung anzuwenden ist.

Österreichische Postbus Aktiengesellschaft

Kenndaten der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft			
Eigentümer	Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft		
Unternehmensgegenstand	Übernahme und Führung des Betriebes Postautodienste; insbesondere: Erbringung von Leistungen auf den Gebieten des Omnibusdienstes, des Taxigewerbes, der Reparatur von Kraftfahrzeugen und der Erstellung von Fahrplänen für Dritte; Erbringung von Leistungen auf dem Gebiet der Kommunikations- und Informationstechnologie; Planung, Errichtung, Wartung und Betrieb von dafür erforderlichen Infrastruktureinrichtungen		
Gebarungsumfang	2000	2001	
	in Mill EUR		
Umsatzerlöse	195,7	194,2	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 6,1	- 11,4	
	Anzahl		
Mitarbeiter zum 31. Dezember	3 383	3 018	

Rechtsgrundlagen 1 Im Bereich der Postbus AG waren zusätzlich zu den bereits genannten Rechtsgrundlagen für die Bestellung von Mitgliedern der Leitungsorgane das Aktiengesetz, die Poststrukturgesetz–Novelle 2000, die Satzung und das Arbeitsverfassungsgesetz anzuwenden.

Aufsichtsrat

Zusammensetzung 2.1 Die Gründungsversammlung der Postbus AG erfolgte am 28. April 2000. Entsprechend der Satzung hatte der Aufsichtsrat aus drei bis vier von der Hauptversammlung zu wählenden und den von der Arbeitnehmervertretung entsandten Mitgliedern zu bestehen. Gemäß der am 6. Juli 2001 geänderten Satzung waren in den Aufsichtsrat mindestens drei Mitglieder zu wählen. Die Neuwahl von sechs Mitgliedern erfolgte bereits am 29. Juni 2001 und wurde am 6. Juli 2001 bestätigt.

2.2 Nach Ansicht des RH sollte zuerst die Rechtsgrundlage geändert und dann die Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder durchgeführt werden.

2.3 *Laut den Stellungnahmen der Postbus AG und der ÖIAG werde künftig darauf geachtet, Änderungen in der Organbesetzung erst nach Schaffung der diesbezüglichen Rechtsgrundlagen vorzunehmen.*

- 3 Dem Aufsichtsrat gehörten zu Beginn und Ende des überprüften Zeitraums folgende Mitglieder an:

	Stand 28. April 2000	Stand 4. Juli 2001
Vorsitzender	Dr Anton Wais	Dr Peter Michaelis
1. Stellvertreter des Vorsitzenden	Mag Josef Halbmayr	Mag Thomas Doll
2. Stellvertreter des Vorsitzenden	DI Dr Jörn Kaniak	Mag Herbert Schielin
Mitglieder		DI Günther Apfalter Dr Wilfried Stadler Dr Ing Jörg Sellner
Arbeitnehmervertreter	Robert Wurm Manfred Wiedner	Robert Wurm Karl Lerchbacher

Die Anteilsrechte an der Postbus AG gingen am 1. März 2001 von der Österreichischen Post Aktiengesellschaft (Post AG) in das Eigentum der ÖIAG über. In der ersten Hauptversammlung der Postbus AG nach der Übertragung der Gesellschaft am 29. Juni 2001 erfolgte die Neuwahl des Aufsichtsrates und die Abberufung seiner erstbestellten Mitglieder. Weitere Veränderungen während des dargestellten Zeitraumes ergaben sich bei den von der Arbeitnehmervertretung entsandten Mitgliedern.

Personalberater

- 4 Die ÖIAG beauftragte am 8. Mai 2001 einen Personalberater mit der Suche nach neuen Aufsichtsräten. Es waren sechs Kapitalvertreter zu bestellen, wovon einer aus der ÖIAG selbst stammen sollte. Der Personalberater schlug im Juni 2001 zehn Kandidaten für die fünf nicht aus der ÖIAG stammenden Mitglieder des Aufsichtsrates der Postbus AG vor.

Die ÖIAG bestellte drei der vom Personalberater genannten Kandidaten zu Aufsichtsratsmitgliedern und entsandte zur Sicherstellung ihres Einflusses als Eigentümerin im Aufsichtsrat sowie zur Absicherung der anlaufenden Restrukturierung der Postbus AG weitere drei Mitglieder aus der ÖIAG selbst. Die Kosten des Beratungsauftrages in Höhe von 117 730 EUR übernahm die Postbus AG.

Vergütungen

- 5 Für das Geschäftsjahr 2000 erhielt der Vorsitzende 134 % der einem Stellvertreter gezahlten Vergütung; an Sitzungsgeld erhielten alle Mitglieder pro Sitzung 3,3 % der an einen stellvertretenden Vorsitzenden gezahlten Vergütung. Die jährliche Aufsichtsratsvergütung veränderte sich für das Geschäftsjahr 2001 für den Vorsitzenden und seine Stellvertreter unmaßgeblich; für die übrigen Mitglieder wurde sie etwa in der halben Höhe der an den Vorsitzenden gezahlten Vergütung festgesetzt. Bei Mitgliedern, die aus der ÖIAG selbst entsandt waren, wurde die Vergütung an diese Gesellschaft abgeführt. Das Sitzungsgeld blieb für 2001 gleich. Die Arbeitnehmervertreter erhielten nur das Sitzungsgeld.

Vorstand

Zusammensetzung 6 Der Vorstand der Postbus AG konnte satzungsgemäß aus ein bis drei Mitgliedern bestehen. Dem Vorstand gehörten zu Beginn und Ende des überprüften Zeitraums folgende Mitglieder an:

Stand 28. April 2000	Stand 4. Juli 2001
Mag Dr Rudolf Jettmar (interimistischer Alleinvorstand)	Dkfm Wilhelmine Goldmann Dkfm Werner Ott

Der interimistisch bestellte Alleinvorstand Mag Dr Jettmar schied am 1. Juni 2001 aus dem Vorstand aus. Ab dem 12. März 2001 wurden Dkfm Goldmann auf fünf Jahre und Dkfm Ott auf drei Jahre zu Vorstandsmitgliedern der Postbus AG bestellt.

Personalsuche 7 Ein Personalberater wurde auf Basis eines Rahmenvertrages mit der Post AG mit der Suche nach neuen Vorstandsmitgliedern beauftragt. Für die im August 2000 ausgeschriebenen Positionen lagen zum Ende der Bewerbungsfrist für den Bereich Verkehrstechnik sechs und für den Finanzvorstand 30 Bewerbungen vor. Der Personalberater erstellte eine Liste von sechs geeigneten Kandidaten für den Bereich Verkehrstechnik, die zu einem Hearing eingeladen wurden.

Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates teilte er mit, dass für die zu besetzende Position des Finanzvorstandes kein Bewerber dem verlangten Qualifikationsprofil umfassend entsprochen habe. Daraufhin schlug ein Vorstandsmitglied der ÖIAG zwei weitere Personen als Kandidaten für diese Position vor.

Der Aufsichtsrat wählte ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der vom Personalberater vorgeschlagenen Kandidaten, das zweite neue Vorstandsmitglied aus den beiden zusätzlich genannten Kandidaten aus. Er bestellte sie im März 2001 zu Mitgliedern des Vorstandes der Postbus AG. Die Kosten des Beratungsauftrags und der Inseratschaltungen in Höhe von 33 256 EUR übernahm die Post AG. Die Postbus AG trug 11 138 EUR an zusätzlichen Beratungskosten.

Vertragsgestaltung 8.1 Der Aufsichtsratsvorsitzende der Postbus AG unterzeichnete die in der ÖIAG ausverhandelten Dienstverträge der beiden neu bestellten Vorstandsmitglieder; der Aufsichtsrat der Postbus AG wurde mit den Dienstverträgen nicht befasst. Nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates war dessen Vorsitzender befugt, für die Gesellschaft Willenserklärungen gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes abzugeben.

8.2 Der RH wies aber darauf hin, dass der erforderliche Organbeschluss des Aufsichtsrates zu den Dienstverträgen fehlte. Es wäre auch Aufgabe des Aufsichtsrates und nicht der ÖIAG gewesen, die Dienstverträge auszuverhandeln.

8.3 *Laut Stellungnahme der ÖIAG werde die nicht vorliegende Ermächtigung des Präsidiums des Aufsichtsrates der Postbus AG zur Beschlussfassung über die dienstrechtlichen Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder eingeholt werden.*

9.1 Der interimistische Alleinvorstand erhielt für seine Tätigkeit weder Bezüge noch Pensionszusagen oder Nebenleistungen; er verrechnete auch keine Spesen. Jedes der beiden neu bestellten Vorstandsmitglieder erhielt einen Jahresbruttobezug in Höhe des 23,3fachen der an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates jährlich gezahlten Vergütung. Bei Erreichung von zu vereinbarenden Zielen konnte noch eine Bonifikation von höchstens 50 % des Jahresbruttogehalts des jeweils letzten Geschäftsjahres hinzu kommen.

Die mit den neuen Vorstandsmitgliedern abgeschlossenen Pensionsvereinbarungen sahen die Unverfallbarkeit der Ansprüche unabhängig von der Erfüllung der in der Vertragsschablonenverordnung normierten Fünfjahresfrist vor. Der ÖIAG entstandene Kosten — in Höhe von 160 % des Jahresbezugs eines Vorstandsmitgliedes der Postbus AG — für eine Einzahlung in eine Pensionskasse zugunsten eines neuen Vorstandsmitgliedes ersetzte die Postbus AG. Der Aufsichtsrat der Postbus AG wurde damit nicht befasst.

9.2 Der RH wies darauf hin, dass die Regelung in den Vorstandspensionsvereinbarungen über die Unverfallbarkeit von Anwartschaften nicht mit der Fünfjahresfrist der Vertragsschablonenverordnung im Einklang stand. Weiters hielt er fest, dass der erforderliche Organbeschluss für den Ersatz von Pensionskassenbeiträgen für ein Vorstandsmitglied fehlte.

9.3 *Die ÖIAG gab eine ausführliche Stellungnahme zur Nichteinhaltung der Fünfjahresfrist bei der Unverfallbarkeit von Anwartschaften ab; die anderslautende Regelung in der Schablonenverordnung ziele letztlich auf den Berufsanfänger ab und treffe auf Vorstandsmitglieder typischerweise nicht zu.*

9.4 Der RH erwiderte, dass unbeschadet der von der ÖIAG vorgebrachten Argumentationen hinsichtlich der Vorstandspensionsvereinbarungen die Vertragsschablonenverordnung anzuwenden ist.

10.1 Die Postbus AG zahlte einem neu bestellten Vorstandsmitglied eine im Ausmaß von 9,4 % seines Bezugs anfallende Wohnungsmiete einschließlich Betriebs- und Reinigungskosten.

Die im Auftrag des Präsidiums des Aufsichtsrates der Postbus AG prüfende Revision der ÖIAG stellte fest, dass ein neu bestelltes Vorstandsmitglied zwischen März und November 2001 für Bewirtungen 4 844 EUR verrechnet hatte; rund ein Drittel davon fiel für interne Bewirtungen an. Für die Verrechnung interner Bewirtungen bestanden bei der Postbus AG keine Richtlinien. Die Revision der ÖIAG schlug vor, die Verrechnung rein interner Bewirtungen zu untersagen.

Für eine bereits bezahlte, aber aufgrund einer Terminverschiebung in der Postbus AG nicht angetretene private Pauschalreise verrechnete ein neu bestelltes Vorstandsmitglied Flugkosten für sich und seinen Ehepartner in Höhe von 1 452 EUR. Im Zuge der Erhebungen durch den RH und die Revision der ÖIAG zahlte das Vorstandsmitglied diesen Betrag zurück.

- 10.2 Der RH bewertete die vom Aufsichtsrat veranlasste Untersuchung durch die Revision positiv; er regte an, Vorkehrungen zu treffen, um gleichartige wie die aufgezeigten Vorkommnisse auszuschließen.
- 10.3 *Laut Stellungnahme der ÖIAG und der Postbus AG sei die Wohnungsfrage betreffend das neue Vorstandsmitglied neu geregelt worden. Die Postbus AG teilte mit, dass eine Bewirtschaftungsrichtlinie erlassen worden sei.*

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Österreichische Bundesforste AG

Kenndaten der Österreichischen Bundesforste AG		
Eigentümer	Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	
Unternehmensgegenstand	Fortführung des Betriebes "Österreichische Bundesforste", Durchführung von Liegenschaftstransaktionen und Verwaltung von Liegenschaftsbeständen für den Bund	
Gebarungsumfang	2000	2001
	in Mill EUR	
Umsatzerlöse	135,17	148,11
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	10,46	12,32
	Anzahl	
Mitarbeiter zum 31. Dezember	1 358	1 281

Rechtsgrundlagen

- 1 Im Bereich der Bundesforste AG waren zusätzlich zu den bereits genannten Rechtsgrundlagen für die Bestellung von Mitgliedern der Leitungsorgane das Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes "Österreichische Bundesforste", das Aktiengesetz, die Satzung und das Arbeitsverfassungsgesetz anzuwenden.

Aufsichtsrat

- Zusammensetzung 2 Der Aufsichtsrat bestand aus sechs Mitgliedern. Drei Mitglieder waren vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, ein Mitglied vom Bundesminister für Finanzen und zwei vom Vertretungskörper der Dienstnehmer zu nominieren.

Dem Aufsichtsrat gehörten zu Beginn und Ende des überprüften Zeitraums folgende Mitglieder an:

	Stand 4. Februar 2000	Stand 4. Juli 2001
Vorsitzender	DI Stefan Schenker	DI Stefan Schenker
1. Stellvertreter des Vorsitzenden	Mag Robert Pelousek	Mag Robert Pelousek
2. Stellvertreter des Vorsitzenden	Dr Christian Kuhn	Dr Christian Kuhn
Mitglied	Mag Werner Wutscher	Mag Werner Wutscher
Arbeitnehmervertreter	Ing Alfred Wahl	Ing Andreas Freistetter
	Johann Kienbacher	Johann Kienbacher

Aufgrund des Ablebens von Ing Wahl wurde Ing Freistetter mit 4. Mai 2000 als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsandt.

Vorstand

- Zusammensetzung 3 Nach dem Bundesforstegesetz 1996 bestand der Vorstand aus zwei Mitgliedern. Dem Vorstand gehörten zu Beginn und Ende des überprüften Zeitraums folgende Mitglieder an:

	Stand 4. Februar 2000	Stand 4. Juli 2001
	DI Richard Ramsauer	DI Dr Georg Erlacher
	Dr Thomas Uher	Dr Thomas Uher

Auf das am 28. Februar 2001 vorzeitig aus der Unternehmung ausgeschiedene Vorstandsmitglied DI Ramsauer folgte mit 1. März 2001 DI Dr Erlacher.

Vertragsauflösung

- 4 Der Aufsichtsrat stimmte am 24. November 2000 dem Wunsch eines Vorstandsmitgliedes nach vorzeitiger Beendigung seines Vorstandsmandates zu. Das Vorstandsmitglied wollte sich neuen Aufgaben zuwenden beziehungsweise konnte es sich mit wesentlichen Zielsetzungen des Eigentümers nicht mehr identifizieren. Ab dem Geschäftsjahr 1998 gehörte ihm eine erfolgsabhängige Vergütung von höchstens 50 % des Jahresbruttogehalts.

Eine bereits im Jahr 1992 zwischen ihm und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft getroffene Pensionsvereinbarung blieb bei seiner am 1. März 1997 erfolgten Wiederbestellung bestehen. Aus Anlass seines Ausscheidens aus dem Vorstand erhielt er eine pauschale Abfindung der Ruhegenussansprüche in Höhe des 6,7fachen seines Jahresbruttogehalts.

Personalberater

- 5.1 Der Aufsichtsrat legte in seiner Sitzung vom 24. November 2000 fest, unmittelbar nach Ende der Ausschreibungsfrist für den Vorstandsposten (3. Jänner 2001) über die Beauftragung eines Personalberaters zu entscheiden. Über Aufforderung des Aufsichtsratsvorsitzenden legte ein Personalberater ein mit 13. Dezember 2000 datiertes Angebot. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beauftragte bereits Ende Dezember 2000 — nach Benachrichtigung der übrigen Aufsichtsratsmitglieder, aber ohne Einholung von Vergleichsofferten — mündlich den Bieter. Dieser arbeitete bereits Ende November 2000 an der Erstellung des Anforderungsprofils für das neue Vorstandsmitglied mit.

Das vom Personalberater angebotene Honorar setzte sich aus einem fixen Pauschalbetrag und einem von der Anzahl der zu beurteilenden Bewerber abhängigen Honorarteil zusammen. Obwohl die Durchführung von Hearings in der Aufgabenumschreibung des Angebots bereits enthalten war, stellte der Personalberater gesondert einen weiteren Betrag für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung der Hearings in Rechnung. Insgesamt erhielt er 40 002 EUR.

- 5.2 Nach Feststellung des RH lag über die vorgezogene Auftragsvergabe kein gültiger Beschluss des Aufsichtsrates vor. Aufgrund der fehlenden Vergleichsofferte waren die wirtschaftlichste Vergabe nicht sichergestellt und der Leistungsumfang wegen der nur mündlich erfolgten Auftragserteilung nicht nachvollziehbar. Weiters war durch die Tätigkeit des Personalberaters vor Auftragserteilung der Entscheidungsspielraum der Unternehmung bei der Beraterauswahl stark eingeschränkt. Der RH erachtete die Verrechnung des zusätzlichen Honorars für die Abwicklung der Hearings als nicht gerechtfertigt.
- 5.3 *Laut Stellungnahme der Bundesforste AG sei die Einschaltung des Personalberaters mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgt; die Honorargestaltung entspreche den üblichen Sätzen.*
- 5.4 Der RH erwiderte, dass die Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder nicht dokumentiert war; eine wirtschaftliche Auftragsvergabe wäre nur bei Einholung von Vergleichsofferten sichergestellt.

- Bestellungen
- 6.1 Der Personalberater erarbeitete nach grundsätzlichen Vorgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden für das frei werdende Vorstandsmandat ein Anforderungsprofil, das fachliche und persönliche Kriterien enthielt. Die Ausschreibung verlangte ein abgeschlossenes forstwirtschaftliches Studium und eine mehrjährige fachlich einschlägige Tätigkeit in leitender Position.
- Aus den 13 eingelangten Bewerbungen wählte ein Aufsichtsratsausschuss gemeinsam mit dem Personalberater vier Kandidaten aus, die zu einem Hearing eingeladen wurden. Das im Rahmen der Aufsichtsratssitzung vom 12. Jänner 2001 durchgeführte Hearing wurde nicht protokolliert. Ausarbeitung, Verhandlung und Abschluss des Vorstandsvertrages übertrug der Aufsichtsrat dem Aufsichtsratsausschuss.
- 6.2 Der RH bewertete die Definition eines Anforderungsprofils positiv. Er hielt fest, dass die Niederschriften über die Verhandlungen des Aufsichtsratsausschusses die Ergebnisse der Beratungen nicht immer vollständig wiedergaben.
- Vertragsgestaltung
- 7.1 Der mit dem neuen Vorstandsmitglied für die Zeit vom 1. März 2001 bis 28. Februar 2006 abgeschlossene Anstellungsvertrag legte das Jahresbruttogehalt in Höhe von 116 % des an den ausgeschiedenen Vorstand gezahlten Jahresbruttobezugs, wertgesichert auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex 1986, fest.
- 7.2 Zur Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung bemerkte der RH im Einzelnen:
- (1) Im Anstellungsvertrag des neuen Vorstandsmitgliedes fehlte die Bestätigung, dass weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden bestehen.
- (2) Weiters fehlten die in der Vertragsschablonenverordnung vorgesehenen Regelungen über eine genaue Umschreibung des Inhalts der Tätigkeit unter möglichst genauer Anführung der rechtlichen Grundlagen.
- (3) Der RH vermisste im Vertrag auch die Anknüpfung des Leistungsanfalls der vereinbarten Alterspension — diese gebührte gemäß der getroffenen Vereinbarung nach Beendigung des Anstellungsvertrages bereits ab dem 55. Lebensjahr — an den Anfall der gesetzlichen Pension.
- (4) Die vertraglichen Regelungen über Nebenbeschäftigungen, den Erwerb von Kapitalbeteiligungen an Unternehmungen sowie über den Zeitpunkt der Gehaltsauszahlung wichen von den Vertragsschablonen ab.
- (5) Der Anstellungsvertrag sah auch eine in der Vertragsschablonenverordnung nicht vorgesehene Wertsicherung des Bruttogehalts vor.

7.3 (1) Laut Mitteilung des BMLFUW gäbe es keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden zum Vertrag.

(2) Die Bundesforste AG wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der Inhalt der Tätigkeit eines Vorstandes im Aktiengesetz geregelt und die anwendbaren Gesetze in verschiedenen Punkten des Anstellungsvertrages erwähnt seien.

(3) Die Anpassung des Pensionskassenvertrages sei bereits veranlasst worden.

(4) Es sei üblich, dass Funktionen und Beschäftigungen, die ausschließlich in den Privatbereich fallen und nichts mit dem Gegenstand der Unternehmung zu tun haben, nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Auch bringe eine Abweichung der Modalitäten bei der Gehaltsauszahlung keine Nachteile für die Unternehmung.

(5) Zur vereinbarten Wertsicherung des Bruttogehalts teilte die Bundesforste AG mit, eine solche sei in der Vertragsschablonenverordnung nicht ausgeschlossen. Da diese Verordnung nicht die Höhe des Entgelts regle, müsse auch eine Wertsicherung zulässig sein.

7.4 (1) Der RH entgegnete dem BMLFUW, dass er eine außerhalb des Anstellungsvertrages bestehende schriftliche Vereinbarung über eine erfolgsabhängige Vergütung als Nebenabrede ansah.

(2) Zur Stellungnahme der Bundesforste AG merkte er an, dass beispielsweise das Bundesforstegesetz nicht im Vertrag angeführt ist und somit eine möglichst genaue Aufzählung der rechtlichen Grundlagen nicht gegeben war.

(4) Die Vertragsschablonenverordnung lässt keine Ausnahmen hinsichtlich in den Privatbereich fallender Beschäftigungen und der Beteiligung an anderen Unternehmungen zu.

(5) Die Vertragsschablonenverordnung sah eine Wertsicherung nicht ausdrücklich vor.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Kenndaten der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft		
Eigentümer	Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie	
Unternehmensgegenstand	Finanzierung, Planung, Ausbau, Erhaltung und Management des gesamten österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßennetzes; Mauteinhebung für die Benützung dieses Straßennetzes	
Gebarungsumfang	2000	2001
	in Mill EUR	
Umsatzerlöse	739,93	966,12
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 93,62	8,71
	Anzahl	
Mitarbeiter zum 31. Dezember	43	47

Rechtsgrundlagen 1 Im Bereich der ASFINAG waren zusätzlich zu den bereits genannten Rechtsgrundlagen für die Bestellung von Mitgliedern der Leitungsorgane das Aktiengesetz, die Satzung und das Arbeitsverfassungsgesetz anzuwenden.

Aufsichtsrat

Zusammensetzung 2.1 Nach der Satzung der ASFINAG bestand der Aufsichtsrat aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Nach einem schriftlich nicht vorliegenden Übereinkommen zwischen dem Bundesminister für Finanzen, Mag Karl-Heinz Grasser, und der damaligen Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, DI Dr Monika Forstinger, wurden drei Mitglieder vom Bundesminister für Finanzen und drei von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie namhaft gemacht.

2.2 Der RH empfahl, das Übereinkommen schriftlich festzuhalten.

3.1 Dem Aufsichtsrat gehörten zu Beginn und Ende des überprüften Zeitraums folgende Mitglieder an:

	Stand 4. Februar 2000	Stand 11. Februar 2002
Vorsitzender	Ing Mag Christian Trattner	Dr Franz Kubik
Stellvertretender Vorsitzender	DI Hans Müller	Dr Othmar Bruckmüller
Mitglieder	Mag Gabriele Lutter	Mag Erwin Soravia
	Mag Josef Podlesnig	DI Hans-Jürgen Miko
	Kommerzialrat Viktor Wagner	DI Michael Ramprecht
	Prof Mag Harald Ronacher	
Arbeitnehmervertreter	DI Christian Nagl	DI Christian Nagl
	Max Haidegger	Max Haidegger
	Günter Neuhofer	Günter Neuhofer

Mag Lutter und Mag Podlesnig legten ihre Mandate mit Ablauf des 9. Juni 2000 zurück. Prof Mag Ronacher ersuchte am 19. Februar 2001 mit sofortiger Wirkung um Entbindung vom Aufsichtsratsmandat. Mit dem Rücktritt eines dritten Aufsichtsratsmitgliedes war die Beschlussfähigkeit dieses Organs nicht mehr gegeben.

DI Ramprecht, DI Miko und Dr Bruckmüller wurden schließlich in der Hauptversammlung vom 2. März 2001 zu neuen Mitgliedern gewählt. Die Aufsichtsratsmitglieder Kommerzialrat Wagner und DI Müller wurden am 19. April 2001 abberufen. An ihrer Stelle wurden am 19. April 2001 bzw am 4. Mai 2001 die neuen Mitglieder Mag Soravia und Dr Kubik gewählt. Schließlich legte der Vorsitzende des Aufsichtsrates Ing Mag Trattner im Jänner 2002 sein Aufsichtsratsmandat zurück.

3.2 Der RH bemängelte den langen Zeitraum zwischen dem Ausscheiden und der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates, wodurch die Arbeit dieses Organs eingeschränkt war.

Personalberater

4.1 Die damalige Bundesministerin DI Dr Monika Forstinger beauftragte im Dezember 2000 zur Suche von möglichen Aufsichtsratskandidaten für die im Einflussbereich des BMVIT befindlichen Gesellschaften einen Personalberater. Auf der von ihm erstellten Liste mit 50 Kandidaten befand sich nur einer der danach neu bestellten Aufsichtsräte der ASFINAG. Die Beratungskosten von insgesamt 65 406 EUR bezahlten auf Ersuchen des Büros der Bundesministerin die ÖBB.

Die Unterlagen über die Beauftragung des Personalberaters waren laut Auskunft des BMVIT nicht mehr auffindbar; der Personalberater habe aber die gestellten Anforderungen voll erfüllen können.

- 4.2 Die ordnungsgemäße Vergabe des Beratungsauftrags war für den RH mangels Unterlagen im BMVIT nicht nachvollziehbar. Er regte an, die gesetzliche Aufbewahrungspflicht bezüglich der Geschäftsunterlagen zu beachten und für eine verursachungsgerechte Zuordnung der Beratungskosten zu sorgen.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT sei ihm eine Auswahl von Aufsichtsräten für andere Gesellschaften außer den ÖBB nicht bekannt geworden, zumal sich die entsprechenden Akten dem Verwaltungsbereich entzogen hätten.*
- 4.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, weil nach den Angaben des BMVIT aus der vom Personalberater erstellten Liste Aufsichtsräte sowohl für die ÖBB als auch einer für die ASFINAG nominiert wurden.

Bestellungen

- 5.1 Allgemeine Anforderungskriterien an ein Aufsichtsratsmitglied waren im BMVIT und BMF nicht festgelegt. Die vom BMVIT gemäß den Unterlagen genannten Kriterien für die Auswahl von Aufsichtsräten waren darauf ausgerichtet, dass kein Interessenkonflikt mit dem Kerngeschäft der ASFINAG vorliege; weiters musste der Bewerber bereits eine leitende Stellung in einem privatwirtschaftlich geführten Unternehmen nachweisen können. Laut Mitteilung des BMF erfolgte die Auswahl der Aufsichtsräte nach sachlichen Gesichtspunkten.

Ein in den Aufsichtsrat gewähltes Mitglied wurde zum Vorsitzenden des im September 2001 eingesetzten Mautausschusses gewählt. Der Vater dieses Mitgliedes war Aufsichtsrat und Aktionär eines Unternehmens, das sich als Konsortialpartner einer Bietergemeinschaft um den Auftrag zur Einführung einer elektronischen Lkw-Maut bewarb. Im Jänner 2002 legte dieses Mitglied den Vorsitz im Mautausschuss zurück, der im selben Monat aufgelöst wurde.

- 5.2 Der RH regte die schriftliche Ausarbeitung einheitlicher und aussagekräftiger Anforderungsprofile für zu bestellende Aufsichtsräte an.

Vergütungen

- 6 Die Hauptversammlung beschloss am 12. Juni 2001 eine jährliche Vergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates in Höhe von 150 %, für seinen Stellvertreter von 125 % der an die übrigen Aufsichtsräte gezahlten Vergütung sowie pro Sitzung ein Anwesenheitsgeld im Ausmaß von 2,5 % des an ein Mitglied des Aufsichtsrates jährlich gezahlten Betrages. Die Arbeitnehmervertreter erhielten keine Vergütungen.

Vorstand

Zusammensetzung 7 Seit der Änderung der Satzung vom 28. September 2001 konnte der Vorstand nicht mehr nur aus zwei Mitgliedern, sondern aus zwei bis vier Mitgliedern bestehen.

Dem Vorstand gehörten zu Beginn und Ende des überprüften Zeitraums folgende Mitglieder an:

Stand 4. Februar 2000	Stand 11. Februar 2002
DI Bernhard Engleder	Dr Walter Hecke
Dr Engelbert Schragl	DI Franz Lückler
	Ing Mag Christian Trattner

Die Vorstandsmandate von DI Engleder und Dr Schragl wurden durch Beschluss des Aufsichtsrates mit 14. September 2001 beendet; der Anstellungsvertrag von Dr Schragl endete mit 31. Oktober 2001, jener von DI Engleder mit 31. Oktober 2002. Der Aufsichtsrat bestellte Dr Hecke und DI Lückler für die Zeit vom 14. September 2001 bis 14. September 2006 sowie Ing Mag Trattner für die Zeit vom 11. Februar 2002 bis 14. September 2006 zu Vorstandsmitgliedern.

Vertragsauflösungen 8.1 Ein Vorstandsmitglied teilte am 18. April 2001 mit, dass es sein Vorstandsmandat mit 18. Oktober 2001 zurücklege. Schließlich vereinbarte es mit dem Aufsichtsrat die Beendigung des Vorstandsmandates mit 14. September 2001 und seines Anstellungsverhältnisses mit 31. Oktober 2001. Das Vorstandsmitglied erhielt neben den vertraglich zustehenden Leistungen von 111 % seines Jahresbruttogehalts im Hinblick auf seine Verdienste für die ASFINAG noch eine freiwillige Abfertigung in Höhe von 25 % eines Jahresbruttobezugs.

Das vom zweiten Vorstandsmitglied bekleidete Vorstandsmandat wurde, ohne dass es vakant gewesen wäre, gemeinsam mit dem frei werdenden Vorstandsmandat im Juni 2001 ausgeschrieben. Ein wichtiger Grund für seine vorzeitige Abberufung lag nicht vor. Nach der Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder vereinbarte das zweite Vorstandsmitglied die Beendigung seines Vorstandsmandates mit 14. September 2001.

Die mit ihm getroffene Vereinbarung sah unter anderem auch bei Selbstkündigung die weitere Auszahlung seiner Bezüge bis 31. Oktober 2002 vor. Für den Fall, dass das zweite ausgeschiedene Vorstandsmitglied mit der Republik Österreich oder einem ausgegliederten Rechtsträger ein Dienstverhältnis begründen sollte, war die Zahlung einer freiwilligen Abfertigung in Höhe von 47 % sowie einer Sonderzahlung von 11 % seines Jahresbruttobezugs vereinbart. Die dienstvertraglich zugesagte Abfertigung wurde mit 50 % und die Urlaubsschädigung mit 17 % seines Jahresbruttobezugs festgelegt.

- 8.2 Der RH stellte fest, dass die vorzeitige Vertragsauflösung beim zweiten Vorstandsmitglied für die Unternehmung Mehrkosten von zumindest 137 524 EUR verursachte. Die Unternehmung vereinbarte weitreichende Zugeständnisse, um den Verzicht auf das Vorstandsmandat zu erreichen.
- 8.3 *Laut Stellungnahme der ASFINAG sei die freiwillige Abfertigung an das ersterwähnte Vorstandsmitglied auch als Abgeltung für die nicht durchgeführte Valorisierung seiner Bezüge erfolgt.*
- 8.4 Der RH erwiderte, dass eine Valorisierung des Bezugs im diesbezüglichen Vorstandsvertrag nicht vorgesehen war.

Personalsuche

- 9.1 Zur Suche der neuen Vorstandsmitglieder wurden zwei Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Die in der ersten Ausschreibung geforderten Kriterien waren Allroundmanagementqualifikation, sich im Team ergänzende Qualifikationen und Erfahrungen in Verhandlungen mit der öffentlichen Hand in Österreich. Für die Mitarbeit am ersten Ausschreibungsverfahren wurde um 18 168 EUR ein Personalberater beauftragt; die Bewerber hatten ihre Unterlagen an ihn zu senden. Zum zweiten Ausschreibungsverfahren lagen dem RH keine Unterlagen vor.
- 9.2 Nach Auffassung des RH waren die angeführten Kriterien für die Auswahl der Vorstandsmitglieder zu wenig aussagekräftig; er vermisste ein Anforderungsprofil mit fachlichen und persönlichen Kriterien der Bewerber. Weiters verwies er auf das Stellenbesetzungsgesetz, wonach Bewerbungen unmittelbar an das für die Bestellung zuständige Organ zu richten waren.
- 9.3 *Laut Mitteilung der ASFINAG werde sie die Anregungen des RH aufgreifen, die Bestellungskriterien aussagekräftig zu gestalten und ein Anforderungsprofil mit fachlichen sowie persönlichen Kriterien der Bewerber zu erarbeiten.*

Bestellungen

- 10.1 Im ersten Ausschreibungsverfahren wurden zwei Vorstandspositionen ausgeschrieben. Der Personalberater erstellte sowohl für einen zwei- als auch für einen dreiköpfigen Vorstand mehrere Kandidatenlisten. Daraus wurden in der Aufsichtsratssitzung am 9. August 2001 Bewerber für das am 20. August 2001 in einer erweiterten Personalausschusssitzung stattfindende Hearing ausgewählt. Danach wählte der erweiterte Personalausschuss für drei Vorstandspositionen je einen Bewerber aus. In der Aufsichtsratssitzung am 21. August 2001 wurden die Bestellungen von zwei neuen Vorstandsmitgliedern beschlossen; der dritte ausgewählte Bewerber wurde schließlich nach Durchführung des zweiten Ausschreibungsverfahrens mit Beschluss vom Jänner 2002 zum Vorstandsmitglied bestellt.

Voraussetzung für die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes war, dass es sich unverzüglich aus allen operativen Tätigkeiten in seinen drei Beteiligungsgesellschaften zurückziehe.

- 10.2 Die Satzung sah zum Zeitpunkt der ersten Ausschreibung lediglich zwei Vorstandspositionen vor. Es wäre daher der Ablauf des Auswahlverfahrens klar festzulegen und einzuhalten gewesen. Außerdem stimmten die Aufgabenbeschreibungen der ausgeschriebenen Stellen, der zu besetzenden Positionen und der Kandidatenlisten nicht überein. Weiters stellte der RH fest, dass das eine Vorstandsmitglied lediglich zwei Geschäftsführerfunktionen in seinen Beteiligungsgesellschaften zurückgelegt hatte.
- 10.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT habe das eine Vorstandsmitglied seine Geschäftsführerfunktionen mit Ende Februar 2002 zurückgelegt.*
- 10.4 Der RH erwiderte, dass bei einer Dauer von fünf Monaten ab der Bestellung zum Vorstandsmitglied von einer unverzüglichen Zurücklegung nicht gesprochen werden kann.
- Vertragsgestaltung
- 11.1 Die abgeschlossenen Dienstverträge sahen für ein Vorstandsmitglied ein Jahresbruttogehalt in Höhe von 101,2 % und für die beiden anderen Vorstandsmitglieder jeweils von 93,5 % des Jahresbezugs vor, der an das mit 31. Oktober 2001 ausgeschiedene Vorstandsmitglied gezahlt worden war. In allen drei Fällen war die erfolgsabhängige Vergütung mit 14 % des Jahresbezugs begrenzt.
- 11.2 Was die Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung betraf, stellte der RH fest, dass in den Verträgen der neuen Vorstandsmitglieder eine genaue Umschreibung des Inhalts der Tätigkeit unter möglichst genauer Anführung der rechtlichen Grundlagen fehlte; weiters fehlte die Bestätigung, dass weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden bestehen. Die für die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung (Bonifikation) erforderlichen schriftlichen Vereinbarungen über die zu erreichenden Ziele waren nicht vorhanden. Die Vorstandsverträge wichen auch bei den Regelungen über die Abfertigungen und den Zeitpunkt der Gehaltsauszahlungen von der Vertragsschablonenverordnung ab.
- Ein neues Vorstandsmitglied hatte ferner mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden eine mündliche Verabredung über die weitere Wahrnehmung seines Vorstandsmandates bei der damaligen Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft, über sein Entgelt dafür und über eine Pensionsvereinbarung getroffen. Der RH bemängelte das Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung.
- 11.3 *Laut Stellungnahme der ASFINAG sollten die Ziele für die Gewährung einer Bonifikation im Zuge der Budgeterstellung festgelegt werden, weshalb eine Zielvereinbarung zu dem vom RH genannten Zeitpunkt nicht hätte vorliegen können. Weiters teilte die Unternehmung mit, dass die Vertragsgestaltungen unter Beiziehung eines anerkannten Experten für Anstellungsverträge erfolgt seien.*
- 11.4 Der RH erwiderte, dass die Ziele bei den Vorstandsbestellungen zu definieren gewesen wären, weil laut den abgeschlossenen Vorstandsverträgen für den Fall einer Anstellung während des Geschäftsjahres jedenfalls ein anteiliger Anspruch entsteht.

Österreichische Bundesbahnen

Kenndaten der Österreichischen Bundesbahnen		
Eigentümer	Sondergesellschaft der Republik Österreich (Bund), verwaltet durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie	
Unternehmensgegenstand	Die Beförderung von Personen und Gütern, die Herstellung und Unterhaltung aller hiezu notwendigen Einrichtungen und die Besorgung aller damit zusammenhängenden oder dadurch veranlassten Geschäfte	
Gebarungsumfang	2000	2001
	in Mill EUR	
Umsatzerlöse	2 215	2 335
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 231	128
	Anzahl	
Mitarbeiter zum 31. Dezember	49 370	47 792

Rechtsgrundlagen 1 Im Bereich der ÖBB waren zusätzlich zu den bereits genannten Rechtsgrundlagen für die Bestellung von Mitgliedern der Leitungsorgane das Bundesbahngesetz 1992 und subsidiär die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) anzuwenden.

Aufsichtsrat

Zusammensetzung 2 Der Aufsichtsrat bestand aus 18 Mitgliedern, von denen der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zwölf zu bestellen hatte. Anfang 2002 wurde die Zahl der Aufsichtsräte auf 15 — fünf davon waren Arbeitnehmervertreter — verringert. Die auf fünf Jahre bestellten Aufsichtsräte können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Eine Abberufung von Aufsichtsräten ist im Bundesbahngesetz 1992 nicht ausdrücklich geregelt, wird aber nach dem subsidiär geltenden GmbHG als zulässig erachtet.

Dem Aufsichtsrat gehörten zu Beginn und Ende des überprüften Zeitraums folgende Mitglieder an:

	Stand 4. Februar 2000	Stand 31. August 2001
Vorsitzender	Dkfm Dr Helmut Schuster	Franz R. Rottmeyer
Stellvertretender Vorsitzender	Prof DI Dr Rudolf Streicher	Dr Heinz Dürr
Mitglieder	Dr Stephan Koren	Dr Brigitte Eggler-Bargehr
	Dkfm Peter Püspök	Mag Regina Reiter
	Mag Sylvia Sarreschtehdari-Leodolter	DI Hans-Jürgen Miko
	Sigmund Krämer	Prof DI Dr Wilfried Puwein
	Dr Erich Hampel	Dr Wolfgang Reithofer
	Helmut Elsner	Dr Graham Schneider
	Ing Mag Christian Trattner	Ing Mag Christian Trattner
	Mag DI Roderich Regler	Dr Bernd Zierhut
	Dr Christian Kuhn	
	Ing Wolfgang Welser	
Arbeitnehmervertreter	Wilhelm Haberzettl*	Wilhelm Haberzettl*
	Johann Perkhofer	Norbert Bacher
	Walter Vonbank	Johann Goger
	Heinz Grubanovits	Heinz Grubanovits
	Johann Goger	Walter Vonbank
	Gottfried Winkler	Gottfried Winkler

* Stellvertretender Vorsitzender

Die Entsendung des Arbeitnehmervertreeters Johann Perkhofer wurde am 7. Februar 2000 widerrufen und statt ihm Norbert Bacher entsandt. Mit Wirkung vom 9. Februar 2001 legte der Aufsichtsratsvorsitzende sein Mandat zurück. Am 28. Februar 2001 wurden mit Ausnahme von Ing Mag Trattner, er war Vertreter des BMF im Aufsichtsrat, sämtliche Kapitalvertreter im Aufsichtsrat vorzeitig abberufen; durch die Entsendung neuer Mitglieder sollte die Zukunft der Unternehmung gestaltet und mitverantwortet werden. An diesem Tag wurden neben den am 31. August 2001 tätigen Aufsichtsräten Dipl-Bw Rüdiger vorm Walde und DDr Peter Schubert als Kapitalvertreter neu bestellt. Am 23. April 2001 legte Dipl-Bw vorm Walde anlässlich seiner Ernennung zum Vorstandsvorsitzenden der ÖBB sein Aufsichtsratsmandat zurück. DDr Schubert trat von seinem Mandat am 31. Juli 2001 zurück.

Wegen der beabsichtigten Verkleinerung des Aufsichtsrates auf insgesamt 15 Mitglieder wurden die beiden frei gewordenen Mandate nicht mehr nachbesetzt. Veränderungen im Aufsichtsrat sind gemäß dem Bundesbahngesetz 1992 unverzüglich dem Handelsgericht Wien bekannt zu geben und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu verlautbaren.

Der am 31. Juli 2001 ausgeschiedene Aufsichtsrat DDr Schubert war Anfang 2002 noch immer als Mitglied dieses Organs im Firmenbuch eingetragen; der RH empfahl, der gesetzlichen Meldepflicht unverzüglich nachzukommen.

Personalberater

- 3.1 Wie schon beim Bericht über die ASFINAG erwähnt, beauftragte die damalige Bundesministerin DI Dr Monika Forstinger einen Personalberater. Die erstellte Liste mit 50 Kandidaten sollte sowohl der Auswahl von Aufsichtsräten für die ÖBB als auch für weitere Unternehmungen dienen, in die das BMVIT Aufsichtsräte entsandte.
- 3.2 Der RH verwies zur Vergabe des Beratungsauftrages auf seine beim Bericht über die ASFINAG getroffenen Feststellungen.

Vergütungen

- 4 Bis zur Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder am 28. Februar 2001 betrug die jährliche Vergütung für den Vorsitzenden 200 % und für seine beiden Stellvertreter je 150 % des an die übrigen Aufsichtsratsmitglieder gezahlten Betrages. Zusätzlich erhielten alle Aufsichtsratsmitglieder je Sitzung 1,3 % der Jahresvergütung eines Aufsichtsratsmitgliedes. Nach dem 28. Februar 2001 wurde die Regelung im Wesentlichen beibehalten, jedoch das Sitzungsgeld verdoppelt. Der Vorsitzende sollte hingegen künftig weder Vergütung noch Sitzungsgeld erhalten. Ab dem 1. April 2001 erhielten die Arbeitnehmervertreter nur mehr das Sitzungsgeld.

Laut Stellungnahme der ÖBB wurde dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates aufgrund einer Vereinbarung mit dem damaligen Bundesminister Ing Mathias Reichhold mit Ende Juni 2002 insgesamt das 1,46fache der an den früheren Vorsitzenden gezahlten Jahresvergütung an Vergütungen und Sitzungsgeldern überwiesen.

Laut einer ergänzenden Mitteilung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, Hubert Gorbach, sei die ursprüngliche Regelung die Folge einer Mitteilung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewesen, dass dieser aufgrund der für ihn geltenden, sehr streng gehaltenen Ethikregel keine Aufsichtsratsantiennen annehmen dürfe. Erst nach Änderung der für den Vorsitzenden geltenden Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Annahme von Aufsichtsratsvergütungen und Sitzungsgeldern sei die Zahlung der ab seiner Bestellung zustehenden Tantiemen vereinbart worden.

Vorstand

Zusammensetzung 5 Laut dem Bundesbahngesetz 1992 besteht der Vorstand der ÖBB aus mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern; er wird vom Aufsichtsrat auf fünf Jahre bestellt. Dem Vorstand gehörten zu Beginn und Ende des überprüften Zeitraums folgende Mitglieder an:

	Stand 4. Februar 2000	Stand 31. August 2001
Vorsitzender	DI Dr Helmut Draxler	Dipl-Bw Rüdiger vorm Walde
Stellvertretender Vorsitzender	DI Helmut Hainitz	DI Helmut Hainitz
Mitglieder	DI Fritz Proksch Mag Anton Hoser Dr Gerhard Stindl	Ferdinand Schmidt

Nach dem Ablauf der Funktionsperiode des Vorstandes per 31. Juli 2001 wurde lediglich DI Hainitz für den Zeitraum von 1. August 2001 bis zum 31. Jänner 2003 wiederbestellt. Als neue Vorstandsmitglieder wurden für die Funktionsperiode vom 1. August 2001 bis zum 31. Juli 2006 Dipl-Bw vorm Walde und Ferdinand Schmidt neu bestellt.

Personalberater 6.1 Zur Unterstützung bei der Suche nach neuen Vorstandsmitgliedern lud am 12. Jänner 2001 der frühere Aufsichtsratsvorsitzende vier Personalberater ein, bis 29. Jänner 2001 Angebote zu legen. Auf Empfehlung des in der Sitzung des Personalausschusses des Aufsichtsrates der ÖBB vom 6. Februar 2001 als Gast teilnehmenden damaligen Kabinettsleiters im BMVIT wurde schließlich ein Unternehmen als das Bestqualifizierte beauftragt. Die ÖBB bezahlten für die Leistungen dieses Personalberaters insgesamt 211 600 EUR.

Der Personalberater vernichtete alle Unterlagen über seine Tätigkeit für die ÖBB drei Monate nach Mandatsabschluss. In der Endphase der Vorstandsauswahl wurde zusätzlich ein ausländischer Personalberater eingeschaltet; er erhielt 10 226 EUR. Von den ÖBB konnten weder Unterlagen über seine Auswahl und den Auftrag noch ein schriftlicher Bericht über seine Tätigkeiten vorgelegt werden.

6.2 Der RH verwies darauf, dass ein Vergleich der Angebote der Personalberater mangels eines detaillierten Leistungsverzeichnisses nicht möglich war. Die Beurteilung des beauftragten Unternehmens als das Bestqualifizierte war daher nicht schlüssig nachvollziehbar.

Bestellungen

- 7.1 Die Vorstandsfunktionen wurden am 9. Februar 2001 in drei österreichischen und einer deutschen Tageszeitung ausgeschrieben. Die Bewerbungen waren an den in der Ausschreibung genannten Personalberater zu senden. Die Forderung des Stellenbesetzungsgesetzes nach Anführung der Gründe, die den Bewerber für die Besetzung dieser Stelle als geeignet erscheinen lassen, erfüllte nur eines der drei schließlich bestellten Vorstandsmitglieder; eine zweite Bewerbung erfolgte in Kurzform, die dritte nur mündlich.

Der am 28. Februar 2001 bestellte Aufsichtsrat setzte einen neuen Personalausschuss ein. Dessen Aufgaben im Zusammenhang mit der anstehenden Vorstandsbestellung wurden jedoch nicht klargestellt. Über einzelne Sitzungen des Aufsichtsratspräsidiums wurden im Gegensatz zur Geschäftsordnung keine Protokolle angefertigt.

Das Präsidium des Aufsichtsrates und der Personalausschuss beschlossen in einer am 23. April 2001 abgehaltenen gemeinsamen Sitzung, aus den 31 externen und 19 ÖBB-internen Bewerbern dem Aufsichtsrat die Bestellung von zwei neuen Vorstandsmitgliedern für eine Funktionsperiode von fünf Jahren und zur Wahrung der Kontinuität ein bisheriges Vorstandsmitglied zur Wiederbestellung für die Dauer von eineinhalb Jahren vorzuschlagen. Der Aufsichtsrat nahm diesen Antrag an.

- 7.2 Die Bewerbungen wären gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz unmittelbar an den Aufsichtsrat und nicht an den Personalberater zu richten gewesen. Zwei der bestellten Vorstandsmitglieder hielten die gesetzliche Forderung nach der Anführung der Gründe, die sie als Bewerber geeignet erscheinen ließen, nicht ein. Wegen der fehlenden Protokollierung einzelner Sitzungen des Aufsichtsratspräsidiums war die Vorstandsauswahl nicht transparent und nachvollziehbar.

Der RH empfahl, alle Vorgänge bezüglich der Auswahl und Bestellung neuer Leitungsorgane transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Vertragsgestaltung

- 8.1 Ein neues Vorstandsmitglied erhielt ein um das 1,31fache höheres Jahresentgelt als sein Vorgänger und zusätzlich eine vom Erfolg abhängige Bonifikation von höchstens 20 % des Jahresentgelts. Das andere neue Vorstandsmitglied erhielt einen Jahresbezug in Höhe des Jahresbezugs des vorhergehenden Vorstandsvorsitzenden und zusätzlich eine vom Erfolg abhängige Bonifikation von höchstens 25 %. Der Jahresbezug und die Bonifikationsregelung des wiederbestellten Vorstandes blieben unverändert.
- 8.2 Zur Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung stellte der RH fest, dass den Verträgen der neuen Vorstandsmitglieder jeweils die Klausel fehlte, dass keine Nebenabreden existieren. Ein Kündigungsrecht aus wichtigen Gründen war nicht vereinbart worden. Die Verträge sahen auch nicht die in der Vertragsschablonenverordnung geforderte Begrenzung der Entgeltfortzahlung im Fall einer Krankheit auf sechs Monate vor; sie gewährten den Hinterbliebenen im Todesfall des Vorstandsmitgliedes ein in dieser Verordnung nicht vorgesehenes Sterbegeld.

Eisenbahn-Hochleistungsstrecken- Aktiengesellschaft

Kenndaten der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-Aktiengesellschaft			
Eigentümer	Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie		
Unternehmensgegenstand	Planung und Bau von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben		
Gebarungsumfang	2000	2001	
	in Mill EUR		
Umsatzerlöse	312	347	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	–	–	
	Anzahl		
Mitarbeiter zum 31. Dezember	142	138	

- Rechtsgrundlagen** 1 Im Bereich der HL-AG waren zusätzlich zu den bereits genannten Rechtsgrundlagen für die Bestellung von Mitgliedern der Leitungsorgane das Aktiengesetz, die Satzung und das Arbeitsverfassungsgesetz anzuwenden.

Aufsichtsrat

- Zusammensetzung** 2 Der Aufsichtsrat der HL-AG bestand aus höchstens zehn von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehörten zu Beginn und Ende des überprüften Zeitraums folgende Mitglieder an:

	Stand 4. Februar 2000	Stand 4. Juli 2001
Vorsitzender	DI Helmut Hainitz	DI Helmut Hainitz
Stellvertretender Vorsitzender	Dkfm Dr Oskar Grünwald	DI Helmut Pfeil
Mitglieder	Franz Baumgartner	DI Wolfgang Malik
	Mag Dr Rudolf Jettmar	DI Georg Parrer
	Dkfm Karl Just	Mag Gerhard Sailer
	Dr Hans Luksch	Dr Hans Luksch
	Mag Gabriele Lutter	
	DI Wolfgang Malik	
	DI Helmut Pfeil	
Arbeitnehmervetreter	Gustav Poschalko	
	Ing Reinhold Hödl	Ing Reinhold Hödl
	DI Peter Fischer	DI Peter Fischer
	DI Josef Koinig	DI Josef Koinig

In der im Juni 2000 abgehaltenen ordentlichen Hauptversammlung stand infolge des Ablaufs der Funktionsperiode die Neuwahl des gesamten Aufsichtsrates an. Der vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bevollmächtigte Aktionärsvertreter teilte mit, dass dieses Organ künftig nur mehr aus sechs Mitgliedern bestehen werde. Anschließend gab er die Mitglieder für den neuen Aufsichtsrat bekannt. Bis zum Ende des überprüften Zeitraums ergaben sich keine weiteren Veränderungen. Die vom Betriebsrat entsandten Mitglieder blieben unverändert.

Auslaufen von Mandaten und Bestellungen

- 3.1 Zum Auslaufen von Mandaten der nicht wiederbestellten Aufsichtsräte teilte das BMVIT erläuternd mit, dass ein "neuer Eigentümer mit neuen Gesellschaftsorganen die Zukunft der Unternehmung gestalten wolle"; es bestünden keine gesetzlichen Bestimmungen, wonach Aufsichtsräte, deren Mandate durch Zeitablauf endeten, wieder zu bestellen wären.

Schriftliche Kriterien für die Auswahl von Aufsichtsräten legte das BMVIT dem RH nicht vor. Es sah die Entsendung von zwei Vertretern aus dem Ressort in den Aufsichtsrat der HL-AG für erforderlich an. Zu den Auswahlkriterien bezüglich dieser beiden neu bestellten Mitglieder teilte das BMVIT mit, dass deren Lebensläufe eindeutig für die Bestellungen sprächen.

- 3.2 Für die Bestellung von Mitarbeitern eines Bundesministeriums zu Mitgliedern eines Aufsichtsrates empfahl der RH, wie schon in seinem Sonderbericht Ministerbüros, Reihe Bund 2000/6, das Verfahren der Auswahl nachvollziehbar zu dokumentieren.

Vergütungen

- 4 Als Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates bezahlte die Gesellschaft dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils das 1,5fache des jedem übrigen Mitglied bezahlten Betrages. Die Arbeitnehmervertreter erhielten keine Vergütungen.

Vorstand

Zusammensetzung

- 5 Der Vorstand der HL-AG besteht satzungsgemäß aus einer oder zwei Personen. Dem Vorstand gehörten zu Beginn und Ende des überprüften Zeitraums folgende Mitglieder an:

	Stand 4. Februar 2000	Stand 4. Juli 2001
Generaldirektor	DI Walter Brenner	DI Walter Brenner
Generaldirektor-Stellvertreter	DI Dr Georg Michael Vavrovsky	DI Dr Georg Michael Vavrovsky

Schieneninfrastrukturfinanzierungs- Gesellschaft mbH

Kenndaten der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH		
Eigentümer	Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie	
Unternehmensgegenstand	Finanzierung von Investitionen in die Schieneninfrastruktur der österreichischen Haupt- und Nebenbahnen (Regionalbahnen)	
Gebarungsumfang	2000	2001
	in Mill EUR	
Umsatzerlöse	283	298
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	–	– 35
	Anzahl	
Mitarbeiter zum 31. Dezember	18	17

- Rechtsgrundlagen** 1 Im Bereich der SCHIG mbH waren zusätzlich zu den bereits genannten Rechtsgrundlagen für die Bestellung von Mitgliedern der Leitungsorgane das GmbHG, der Gesellschaftsvertrag und das Arbeitsverfassungsgesetz anzuwenden.

Aufsichtsrat

- Zusammensetzung** 2 Der Aufsichtsrat der SCHIG mbH bestand laut Gesellschaftsvertrag aus mindestens fünf von der Generalversammlung zu bestellenden Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehörten zu Beginn und Ende des überprüften Zeitraums folgende Mitglieder an:

	Stand 4. Februar 2000	Stand 4. Juli 2001
Vorsitzender	Univ Lektor Mag Dr Gerhard Gürtlich	Univ Lektor Mag Dr Gerhard Gürtlich
Stellvertretender Vorsitzender	Univ Doz Dr Heinz Handler	Univ Doz Dr Heinz Handler
Mitglieder	Mag Walter Andrlle	Mag Walter Andrlle
	Dr Winfried Braumann	Dr Winfried Braumann
	Mag Maria Kubitschek	Mag Gerhard Sailer
	Dr Günther Scholz	Dr Günther Scholz
	Ing Mag Christian Trattner	Ing Mag Christian Trattner
Arbeitnehmervertreter	Mag Gabriele Lutter	
	Mag Alfred Loidolt Peter Calließ	Mag Alfred Loidolt Peter Calließ

Mag Kubitschek legte mit Schreiben vom 26. April 2000 nach ihrer Wahl zur Abgeordneten zum Nationalrat ihr Aufsichtsratsmandat zurück. Am 11. September 2000 wurde das durch ihre Rücklegung frei gewordene Mandat mit Mag Sailer besetzt. Gleichzeitig wurde Mag Lutter wegen einer von ihr neu übernommenen Funktion abberufen.

Bestellungen

- 3.1 Schriftliche Kriterien für die Auswahl von Aufsichtsräten legte das BMVIT dem RH nicht vor. Es sah die Entsendung von Vertretern aus dem Ressort in den Aufsichtsrat der SCHIG mbH für erforderlich an, weswegen ein Mitarbeiter auf ein frei gewordenes Mandat entsandt wurde. Die Nicht-Nachbesetzung des zweiten frei gewordenen Mandats begründete das BMVIT mit der gebotenen schrittweisen Verkleinerung des Aufsichtsrates.
- 3.2 Für die Bestellung von Mitarbeitern eines Bundesministeriums zu Mitgliedern eines Aufsichtsrates wiederholte der RH seine im Sonderbericht Ministerbüros, Reihe Bund 2000/6, abgegebene Empfehlung, das Verfahren der Auswahl nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT sollen künftig die Qualifikationen als Gründe für die Bestellung von Aufsichtsräten deutlicher herausgestrichen werden.*

Vergütungen

- 4 Als Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates bezahlte die Gesellschaft jährlich dem Vorsitzenden um 33 % und dessen Stellvertreter um 17 % mehr als den übrigen Mitgliedern. Die Vergütung für den Stellvertreter wurde ab August 2001 an die des Vorsitzenden angeglichen. Die Arbeitnehmervertreter erhielten keine Vergütungen.

Geschäftsführung

Zusammensetzung

- 5 Gemäß Gesellschaftsvertrag hatte die SCHIG mbH bis zu drei Geschäftsführer. Der Geschäftsführung gehörten zu Beginn und Ende des überprüften Zeitraums folgende Mitglieder an:

	Stand 4. Februar 2000	Stand 4. Juli 2001
Vorsitzender	DI Peter Klugar Dr Helmut Falschlehner	DI Peter Klugar Dr Helmut Falschlehner

Schienen–Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarktregulierung mit beschränkter Haftung

Kenndaten der Schienen–Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarktregulierung mit beschränkter Haftung		
Eigentümer	Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie	
Unternehmensgegenstand	Beobachtung und Überwachung des Schienenverkehrsmarktes	
Gebbarungsumfang	2000	2001
	in 1 000 EUR	
Umsatzerlöse	746	831
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2	1
	Anzahl	
Mitarbeiter zum 31. Dezember	11	10

Rechtsgrundlagen 1 Im Bereich der Schienen–Control GmbH waren zusätzlich zu den bereits genannten Rechtsgrundlagen für die Bestellung von Mitgliedern der Leitungsorgane das GmbHG, der Gesellschaftsvertrag und das Eisenbahngesetz 1957 anzuwenden.

Aufsichtsrat

Zusammensetzung 2 Der Aufsichtsrat der Schienen–Control GmbH bestand gemäß dem Gesellschaftsvertrag aus mindestens vier von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Gemäß dem Eisenbahngesetz 1957 und dem Gesellschaftsvertrag hat ihm ein Vertreter des BMF anzugehören. Dem Aufsichtsrat gehörten zu Beginn und Ende des überprüften Zeitraums folgende Mitglieder an:

	Stand 4. Februar 2000	Stand 4. Juli 2001
Vorsitzender	Mag Vitus Eckert	Dr Erik Wolf
Stellvertretender Vorsitzender	Dkfm Karl Just	Mag Gerhard Sailer
	Mag Corinna Fehr	Mag Corinna Fehr
	Dr Erik Wolf	DI Georg Parrer

Anstelle von Dkfm Just und Mag Eckert wurden am 11. September 2000 Mag Sailer und DI Parrer in den Aufsichtsrat entsandt.

Veränderungen 3.1 Der frühere Vorsitzende des Aufsichtsrates legte mit Schreiben vom 8. September 2000 sein Aufsichtsratsmandat mit sofortiger Wirkung nieder; der damalige Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, DI Michael Schmid, bestätigte dies im September 2000 schriftlich.

Der Bundesminister berief im September 2000 den früheren stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Aufsichtsrat ab. Dem Protokoll der Generalversammlung vom 11. September 2000 zufolge, wurde — irrtümlich — sein Rücktritt zur Kenntnis genommen. Im Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 23. Oktober 2000 bat der frühere stellvertretende Vorsitzende den Geschäftsführer der Schienen-Control GmbH, mitzuteilen, er habe sein Aufsichtsratsmandat nicht zurückgelegt, sondern sei abberufen worden.

Schriftliche Kriterien für die Auswahl von Aufsichtsräten legte das BMVIT dem RH nicht vor. Es sah jedoch während der Aufbauphase der Unternehmung die Entsendung von Vertretern aus dem Ressort in den Aufsichtsrat der Schienen-Control GmbH für erforderlich an.

3.2 Für die Bestellung von Mitarbeitern eines Bundesministeriums zu Mitgliedern eines Aufsichtsrates wiederholte der RH seine im Sonderbericht Ministerbüros, Reihe Bund 2000/6, abgegebene Empfehlung, das Verfahren der Auswahl nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT sollen künftig die Qualifikationen als Gründe für die Bestellung deutlicher herausgestrichen werden.*

Vergütungen 4 Als Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates bezahlte die Gesellschaft jährlich dem Vorsitzenden das 1,67fache und dessen Stellvertreter das 1,33fache des an die übrigen Mitglieder gezahlten Betrages.

Geschäftsführung

Zusammensetzung 5 Gemäß Gesellschaftsvertrag hat die Schienen-Control GmbH einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Geschäftsführung gehörte zu Beginn und Ende des überprüften Zeitraums folgendes Mitglied an:

Stand 4. Februar 2000

Stand 4. Juli 2001

Dr Gerhard Fuhrmann

Dr Gerhard Fuhrmann

Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft mbH

Kenndaten der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft mbH		
Eigentümer	Republik Österreich (Bund) 50 %, Land Wien 30 %, Land Niederösterreich 15 %, Land Burgenland 5 %	
	seit 1. Jänner 2002: Land Wien 44 %, Land Niederösterreich 44 %, Land Burgenland 12 %	
Unternehmensgegenstand	Besorgung der Planungs-, Koordinierungs- und Durchführungsaufgaben für die im Verkehrsverbund Ost-Region zusammenarbeitenden Unternehmen	
Gebarungsumfang	2000	2001
	in Mill EUR	
Umsatzerlöse	51,5	52,4
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 0,3	- 2,0
	Anzahl	
Mitarbeiter zum 31. Dezember	33	34

Rechtsgrundlagen 1 Im Bereich der VOR waren zusätzlich zu den bereits genannten Rechtsgrundlagen für die Bestellung von Mitgliedern der Leitungsorgane das GmbHG, der Gesellschaftsvertrag und das Arbeitsverfassungsgesetz anzuwenden.

Aufsichtsrat

Zusammensetzung 2 Der Aufsichtsrat der VOR bestand laut Gesellschaftsvertrag aus neun von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, wobei der Bund vier Personen, die Länder Wien und Niederösterreich je zwei und das Burgenland eine Person vorschlagen. Dem Aufsichtsrat gehörten zu Beginn und Ende des überprüften Zeitraums folgende Mitglieder an:

	Stand 4. Februar 2000	Stand 4. Juli 2001
Vorsitzende(r)	Dr Claudia Kahr	Dr Wilfried Trabold
Stellvertretender Vorsitzender	Dr Wilfried Trabold	Mag Gerhard Sailer
Mitglieder	Dr Hans Luksch	Dr Hans Luksch
	Karl Delfs	Georg Fürnkranz
	Karl Hengelmüller	Karl Hengelmüller
	Mag DI Roderich Regler	Mag DI Roderich Regler
	Ing Leopold Eichinger	Ing Leopold Eichinger
	DI Georg Mayer	DI Georg Mayer
	Dr Rudolf Glocknitzer	Dr Rudolf Glocknitzer
	Arbeitnehmervertreter	Werner Molik
Claudia Kavlik		Claudia Kavlik
Erwin Hunadini		Erwin Hunadini

- 3.1 Am 19. Juni 2000 wurde die Zurücklegung des Aufsichtsratsmandates durch Karl Delfs zur Kenntnis genommen und das frei gewordene Mandat mit Mag Sailer besetzt; am 14. Dezember 2000 wurde das durch Zurücklegung der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Dr Kahr, frei gewordene Mandat mit dem Vertreter des Bundes, Georg Fürnkranz, besetzt.

Der damalige Bundesminister DI Michael Schmid teilte dem am 19. Juni 2000 ausgeschiedenen Mitglied des Aufsichtsrates am 31. Mai 2000 schriftlich mit, dass dieser auf eigenen Wunsch aus dem Aufsichtsrat abberufen werde. Da dem RH eine schriftliche Rücktrittserklärung nicht vorgelegt wurde, war nicht zweifelsfrei festzustellen, ob ein Rücktritt oder eine Abberufung vorlag, zumal der Beschluss der Generalversammlung vom 19. Juni 2000 auf eine Abberufung, hingegen jener vom 16. Oktober 2000 auf eine Zurücklegung hindeutete. Die damalige Vorsitzende des Aufsichtsrates legte mit sofortiger Wirkung am 24. Oktober 2000 ihr Mandat zurück.

Schriftliche Kriterien für die Auswahl von Aufsichtsräten legte das BMVIT dem RH nicht vor. Es begründete die Bestellungen mit den vorliegenden Lebensläufen und auch damit, dass der neu bestellte Vertreter des Bundes zudem Beamter des BMVIT sei.

- 3.2 Für die Bestellung von Mitarbeitern eines Bundesministeriums zu Mitgliedern eines Aufsichtsrates empfahl der RH, wie schon in seinem Sonderbericht Ministerbüros, Reihe Bund 2000/6, das Verfahren der Auswahl nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates bestand für den Gesellschafter Land Wien kein Anlass, die vom damaligen Hauptgesellschafter Republik Österreich präzisierte Formulierung des Beschlusses in der Generalversammlung vom 16. Oktober 2000 bezüglich des am 19. Juni 2000 ausgeschiedenen Aufsichtsrates in Zweifel zu ziehen.*

Vergütungen

4 Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten ein Sitzungsgeld.

Geschäftsführung

5 Der Geschäftsführung gehörte zu Beginn und Ende des überprüften Zeitraums folgendes Mitglied an:

Stand 4. Februar 2000

Stand 4. Juli 2001

Manfred Novy

Manfred Novy

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Österreich Werbung

Kenndaten der Österreich Werbung		
Ordentliche Vereinsmitglieder	Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sowie die Wirtschaftskammer Österreich	
Vereinszweck	Stärkung der Tourismusdestination Österreich in den wichtigsten Quellmärkten	
Gebarungsumfang	2000	2001
	in Mill EUR	
Mitgliedsbeiträge	42,39	35,11
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 3,62	0,32
	Anzahl	
Mitarbeiter zum 31. Dezember	217	217

- Rechtsgrundlagen**
- 1 Die Österreich Werbung wurde als Verein mit Sitz in Wien geführt. Ihre Organisationsform lehnte sich an das Aktiengesetz an. Das Präsidium war für die Bestellung der Geschäftsführer zuständig. Bei der Österreich Werbung war zusätzlich zu den bereits genannten Rechtsgrundlagen auch das Vereinsstatut zu beachten.

Präsidium

- Zusammensetzung**
- 2.1 Nach dem am 4. Februar 2000 geltenden Vereinsstatut setzte sich das Präsidium aus einem Präsidenten und drei stimmführenden Mitgliedern zusammen. Weiters war dem Bund, den neun Bundesländern gemeinsam und der Wirtschaftskammer Österreich das Recht eingeräumt, je zwei Experten für die Präsidiumssitzungen beizuziehen. Der Vorstand nahm mit beratender Stimme teil.

Entsprechend den ab 2. Mai 2000 geänderten Statuten bestellte der Bund neben dem Präsidenten einen Vizepräsidenten. Die nach dem Ausscheiden der Bundesländer aus dem Verein im Dezember 2000 neuerlich geänderten Statuten verringerten das Präsidium auf einen Präsidenten, allenfalls einen Vizepräsidenten, zwei stimmführende und vier weitere Mitglieder.

In Analogie zum Aktiengesetz oblag der Generalversammlung die Entlastung des Präsidiums. Im überprüften Zeitraum waren mehrere Personen gleichzeitig in der Generalversammlung und im Präsidium Mitglieder.

- 2.2 Der RH verwies auf eine dadurch mögliche Interessenkollision; er regte generell eine personelle Entflechtung zwischen Generalversammlung und Präsidium an.
 - 2.3 *Laut Stellungnahme des BMWA läge weder nach dem Vereinsgesetz noch aus sonst abgeleiteten Rechtsgrundsätzen eine Unvereinbarkeit zwischen Zugehörigkeit zum Kontrollorgan und der Mitgliederversammlung vor.*
 - 2.4 Der RH verblieb aus kontrollpolitischen Gründen bei seiner Empfehlung.
- 3 Dem Präsidium gehörten zu Beginn und Ende des überprüften Zeitraums folgende Mitglieder an:

	Stand 4. Februar 2000	Stand 4. Juli 2001
Präsident	Dr Hannes Farnleitner	Dr Martin Bartenstein
Vizepräsidentin	–	Mares Rossmann
Mitglieder	Mag Elisabeth Udolf–Strobl	Mag Elisabeth Udolf–Strobl
	Dr Michael Raffling	Dr Michael Raffling
	Dr Walter Gamauf	Raimund Wimmer
		Josef Bucher
		Hans Schenner
		Dr Matthias Krenn

Infolge des Ausscheidens der Bundesländer aus der Österreich Werbung im Dezember 2000 und der damit geänderten Statuten war die Zusammensetzung des Präsidiums vom 4. Februar 2000 mit jener vom 4. Juli 2001 nicht vergleichbar.

Geschäftsführung

Zusammensetzung

- 4 Bis zu der im Mai 2000 erfolgten Änderung der Statuten hatte der Vorstand aus zwei Geschäftsführern zu bestehen; danach war das Präsidium ermächtigt, die Anzahl der Geschäftsführer festzulegen. Gemäß den ab 1. Jänner 2001 geltenden Statuten hatte das Präsidium einen Geschäftsführer zu bestellen. Der RH stellte fest, dass immer nur ein Geschäftsführer bestellt war.

Der Geschäftsführung gehörten zu Beginn und Ende des überprüften Zeitraums folgende Mitglieder an:

Stand 4. Februar 2000	Stand 4. Juli 2001
MMag Michael Höferer	Dr Arthur Oberascher

Das befristete Dienstverhältnis von MMag Höferer lief mit 31. Dezember 2000 aus. Er erhielt bei Beendigung seines Dienstverhältnisses eine Abfertigung in Höhe von 25 % sowie eine Urlaubsabgeltung in Höhe von 7,5 % seines Jahresbezugs. Mit 1. Jänner 2001 wurde Dr Oberascher zum Geschäftsführer bestellt.

Personalberater

- 5.1 Das Präsidium beschloss am 5. April 2000, einen Unternehmensberater mit der Suche eines neuen Geschäftsführers zu beauftragen. Die Mitgliedervertreter einigten sich unter Hinweis auf die Zeitknappheit auf eine Liste mit drei möglichen Unternehmen. Das an erster Stelle genannte Unternehmen nahm, ohne dass Angebote anderer Unternehmen vorlagen oder angefordert worden waren, am 25. April 2000 an einer Besprechung der stimmführenden Mitglieder des Präsidiums teil.

Dabei wurden die weitere Vorgangsweise und das Honorar vereinbart. Erst am Tag darauf folgte ein schriftliches Angebot des erstgenannten Unternehmens. Die Österreich Werbung erteilte den Auftrag schließlich am 5. Mai 2000 mündlich. Das Honorar betrug 32 703 EUR.

- 5.2 Das Verfahren zur Beauftragung des Personalberaters beurteilte der RH als nicht ordnungsgemäß, weil mit einem Bewerber bereits verhandelt und ein Honorar vereinbart worden war, bevor sein schriftliches Angebot vorlag; es lagen auch keine Vergleichsofferte vor. Weiters war das Argument der Dringlichkeit zur Rechtfertigung der gewählten Vorgangsweise für den RH nicht ausreichend.
- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMWA habe es sich beim durchgeführten Vergabeverfahren um ein Verhandlungsverfahren nach ÖNORM A 2050 gehandelt. Die Auswahl des Unternehmens sei auf Basis eines schriftlichen Offerts erfolgt.*
- 5.4 Der RH erwiderte, dass die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 die Wahl eines Verhandlungsverfahrens nur in bestimmten Fällen zulassen; diese Voraussetzungen trafen auf die gegenständliche Beauftragung nicht zu.

Bestellung

- 6.1 Die Bewerbungsfrist des ersten Ausschreibungsverfahrens lief vom 13. Mai 2000 bis zum 10. Juni 2000. Die Unterlagen waren von den Bewerbern direkt an den Personalberater zu senden. Nach einem am 6. Juli 2000 mit neun Kandidaten durchgeführten Hearing blieb nur ein Kandidat für die Position des Geschäftsführers über. Da dieser dann doch nicht zur Verfügung stand, beschloss das Präsidium in seiner Sitzung vom 10. Juli 2000 einstimmig, die Position neuerlich auszuschreiben.

Die Bewerbungsfrist des zweiten Ausschreibungsverfahrens lief vom 22. Juli 2000 bis zum 19. August 2000. Die schließlich 27 Bewerber hatten ihre Unterlagen wieder an den Personalberater zu senden. Der Personalberater forderte den in der Folge bestellten Geschäftsführer zu einer Bewerbung auf. Seine schriftliche Bewerbung wurde dem RH nicht vorgelegt. Drei der 27 Interessenten im zweiten Verfahren waren bereits

Teilnehmer des ersten Hearings gewesen. Die Vizepräsidentin der Österreich Werbung empfahl, diese drei Kandidaten auszuschneiden. Bei der Gebarungüberprüfung wurde dies mit zwischenzeitlichen Strukturreformen sowie mit der vorerst nicht gegebenen Übereinstimmung der Mitglieder im ersten Auswahlverfahren begründet.

Das Präsidium bestellte in seiner Sitzung vom 18. September 2000 den zur Bewerbung aufgeforderten Kandidaten für die Zeit vom 1. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2005 zum Geschäftsführer der Österreich Werbung.

- 6.2 Der RH kritisierte an beiden Ausschreibungsverfahren, dass die im Stellenbesetzungsgesetz vorgesehene Bewerbungsfrist von mindestens einem Monat nicht eingehalten worden war; nach diesem Gesetz wären überdies die Bewerbungen unmittelbar an das zur Bestellung zuständige Organ zu richten gewesen. Im Übrigen wäre mit stärkeren Bemühungen, einen Geschäftsführer zu finden, eine Neuausschreibung vermeidbar gewesen.

Weiters hatten nach Ansicht des RH die Strukturreformen ebenso wie die vorerst nicht gegebene Übereinstimmung beim ersten Auswahlverfahren keinen Einfluss auf die Qualität der Kandidaten des zweiten Verfahrens gehabt.

- 6.3 *Laut Stellungnahme des BMWA hätten die Mitglieder der Österreich Werbung ein objektives Verfahren sicherstellen wollen; deshalb wären die Bewerbungen direkt an die Personalberater zu senden gewesen. Weiters sei für die handelnden Personen wichtig gewesen, durch eine rasche Bestellung die Handlungsfähigkeit der Geschäftsführung aufrecht zu erhalten. Das BMWA teilte weiters mit, dass die zweite Ausschreibungsrunde deshalb angestrebt worden sei, weil dem Prinzip der Einstimmigkeit höchste Priorität zugekommen wäre.*

- 6.4 Der RH erwiderte, dass das Vorgehen der Österreich Werbung nicht mit dem Stellenbesetzungsgesetz übereinstimmte. Eine rasche Bestellung wurde insbesondere durch das zweite Ausschreibungsverfahren verhindert.

Vertragsgestaltung

- 7.1 Das jährliche Entgelt des neuen Geschäftsführers betrug 70 % des zuletzt an seinen Vorgänger gezahlten Jahresbruttobezugs; es war nach dem Verbraucherpreisindex 1996 wertgesichert. Eine zusätzliche leistungs- und erfolgsorientierte Prämie war mit höchstens 15 % seines Jahresentgelts begrenzt. Die vereinbarte Alterspension gebührte nach der Beendigung des Anstellungsvertrages ab dem 55. Lebensjahr.

- 7.2 Was die Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung betraf, stellte der RH fest, dass darin eine Wertsicherung des Bruttogehalts nicht vorgesehen war. Überdies fehlten eine Vereinbarung über die Zulässigkeit der Änderung des Dienstortes sowie die Bestätigung, dass weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden bestehen. Weiters entsprach die Vereinbarung über den Erwerb von Beteiligungen nicht der Vertragsschablonenverordnung. Der RH vermisste im Vertrag auch die Anknüpfung des Leistungsanfalls der vereinbarten Alterspension an die gesetzliche Pension.

- 7.3 *Laut Stellungnahme des BMWA sei die Vereinbarung einer Wertsicherung branchenüblich; den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung betreffend Nebenabreden und Dienstort wäre entsprochen worden. In der Pensionsvereinbarung sei klargestellt, dass die Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung den vertraglichen Regelungen betreffend die Pensionszusage vorgingen.*
- 7.4 Der RH erwiderte, dass die Vertragsbestimmungen über den Dienstort und die Nebenabreden nicht ausreichend die geforderten Bestimmungen beinhalten. Bei der Pensionszusage verwies der RH darauf, dass das gesetzliche Pensionsalter für die Anknüpfung des Leistungsanfalls nach der Vertragsschablonenverordnung jedenfalls vereinbart werden muss.

Österreichische Elektrizitätswirtschafts- Aktiengesellschaft

Kenndaten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft		
Eigentümer	51 % Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Rest im Streubesitz	
Unternehmensgegenstand	Holdinggesellschaft des Verbundkonzerns, dessen Aufgabe die Stromerzeugung, der -transport, -handel und -vertrieb ist	
Gebarungsumfang	2000	2001
	in Mill EUR	
Umsatzerlöse	965,7	1 344,8
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	100,9	313,9
	Anzahl	
Mitarbeiter zum 31. Dezember	234	127

- Rechtsgrundlagen** 1 Im Bereich der Verbundgesellschaft waren zusätzlich zu den bereits genannten Rechtsgrundlagen für die Bestellung von Mitgliedern der Leitungsorgane das Aktiengesetz und die Satzung anzuwenden.

Aufsichtsrat

- Zusammensetzung** 2 Mit dem In-Kraft-Treten des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes am 19. Februar 1999 waren die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat nicht mehr von Bund, Ländern und Sozialpartnern zu entsenden, sondern von der Hauptversammlung zu wählen. Dem Aufsichtsrat gehörten zu Beginn und Ende des überprüften Zeitraums folgende Mitglieder an:

	Stand 4. Februar 2000	Stand 4. Juli 2001
Vorsitzender	Prof Dr hc Herbert Krejci	DDr Erhard Schaschl
Vorsitzender-Stellvertreter	Dipl-Vw Dr Josef Staribacher	Univ Doz Dr Heinz Handler
Vorsitzender-Stellvertreter	Prof Norbert Nischkauer	Dr Maximilian Eiselsberg
Mitglieder	Manfred Anderle	Univ Prof DI Günther Brauner
	DI Günter Daghofer	Dr Gilbert Fritzberg
	Dr Helga Koch	Dipl-Bw Alfred H Heinzl
	Dr Karl Safron	Dr Burkhard Hofer
	Mag Dr Peter Takacs	DI Helmut Kastl
	Dr Maximilian Eiselsberg	Univ Prof Mag Dr Dieter Mandl
	Dr Burkhard Hofer	Dr Helmut Mayr
	DI Helmut Kastl	Dkfm Peter Püspök
Dr Helmut Mayr	Ing Siegfried Wolf	

	Stand 4. Februar 2000	Stand 4. Juli 2001
Arbeitnehmervertreter	Herbert Bernold	Herbert Bernold
	Ing Hannes Brandl	Ing Hannes Brandl
	Gerhard Drescher	Prof Norbert Nischkauer
	Hans Güttersberger	Gerhard Hofer
	Ing Uwe Knauer	Harald Nowak
	Ing Johann Kratzer	Ing Johann Kratzer

In der im März 2000 abgehaltenen Hauptversammlung der Verbundgesellschaft stand infolge des Ablaufs der Mandate die Neuwahl der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat an. Wieder zu Aufsichtsräten bestellt wurden Dr Eiselsberg, Dr Hofer, DI Kastl und Dr Mayr. Alle anderen am 4. Juli 2001 im Aufsichtsrat als Kapitalvertreter tätigen Mitglieder wurden neu gewählt. Weitere Veränderungen während des dargestellten Zeitraums ergaben sich bei den Arbeitnehmervertretern.

Personalberater 3 Über Wunsch des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, Dr Martin Bartenstein, wurde die vom BMWA für die Neuwahl des Aufsichtsrates erstellte Kandidatenliste von einem Personalberater bewertet. Die Expertise umfasste einen allgemeinen Teil über Qualifikationskriterien von Aufsichtsratsmitgliedern, allgemeine Prämissen für eine Zusammensetzung des Aufsichtsrates, die speziellen Schlussfolgerungen für die Verbundgesellschaft sowie die Evaluation der vorgeschlagenen Kandidaten. Die Kosten beliefen sich auf 4 360 EUR.

Bestellungen 4.1 Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgte gemäß dem einzigen, vom Vertreter des BMWA eingebrachten Vorschlag, dem kein schriftlich formuliertes Anforderungsprofil zugrunde lag. Dem RH wurden vom BMWA im Hinblick auf den Übergang von den Regelungen des zweiten Verstaatlichungsgesetzes auf marktwirtschaftliche Verhältnisse als Auswahlkriterien genannt: eine weitgehende Erneuerung des Aufsichtsrates; keine Vertreter von konkurrierenden Unternehmen; Persönlichkeiten mit Kompetenzen aus den Bereichen Führung, Betriebs- und Volkswirtschaft, E-Wirtschaft, Finanzierung und Recht.

Die Kandidaten wurden vom BMWA mit der Begründung der Dringlichkeit der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern direkt kontaktiert; schriftliche Unterlagen wie Lebensläufe, Referenzen oder Zeugnisse lagen nicht in allen Fällen vor. Der Vertreter des BMWA in der Hauptversammlung stand ebenfalls auf der Liste der zu wählenden Kandidaten.

4.2 Da das Ende der Funktionsperiode des Aufsichtsrates bekannt war, konnte der RH dem Argument der Dringlichkeit nicht folgen. Er stellte auch fest, dass sich der Vertreter des BMWA selbst in den Aufsichtsrat gewählt hatte.

Der RH bemängelte, dass zum Zeitpunkt der Suche möglicher Aufsichtsräte seitens des Bundes ein schriftlich definiertes Anforderungsprofil gefehlt hatte. Für die Bestellung von Mitarbeitern eines Bundesministeriums zu Aufsichtsräten wiederholte er seine im Sonderbericht Ministerbüros, Reihe Bund 2000/6, abgegebene Empfehlung, das Verfahren der Auswahl nachvollziehbar zu dokumentieren.

4.3 *Laut Stellungnahme des BMWA sei das Anforderungsprofil aus Grundsätzen abgeleitet worden, die bei vergangenen Aufsichtsratsbestellungen zur Anwendung gekommen seien. Auch habe der Vertreter des BMWA eine Entscheidung des Bundesministers umgesetzt.*

4.4 Der RH erwiderte, dass der Eindruck der Selbstwahl vermeidbar gewesen wäre, wenn sich der Mehrheitseigentümer bei der Wahl der Aufsichtsräte durch eine nicht auf der Liste der zu wählenden Kandidaten befindliche Person hätte vertreten lassen.

Vergütungen

5 Die Aufwandsvergütungen wurden 1980 für den Vorsitzenden mit 200 % und für den Stellvertreter mit 150 % des an die übrigen Kapitalvertreter gezahlten Betrages festgelegt. Das Sitzungsgeld je Sitzung betrug 3,3 % der an die Kapitalvertreter jährlich gezahlten Vergütung. Ab dem 20. März 2001 stieg die Aufwandsvergütung für den Vorsitzenden, den Stellvertreter und die übrigen Kapitalvertreter um das 1,53fache an. Das Sitzungsgeld wurde um 175 % angehoben. Die Arbeitnehmervertreter erhielten nur das Sitzungsgeld.

Vorstand

Zusammensetzung

6 Dem Vorstand gehörten zu Beginn und Ende des überprüften Zeitraums folgende Mitglieder an:

	Stand 4. Februar 2000	Stand 4. Juli 2001
Sprecher des Vorstandes	DI Johann Haider	DI Johann Haider
Stellvertreter des Sprechers	DI Dr Herbert Schröfelbauer	DI Dr Herbert Schröfelbauer
	Dr Michael Pistauer	Dr Michael Pistauer
	Dr Johann Sereinig	Dr Johann Sereinig

Schluss-
bemerkungen

7 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Für zu bestellende Aufsichtsräte und Leitungsorgane wären einheitliche und aussagekräftige Anforderungsprofile schriftlich auszuarbeiten.

(2) Beim Abschluss von Anstellungsverträgen wäre die Vertragsschablonenverordnung genau zu beachten.

(3) Durch eine vollständige Protokollierung wären alle Vorgänge bezüglich der Auswahl und Bestellung neuer Leitungsorgane transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

(4) Für die Bestellung von Mitarbeitern aus Bundesministerien zu Aufsichtsräten wäre das Verfahren für deren Auswahl nachvollziehbar zu dokumentieren.

(5) Bei der Beauftragung von Personalberatern wären die Vergabevorschriften zu beachten.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten

Zusammenarbeit des BMA mit anderen innerstaatlichen Behörden im Bereich Innere Sicherheit, insbesondere Personenverkehr

Kurzfassung

Die Zusammenarbeit zwischen dem BMA, dem BMI und dem BMJ in den vom RH schwerpunktmäßig untersuchten Bereichen des Fremden-, Asyl- und Staatsbürgerschaftsrechts sowie des Flüchtlings- und Wanderungswesens erfolgte sowohl im innerstaatlichen als auch im internationalen Bereich im Wesentlichen reibungslos.

Im Sichtvermerkswesen waren Schwachstellen bei den Fahndungsdaten, der Prüfung der Echtheit von "Einladungsschreiben" (von Inländern an Visawerber) und bei der Evidenzhaltung der erteilten Einreisetitel festzustellen.

Das BMA und die österreichischen Vertretungen in der Schweiz sowie in Deutschland verfügten nicht über Zugriffsmöglichkeiten auf das Identitätsdokumentenregister.

In den Konsularstatistiken der Jahre 2000 und 2001 waren infolge von Doppelzählungen rd 8 % der Passamtshandlungen unrichtig ausgewiesen.

Kenndaten zur Rechts- und Konsularsektion des BMA				
Wichtigste Rechtsgrundlagen	Passgesetz 1992, BGBl Nr 839/1992, Fremdengesetz, BGBl I Nr 75/1997, Beitrittsübereinkommen zum Schengener Durchführungsübereinkommen 1990, BGBl III Nr 90/1997, Sicherheitsratsresolution 1373 vom 28. September 2001 betreffend die Bekämpfung des Terrorismus			
	1999	2000	2001	2002
	in Mill EUR			
Einnahmen aus Konsulargebühren	12,86	8,04	13,54	12,61
	Anzahl			
Passamtshandlungen	57 767	49 554	35 120	22 925
Sichtvermerke	433 867	449 035	448 184	427 092
Bedienstete der Sektion IV	60	61	58	54

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im April und Mai 2002 die Zusammenarbeit des BMA mit anderen innerstaatlichen Behörden im Bereich Innere Sicherheit, insbesondere Personenverkehr.

Zu den im November 2002 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahm das BMA im Jänner 2003 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im März 2003.

Grundsätzliches

- 2.1 Ein Prüfungsschwerpunkt war die Zusammenarbeit des BMA und seiner 96 konsularischen Vertretungsbehörden im Ausland mit dem BMI und dem BMJ in den Bereichen Innere Sicherheit und Personenverkehr einschließlich Drogen- und Verbrechensbekämpfung zwecks Schaffung eines gemeinsamen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der EU. Einen weiteren Prüfungsschwerpunkt bildete die Weiterverfolgung der vom RH in seinem Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1999 zur Umsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens abgegebenen wesentlichen Empfehlungen.
- 2.2 In den vom RH in diesem Rahmen untersuchten Bereichen des Fremden-, Asyl- und Staatsbürgerschaftsrechts sowie des Flüchtlings- und Wanderungswesens erfolgte die Zusammenarbeit zwischen den genannten Bundesministerien sowohl im innerstaatlichen als auch im internationalen Bereich im Wesentlichen reibungslos.

Ressourcen

- 3.1 Das BMA stellte — nicht zuletzt aufgrund seiner Mitwirkung an den Vorarbeiten zur Kosten- und Leistungsrechnung in der österreichischen Bundesverwaltung — Untersuchungen über die Leistungsverknüpfung zwischen der Zentrale des BMA und den Vertretungen im Ausland an; dabei definierte es ansatzweise die Leistungen der einzelnen Abteilungen, ihre Aufgaben und ihre Ressourcen.
- 3.2 Der RH empfahl, neben einer verbesserten Datenermittlung die vorhandenen Kennzahlen effizient in der Führungsebene einzusetzen.
- 3.3 *Das BMA sagte dies zu.*

Konsularstatistik

- 4.1 Die Vertretungsbehörden meldeten der Zentrale des BMA alle in einem Jahr bei ihnen angefallenen konsularischen Amtshandlungen. In den vom BMA auf Grundlage dieser Meldungen verfassten Konsularstatistiken der Jahre 2000 und 2001 waren infolge von Doppelzählungen rd 8 % der Passamtshandlungen unrichtig ausgewiesen.
- 4.2 Der RH empfahl dem BMA, den Vertretungsbehörden eindeutige Leistungsparameter vorzugeben und die statistischen Auswertungen für Steuerungszwecke sowie Effizienzvergleiche heranzuziehen.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMA sei eine entsprechende Korrektur der Konsularstatistiken vorgenommen worden; sie werden ehestmöglich für Zwecke der Kostenrechnung aussagekräftiger gestaltet werden.*

Schnittstellen zu anderen staatlichen Behörden

- Sichtvermerkswesen
- 5.1 Passpflichtige Fremde benötigten — sofern nicht durch andere bundesgesetzliche oder zwischenstaatliche Vereinbarungen anders bestimmt — für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet einen Einreise- bzw Aufenthaltstitel, der grundsätzlich bei den österreichischen Berufsvertretungsbehörden im Ausland zu beantragen war.
- Der RH untersuchte die hierfür notwendigen Arbeitsabläufe und stellte Schwachstellen bei den Fahndungsdaten, der Prüfung der Echtheit von "Einladungsschreiben" (von Inländern an Visawerber) und bei der Evidenzhaltung der erteilten Einreisetitel fest.
- 5.2 Der RH empfahl, die Dienst- und Fachaufsicht zu verstärken; weiters wäre das Projekt Online-Fahndung vordringlich umzusetzen und die Zusammenarbeit mit den vom BMI entsandten Sicherheitsattachés sowie gegebenenfalls den örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden in Österreich zu intensivieren. Weiters legte der RH die Einrichtung einer nationalen Visadatenbank zwecks Verwaltungsvereinfachung und als Vorstufe für eine "schengenweite" Lösung nahe.
- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMA seien Verbesserungen im IT-Bereich der Vertretungsbehörden beabsichtigt; sie sollten bis zur Jahresmitte 2003 eine zentrale Visadatenbank und in weiterer Folge eine Online-Fahndung ermöglichen.*
- Reisepassausstellung
- 6.1 Die inländischen Passbehörden konnten seit Anfang 2001 direkt auf eine gemeinsame Datenbank (Identitätsdokumentenregister) zugreifen; das BMA und die österreichischen Vertretungen in der Schweiz sowie in Deutschland verfügten aber nicht über diese Möglichkeit. Die hierfür notwendigen Geräte waren jedoch vom BMA bereits im Mai 2001 beschafft worden.
- 6.2 Der RH regte an, zwecks Erhöhung der Sicherheit raschest die IT-Voraussetzungen für deren Inbetriebnahme zu schaffen.
- 6.3 *Laut Stellungnahme des BMA sei vorgesehen, ab Frühjahr 2003 die Reisepassausstellung im Datenverbund mit den übrigen inländischen Passbehörden abzuwickeln.*
- Fingierte Dokumente
- 7.1 In zahlreichen Verwaltungsangelegenheiten mit Auslandsbezug (zB Staatsbürgerschaftsangelegenheiten, Beglaubigung von Urkunden, Ehesfähigkeitszeugnisse) arbeiteten das BMA und die Vertretungsbehörden mit den Inlandsbehörden auf Bundes- sowie Landesebene eng zusammen.
- Die nähere Beurteilung von Urkunden durch die Behörden erbrachte vielfach Hinweise auf Fälschungen bzw Widersprüchlichkeiten. Besonders bedenklich war die Vorlage von Urkunden zwecks Versuches einer Erschleichung der Staatsbürgerschaft — zumeist durch Eheschließung bzw anschließende Familienzusammenführung — im Asylverfahren, bei Schulbesuchsnachweisen für Studienzwecke und im Zusammenhang mit fremdenpolizeilichen Maßnahmen.

7.2 Die nach Beurteilung des RH zweckmäßige Vorgangsweise der Behörden ermöglichte es zB dem Bundesasylamt und den Fremdenbehörden, bedenkliche Urkunden bzw Umstände bei ihren Verfahren zu berücksichtigen. Der RH regte an, die Zusammenarbeit zu verstärken.

7.3 *Das BMA bewertete eine Intensivierung dieser Zusammenarbeit positiv.*

**Weitere
Feststellung**

8 Eine weitere Feststellung des RH betraf Umsetzungsschritte des BMA im Zusammenhang mit der Bekämpfung des internationalen Terrorismus.

**Schluss-
bemerkungen**

9 Zusammenfassend empfahl der RH dem BMA,

(1) das Projekt der Online-Fahndung vordringlich umzusetzen,

(2) eine nationale Visadatenbank auch als Vorstufe für eine schengenweite Visadatenbank einzurichten,

(3) für die Reisepassausstellung dem BMA und den Vertretungen in der Schweiz sowie in Deutschland die IT-Voraussetzungen für einen direkten Zugriff auf das Identitätsdokumentenregister zu schaffen und

(4) die Auswertungen der Konsularstatistik für Steuerungszwecke und Effizienzvergleiche heranzuziehen.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Besoldung der Landeslehrer

Kurzfassung

Der Bund ersetzte den Ländern die Aktivbezüge für die Lehrer an den allgemein bildenden Pflichtschulen zu 100 %; jene von Lehrern an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen nur zu 50 %. Weiters trägt er die Differenz zwischen Beiträgen und Aufwand für die Pensionen der Landeslehrer und ihrer Hinterbliebenen. Die voraussichtlichen Gesamtausgaben im Jahr 2002 beliefen sich auf insgesamt 3,568 Mrd EUR.

Die Ausgaben für die Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen — auf sie entfielen 95 % des Gesamtaufwands — stiegen von 1981 bis 2001 nominell um das fast Eineinhalbfache von 1,080 Mrd EUR auf 2,674 Mrd EUR. Real betrug der Anstieg 27 %. Die verfassungsrechtlich komplexe Kompetenzverteilung und die fehlende Übereinstimmung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung zwischen Bund und Ländern führten zu einer unterschiedlichen Sicht der Gebietskörperschaften über die Ursachen dieser Entwicklung.

Eine wesentliche Ursache für den Anstieg der Ausgaben stellten die Schulreformen des Bundes seit den sechziger Jahren dar. Nach Angaben der Länder führten Maßnahmen wie zB die Einführung des neunten Schuljahres (verbunden mit der Schaffung des Polytechnischen Lehrgangs) und die Senkung der Klassenschülerzahlen bis heute zu einem jährlichen Mehrbedarf von 9 200 Lehrerplanstellen und finanziellen Aufwendungen von insgesamt 320 Mill EUR.

Das BMBWK genehmigte die Stellenpläne der Landeslehrer nach Gesprächen mit den Ländern. Die Überprüfung der Einhaltung der Stellenpläne erfolgte anhand der jedem Lehrer monatlich gebührenden Bildungzulage. Das System war für ein Kostencontrolling nicht ausreichend, weil es die dienstrechtliche Stellung der Lehrer nicht berücksichtigte.

Zur Ermittlung der wirtschaftlichsten bzw sparsamsten Verwaltungsführung (best practice) erhob der RH in allen Ländern den Verwaltungsaufwand für die Landeslehrer. Der RH schätzte das österreichweite Einsparungspotenzial bei sparsamster Verwaltungsführung auf rd 5 Mill EUR jährlich.

Es ist dem RH bewusst, dass die Bevölkerung dem Vorhandensein einer Schule in einer Gemeinde bzw einem Ortsteil trotz der damit verbundenen hohen finanziellen Belastungen große Bedeutung beimisst. Dennoch wies er auf das mit einer Strukturreform aller Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der Polytechnischen Lehrgänge verbundene geschätzte Einsparungspotenzial von mindestens 20 Mill EUR jährlich hin.

Kenndaten zur Besoldung der Landeslehrer

Rechtsgrundlagen Art 14 Abs 2 und 4 B-VG;
 Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG,
 BGBl Nr 390/1989, über den Personalaufwand für
 Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen;
 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz,
 BGBl Nr 163/1955 idgF, dazu ergangene Ausführungs-
 gesetze der Länder;
 Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962 idgF;
 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I Nr 3/2001

Ausgaben

laut vorläufigem Bundesrechnungs- abschluss 2002	in Mill EUR
Allgemein bildende Pflichtschulen	2 672
Berufsbildende Pflichtschulen	104
Land- und forstwirtschaftliche Schulen	34
Pensionsleistungen	758
Gesamt	3 568

Planstellen

vorläufiger Stellenplan 2002/03:	Anzahl
Allgemein bildende Pflichtschulen	63 789
Berufsbildende Pflichtschulen	5 336
genehmigte Dienstposten 2001:	
Land- und forstwirtschaftliche Schulen	1 696
Gesamt	70 821

- Prüfungsablauf und -gegenstand**
- 1 Der RH überprüfte von September bis November 2001 beim BMBWK, den Landesregierungen und den Landesschulräten bzw dem Stadtschulrat für Wien die Besoldung der Landeslehrer. Als Prüfungsmethoden kamen dabei neben der Erhebung von Datenmaterialien mit Hilfe von Fragebögen Interviews mit Bediensteten der überprüften Stellen zur Anwendung. Zu den im April 2002 dem BMBWK und allen Landesregierungen übermittelten gleichlautenden Prüfungsmitteilungen nahm das BMBWK im Februar 2003 Stellung. Der RH erstattete diesbezüglich im selben Monat seine Gegenäußerung.

Allgemeines

- Rahmenbedingungen**
- 2 Landeslehrer sind die von den Ländern angestellten Lehrer an folgenden Schulen:
 - allgemein bildende Pflichtschulen (Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen),
 - berufsbildende Pflichtschulen (kaufmännische, gewerbliche und hauswirtschaftliche Berufsschulen) sowie
 - land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen.

Der Bund ersetzte den Ländern die Aktivbezüge für die Landeslehrer an den allgemein bildenden Pflichtschulen zu 100 %; jene von Lehrern an berufsbildenden Pflichtschulen und land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen werden nur zu 50 % ersetzt. Weiters trägt der Bund die Differenz zwischen Beiträgen und Aufwand für die Pensionen der Landeslehrer und ihrer Hinterbliebenen.

- 3 Die Übernahme der Besoldungsausgaben für die Landeslehrer stellte ein beherrschendes Thema im Rahmen der gesamten Bildungskosten dar. Die Ausgaben für die Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen stiegen von 1,080 Mrd EUR im Jahre 1981 nominell um das fast Eineinhalbfache auf 2,674 Mrd EUR im Jahr 2001. Real betrug der Anstieg — bereinigt mit dem Bundeslehrerlohnindex* — 27 %.

* Dabei handelt es sich um eine ressortinterne Berechnung des BMBWK über die Steigerung der Aufwendungen für Bundeslehrer.

In der Diskussion über die Ursachen der Ausgabensteigerungen verwies der Bund auf die fehlende Übereinstimmung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung. Dadurch würde den Ländern die Motivation zu einer sparsamen Verwaltungsführung fehlen. Dem hielten die Länder entgegen, dass alle maßgeblichen Vorschriften, welche die Ausgaben für die Landeslehrer beeinflussten, vom Bund beschlossen würden.

Prüfungsschwerpunkte des RH

- 4 Der RH überprüfte die Stichhaltigkeit der vorgebrachten Argumente der Gebietskörperschaften am Beispiel der Lehrer an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen. Auf diese Gruppe entfielen 95 % der gesamten Ausgaben für die aktiven Landeslehrer. Die Auswirkungen des ab dem Schuljahr 2001/2002 in Kraft getretenen neuen Landeslehrer-Dienstrechts* konnten im Rahmen der gegenständlichen Gebarungüberprüfung mangels ausreichender Erfahrungswerte noch nicht berücksichtigt werden.

* Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl I Nr 47/2001

Weiters beurteilte der RH anhand von Kennzahlen die Schulverwaltungen in den Landesregierungen und den Landesschulräten bzw im Stadtschulrat für Wien nach den Kriterien der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Kompetenzverteilung

- 5 In den Angelegenheiten des Dienstrechts der Landeslehrer ist die Gesetzgebung Bundessache und die Vollziehung Landessache (Art 14 Abs 2 B-VG). In den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen — dazu zählen Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit — ist die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache (Art 14 Abs 3 lit b B-VG).

Weiters besteht eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG aus dem Jahr 1989 zwischen Bund und Ländern betreffend die Überprüfung der Aufwandsentwicklung im Bereich der Landeslehrer.

Historische Entwicklung der Landeslehrerbesoldung

- 6 Im Zeitraum von 1918 bis 1938 erfolgte die Besoldung der Landeslehrer durch die Länder. Von 1945 bis 1948 bestand vorübergehend eine Dienst- und Besoldungshoheit des Bundes. 1948 ging die Diensthoheit wieder an die Länder über; den Besoldungsaufwand trug jedoch weiterhin der Bund. Diese Trennung ist bis heute aufrecht.

Zwischen 1967 und 1973 leisteten die Länder einen jährlichen Beitrag von 10 % der Aktivbezüge der Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen. Mit dem Finanzausgleichsgesetz 1973 übernahm der Bund den vollen Aufwand für die Landeslehrer in Form einer Refundierung zu Lasten seines Sachaufwands.

Erste Einsparungsbemühungen wurden bereits 1951 durch Festlegen eines Lehrer-Schüler-Verhältnisses gesetzt. Im Jahr 1989 verpflichteten sich die Länder in der schon erwähnten Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, dem BMBWK bestimmte Daten zur Überprüfung der Stellenplanbewirtschaftung zu liefern. Der Bund ersetzte die Ausgaben für die Landeslehrer nur mehr im Rahmen der genehmigten Stellenpläne. Weiters sollten bis zum Schuljahr 2004/2005 die Verhältniszahlen Lehrer-Schüler folgende Mindestwerte erreichen (Vergleichszahlen für das Schuljahr 2000/2001 in Klammer): Volksschule 14,5 (13,7), Hauptschule 10,0 (9,2), Polytechnische Schule 9,0 (8,1) und Sonderpädagogik 3,2 (2,9).

**Landeslehrer-
Stellenplan**

7 Der Landeslehrer-Stellenplan enthielt die höchstzulässige Personalkapazität (Anzahl der vollbeschäftigten Lehrer) je Bundesland bzw für ganz Österreich. Er wurde aufgrund der Bestimmungen über die Klassenbildung (Klassenschülerhöchst- und -mindestzahlen) in den jeweiligen Ausführungsgesetzen der Länder zur Schulorganisation und aufgrund der Richtlinien des BMBWK erstellt. In allen Ländern waren dabei

- die einzelnen Schulleiter,
- die Bezirksschulinspektoren in den Bezirksschulräten und/oder die Schulreferenten in den Bezirksverwaltungsbehörden
- sowie die Landesschulinspektoren in den Landesschulräten oder die Schulabteilungen in den Landesregierungen

eingebunden. Die endgültige Genehmigung der Stellenpläne erfolgte nach Gesprächen mit den Ländern durch das BMBWK.

Die Bezirks- und die Landesschulinspektoren (Schulaufsicht) hatten auch schulübergreifende Aufgaben wahrzunehmen. Dazu zählten zB regionale Bildungsplanung, Koordinationstätigkeiten zwischen den Schulen eines Inspektionsbereichs sowie zwischen Schule und außerschulischen Institutionen (Schulbehörden, Organisationen für Erwachsenenbildung ua). Für diese Tätigkeiten benötigten sie neben eingehenden Informationen über alle Lehrer in ihren Aufsichtsbezirken auch solche über das gesamte Land.

In den Ländern Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg war die Schulaufsicht in die Erstellung der Landeslehrer-Stellenpläne nicht eingebunden und hatte nur eingeschränkten Zugang zu den Lehrerdaten.

7.2 Nach Ansicht des RH kann die Schulaufsicht eine regionale Bildungsplanung und Koordination der Aktivitäten der Schulen ohne entsprechende Daten nicht durchführen. Er empfahl, die Bezirks- und Landesschulinspektoren in die Erstellung der Landeslehrer-Stellenpläne und bei der Zuweisung von Planstellen hauptverantwortlich einzubinden.

7.3 *Laut Stellungnahme des BMBWK sollten nicht nur die Bezirks- und Landesschulinspektoren selbst, sondern auch deren Mitarbeiter Zugang zu den Lehrerdaten erhalten und in die Personaldispositionen eingebunden werden.*

Lehrereinsatz

Klassenbildung

8.1 Die Anzahl der erforderlichen Lehrer wurde wesentlich von den Bestimmungen über die Klassenbildung (Höchst- und Mindestschülerzahlen je Klasse) des Bundes-Schulorganisationsgesetzes bestimmt. Die Länder konnten jedoch in den Ausführungsgesetzen regionale Besonderheiten berücksichtigen. So enthielten zB die Bestimmungen über den Einsatz von zusätzlichen Lehrern bei Kindern mit Lernschwierigkeiten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Anzahl von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf je Klasse.

Ebenso bestanden Unterschiede hinsichtlich des Über- oder Unterschreitens der Klassenschülerhöchst- bzw. -mindestzahlen. In der Praxis wurden die für die Ressourcenzuteilung unmittelbar Verantwortlichen (Bezirksschulinspektoren, Schulreferenten in den Bezirken) häufig von Lehrern und Eltern gedrängt, die vorhandenen Ressourcen möglichst großzügig auszunützen.

- 8.2 Die unterschiedlichen Regelungen waren aufgrund der in allen Ländern weitgehend gleichen Verhältnisse — ausgenommen die Größe der Ballungsgebiete und extreme Tallagen — objektiv nicht nachvollziehbar. Der RH regte eine bundesweite Vereinheitlichung der derzeit unterschiedlichen Bestimmungen über die Klassenbildung an, um die Vollziehung in den Ländern zu vereinfachen.
- 8.3 *Laut Mitteilung des BMBWK hätten bundeseinheitliche Regelungen hinsichtlich der Klassenbildung den Nachteil, dass den regionalen Erfordernissen nicht immer entsprochen werden könne.*
- 8.4 Der RH erwiderte, dass auch bei einer bundeseinheitlichen Regelung die Möglichkeit bestünde, regionale Besonderheiten oder erschwerende Bedingungen zu berücksichtigen.

Einsatz der
Lehrerressourcen

- 9.1 Das BMBWK veröffentlichte jährlich in Statistiken die Schüler- und Lehrerzahlen sowie die Verhältniszahlen Schüler je Lehrer und Lehrer je Klasse. Dabei bezogen sich die Lehrerzahlen auf die eindeutig ermittelbaren Kopfzahlen unabhängig vom Beschäftigungsausmaß.

Demnach sanken von 1980 bis 1989 die Schülerzahlen in den allgemein bildenden Pflichtschulen österreichweit von rd 831 000 auf rd 647 000 oder um mehr als ein Fünftel. Gleichzeitig stiegen die Lehrerzahlen um 8 % von rd 63 600 auf rd 68 400 und die Zahl der Lehrer je Klasse von 1,76 auf 2,06. Die Zahl der Schüler je Lehrer verringerte sich von 13,06 auf 9,45; die indexbereinigten Ausgaben für die Lehrer je Schüler stiegen von 12 618 EUR auf 16 732 EUR (plus 34 %).

Von 1990 bis 2000 stiegen die Zahl der Schüler von rd 648 700 auf rd 690 300 (plus 6 %) und jene der Lehrer von rd 69 000 auf rd 75 700 (plus 10 %). Die Zahl der Lehrer je Klasse stieg von 2,06 auf 2,21. Die Zahl der Schüler je Lehrer sank von 9,41 auf 9,11. Gleichzeitig erhöhten sich die indexbereinigten Ausgaben für die Lehrer je Schüler von 16 947 EUR auf 19 699 EUR (plus 16 %).

- 9.2 Nach Ansicht des RH lag die Ursache für die Verringerung der Zahl der Schüler je Lehrer bei gleichzeitigen höheren Ausgaben zwischen 1980 und 1989 in den in diesem Zeitraum umgesetzten Schulreformen (zB 1985 Hauptschule neu, 1985/86 Beginn des Schulversuches "Integration").

Als mögliche Gründe für die zwischen 1990 und 2000 geringeren Ausgabenerhöhungen kommen die Einsparungsbemühungen des BMBWK durch laufende Veränderungen der Stellenplanrichtlinien sowie die Strukturanpassungsgesetze 1995 und 1996 in Betracht. Die dennoch feststellbare Steigerung bei den Lehrern je Klasse kann auf die Einführung der Integrationsklassen zurückgeführt werden.

Der RH empfahl, langfristig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Lehrerzahlen den Schülerzahlen anzupassen. Das könnte zB durch eine Planung der Lehrerplanstellen entsprechend den im Vorhinein bekannten Geburtenziffern erfolgen.

9.3 *Laut Stellungnahme des BMBWK wäre eine Gegenüberstellung der Schüler- und Lehrerzahlen in der dargestellten Form sachlich nicht richtig, weil die Teilbeschäftigungen dabei nicht berücksichtigt würden. Aus der vorgelegten Ressortaufstellung über die Zahl der besetzten Planstellen an den allgemein bildenden Pflichtschulen in den Schuljahren 1995/96 bis 1999/2000 errechnete der RH einen Anstieg um 3,1 %. Ferner ergab sich für das Schuljahr 2000/2001 eine Verminderung um 1,5 %. Insgesamt habe sich im betrachteten Zeitraum ein Gesamtanstieg von lediglich 1,6 % ergeben.*

9.4 Der RH erwiderte, dass sowohl die besetzten (tatsächlich in Anspruch genommenen) Planstellen als auch die Lehrerzahl von 1995/96 bis 2000/01 angestiegen wären. Die Steigerung der besetzten Planstellen betrug 1,6 % (laut den ressortinternen Daten des BMBWK) bzw 3,5 % (laut Schulstatistik) bei den Lehrerzahlen. Weiters wies der RH darauf hin, dass im genannten Zeitraum die ausgezahlten Beträge für die Bildungszulage*, die das BMBWK lange Zeit als Kontrolle der Stellenpläne verwendet hatte, um 5,7 % anstiegen.

* Diese Zulage steht jedem Lehrer abhängig vom Beschäftigungsausmaß zu.

Planstellen- verwendung

10.1 Eine Übersicht über die tatsächliche Verwendung aller Lehrer — zB als Klassenlehrer, Zweitlehrer, Stützlehrer, Integrationslehrer, Schulleiter, Einsatz in der Lehrerreserve oder Freistellung — war sowohl bei den Landesregierungen als auch bei den Landesschulräten bzw beim Stadtschulrat für Wien nur für den Beginn des Schuljahres vorhanden. Danach waren im Durchschnitt zumindest 85 % der Lehrer als Einzellehrer tätig. Daten über Verwendungsänderungen der Lehrer während des Schuljahres existierten meist nur an den einzelnen Schulen.

Aufgrund der vorhandenen Daten, die die Anzahl der Planstellen und der Lehrpersonen (Kopfzahl unabhängig vom Beschäftigungsausmaß) enthielten, waren verlässliche Angaben über die tatsächliche Verwendung der Lehrer nicht möglich.

10.2 Der RH regte an, die für ein effektives Controlling des Planstelleneinsatzes erforderlichen Daten laufend zu erheben und zentral auszuwerten.

- 10.3 *Laut Mitteilung des BMBWK wäre auch der Verbrauch an Unterrichtsstunden allein nicht aussagekräftig, weil dabei die Erfüllung der Pflichtstundentafel*, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen, Förderunterricht und Supplierstunden vermischt seien. Auch dem BMBWK sei es bisher trotz verschiedener Bemühungen nicht gelungen, diese Gruppen voneinander zu trennen.*

* im Lehrplan vorgegebene Anzahl von Unterrichtsstunden

Organisation bei Lehrerabwesenheiten

- 11.1 Bei Abwesenheiten von Lehrern, zB infolge Krankheit, Karenzierung oder Weiterbildung, stellten die Schulverwaltungen den Unterricht mit verschiedenen organisatorischen Maßnahmen sicher. Dazu zählten der Einsatz der so genannten Supplierreserve*, Vertretung durch andere Lehrer, Einsatz der Lehrerreserve, Zusammenlegen von Schulstufen (Abteilungsunterricht), Einstellung von Vertretungslehrern und zusätzliche Beschäftigung von teilbeschäftigten Lehrern. Randstunden wurden häufig nicht suppliert, so dass der Unterricht entfiel. Von diesen Maßnahmen verursachte vor allem das Halten der Lehrerreserve laufende Ausgaben.

* Lehrer, welche bei Bedarf einspringen müssen

Zwei Länder gaben an, keine bzw nur eine ganz geringe Lehrerreserve zu benötigen und dafür bei längeren vorhersehbaren Abwesenheiten von Lehrern Vertretungslehrer einzustellen. Die anderen Länder unterhielten eine Lehrerreserve zwischen 0,3 % und 4,0 % der vorhandenen Lehrer. Aufgrund dieser Angaben schätzte der RH die gesamtösterreichische Lehrerreserve auf rd 1 000 Dienstposten (rd 1,5 % der gesamten Planstellen) und die damit verbundenen Aufwendungen auf rd 45 Mill EUR.

- 11.2 Nach Auffassung des RH wären — im Hinblick auf diesen Sachverhalt — österreichweit rund zwei Drittel der vorhandenen Lehrerreserven kurzfristig abbaubar; damit wäre ein jährliches Einsparungspotenzial von rd 30 Mill EUR verbunden. Er empfahl auch, langfristig die vorhandenen Lehrerreserven völlig aufzulösen. Dazu sollten Vertretungen von Zweitlehrern künftig nicht mehr genehmigt werden und Randstunden — besonders bei bloßer Aufsichtssupplierung — entfallen. Weiters sollten teilbeschäftigte Lehrer verstärkt für Vertretungen herangezogen werden.
- 11.3 *Das BMBWK schloss sich der Auffassung des RH, die Lehrerreserve aufzulösen, nicht an. Insbesondere müsse im Bereich der Volksschulen bei Ausfall eines Klassenlehrers kurzfristig eine Vertretung zur Verfügung stehen.*
- 11.4 Der RH entgegnete, dass einige Bundesländer keine bzw nur ganz geringe Lehrerreserven benötigten. Somit gäbe es andere Möglichkeiten, den Unterricht und die Aufsicht sicherzustellen. Am einfachsten könnte das durch jedenfalls zur Verfügung stehende Lehrer erfolgen, wie die Supplierreserve und teilbeschäftigte Lehrer oder Zweitlehrer anderer Klassen. Weiters könnten kurzfristig auch Klassen zusammengelegt werden.

Kostenfaktoren der Besoldung

- Regionale Faktoren
- 12.1 Die wesentlichsten regionalen Faktoren für die Landeslehrerkosten waren die Größe von Ballungsgebieten, die demographische Entwicklung (Veränderungen der Geburtenrate), die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und die Anzahl der Kinder mit nicht ausreichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache (nichtdeutscher Muttersprache).
- Die Maßnahmen, mit denen die Schulverwaltungen auf diese durch sie nicht beeinflussbaren Faktoren reagierten — zB Gestaltung der Stundentafel, Eröffnung von Vorschulklassen bzw Einführung der neuen Schuleingangsstufe oder Klassenbildung — hatten beträchtliche finanzielle Auswirkungen.
- 12.2 Der RH stellte anhand der ihm vorliegenden Daten folgende wesentliche Entwicklungen fest:
- (1) In den Ballungsgebieten war die Tendenz zum Besuch einer allgemein bildenden höheren Schule anstatt einer Hauptschule besonders ausgeprägt. Allerdings stiegen seit 1981 die Ausgaben je Schüler (indexbereinigt) in den allgemein bildenden höheren Schulen (Ober- und Unterstufe) um rd 33 % an, in den allgemein bildenden Pflichtschulen jedoch um rd 50 %. Diese starke Ausgabensteigerung könnte auf die Bemühungen zurückzuführen sein, die Attraktivität der Hauptschulen zu erhöhen.
- (2) Die Anzahl der schulpflichtigen Jugendlichen zwischen sechs und 18 Jahren betrug im Jahr 1980 1,53 Mill, sank im Jahr 2000 auf 1,23 Mill und wird unter Fortschreibung der bisherigen Entwicklung im Jahr 2015 nur noch 1,06 Mill betragen. Diesem langfristigen Trend sollte nach Ansicht des RH bereits bei der Lehrerausbildung bzw Planung der Stellenpläne entsprochen werden.
- (3) Das BMBWK billigte den Ländern für höchstens 2,7 % der schulpflichtigen Kinder eines Geburtsjahrgangs zusätzliche Planstellen (über den Stellenplan hinaus) für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu. Tatsächlich hatten bis zu 4,2 % Kinder sonderpädagogischen Förderbedarf.
- (4) Kinder mit nicht ausreichender Kenntnis der Unterrichtssprache benötigten im Unterricht mehr Zuwendung, was bei der Klassenbildung und beim Lehrereinsatz berücksichtigt wurde (Zweitlehrer, muttersprachlicher Zusatzunterricht). Der Anteil dieser Kinder (ohne Minderheitenschulwesen) lag zwischen 4,7 % in Kärnten und 40,4 % in Wien.
- Schulorganisation
- 13.1 Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen wird durch das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz des Bundes und die Ausführungsgesetze der Länder geregelt. Bei der Klassenbildung sind neben den Schülerhöchst- und -mindestzahlen auch weitere Kriterien zu berücksichtigen. Dazu zählt etwa das Weiterbestehen eines Schulstandortes und die Höhe der Schulorganisation (Anzahl der Klassen). Die Zahl der benötigten Lehrer und damit die Kosten hängen also wesentlich von der Schulorganisation ab.

- 13.2 Der RH berechnete für jedes Land eine Kennzahl zur Beschreibung der Schulorganisation der Volks- und Hauptschulen. Diese betrug im Idealfall 200, wenn alle Schüler Schulen mit mindestens 150 Schülern besuchten. Für Schulen unter 150 Schülern verringerte sich die Kennzahl entsprechend. Bei Volksschulen lag die Kennzahl zwischen 93 (Kärnten) und 192 (Wien); bei Hauptschulen zwischen 149 (Burgenland) und 200 (Wien).

Der RH schätzte weiters auf Basis der Daten aller Länder das österreichweite Einsparungspotenzial durch eine Strukturreform bei Volksschulen. Wenn dabei von den rd 900 Volksschulen mit weniger als 50 Schülern — unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten in gebirgigen Landstrichen — jede vierte Schule geschlossen würde, ergäbe sich eine Einsparung von mehr als 100 vollbeschäftigten Lehrern bzw rd 7 Mill EUR jährlich. Der RH schätzte das Einsparungspotenzial bei einer Strukturreform aller Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der Polytechnischen Lehrgänge auf mindestens 20 Mill EUR jährlich.

Der RH empfahl den Ländern, bei der Schulorganisation neben pädagogischen verstärkt wirtschaftliche Überlegungen zu berücksichtigen. Vor allem sollten die Schulsprengel hinsichtlich Größe und Art (Pflicht- oder Berechtigungssprengel*) auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft werden.

* Schüler, die in einem Pflichtsprengel wohnen, müssen eine bestimmte Schule besuchen. In einem Berechtigungssprengel haben sie den Anspruch auf Aufnahme.

- 13.3 *Das BMBWK nahm dazu nicht Stellung.*

Schulreformen

- 14.1 Die vom Bund in den letzten 50 Jahren beschlossenen zahlreichen Schulreformen führten meist zu erhöhten Ausgaben im Lehrerbereich. Die Länder zählten dazu zB die Einführung des neunten Schuljahres ab 1966 (verbunden mit der Schaffung des Polytechnischen Lehrgangs), die Senkung der Klassenschülerzahlen und die Gruppenteilungen* sowie die Herabsetzung der Lehrverpflichtung für Volks- und Hauptschullehrer. Laut den Angaben der Länder führten diese Maßnahmen bis heute zu einem jährlichen Mehrbedarf an 9 200 Lehrerplanstellen und zu finanziellen Aufwendungen von insgesamt 320 Mill EUR.

* Gemäß dem Schulorganisationsgesetz sind bei einigen Unterrichtsgegenständen die Schüler unter bestimmten Voraussetzungen auf Gruppen aufzuteilen.

Beim gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder in der Regelschule (Integration) durch die Novellen zum Schulorganisationsgesetz 1993 und 1996 ging das BMBWK in den Erläuterungen zu den Gesetzesentwürfen davon aus, dass durch Einsparungen in anderen Bereichen kein Mehraufwand entstünde. Vertreter der Landesregierungen und der Landesschulräte schätzten dagegen heute, dass ein behindertes Kind in einer Integrationsklasse einen doppelt so hohen Aufwand verursacht wie in einer Sonderschule.

- 14.2 Nach Ansicht des RH stellten die Schulreformen des Bundes eine wesentliche Ursache für die Kostenerhöhungen bei den Landeslehrern seit den sechziger Jahren dar. Der RH hat bereits anlässlich der Überprüfung des Zentrums für Schulentwicklung empfohlen, die Kostendynamik im gesamten Unterrichtsbereich zu analysieren, um Qualität und Effizienz gezielt steigern zu können (TB Bund 1999 S. 97 Abs 10.2).
- 14.3 *Laut Stellungnahme des BMBWK habe es sich bei den genannten Reformen durchwegs um gesetzliche Maßnahmen gehandelt, die einer qualifizierten parlamentarischen Mehrheit bedurft hätten. Nunmehr sei durch den Konsultationsmechanismus* sichergestellt, dass Bund und Länder wechselseitig wirkungsvoll geschützt seien, wenn sie finanzielle Belastungen aufgrund rechtlicher Maßnahmen einer Gebietskörperschaft treffen.*

* Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über Konsultationsmechanismus und Stabilitätspakt, BGBl I Nr 35/1999

Ausgaben der Schulerhalter

- 15.1 Die Gemeindeausgaben für die Schulerhaltung waren nicht zentral, sondern nur aus den jeweiligen Gemeinderechnungsabschlüssen ersichtlich. Die Landesregierungen teilten dem RH Gesamtsummen für ihre Bereiche mit. Demnach lagen die Gesamtausgaben der Gemeinden je Schüler für Schulerhaltung und Baumaßnahmen einschließlich der Zuschüsse der jeweiligen Länder zwischen rd 1 150 EUR (Oberösterreich) und rd 2 400 EUR (Wien). Die Gesamtausgaben je Schüler lagen in Kleinvolksschulen bis über 3 000 EUR und in Sonderschulen zwischen 4 000 bis 8 000 EUR.
- 15.2 Es ist dem RH bewusst, dass die Bevölkerung dem Vorhandensein einer Schule in einer Gemeinde bzw einem Ortsteil trotz der damit verbundenen hohen finanziellen Belastungen einen großen Wert beimisst. Der RH wies allerdings darauf hin, dass in den Schulen einzelner Gemeinden bei der Schulraum- und Lehrmittelausstattung Unterschiede wegen der ungleichen Finanzkraft der Gemeinden bestehen. Er regte deshalb eine verstärkte Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Schulerhaltung an, um allen Kindern möglichst gleiche Ausbildungschancen zu bieten. Dabei sollten die Landesregierungen vorwiegend bei Großanschaffungen, wie im Bereich der IT, koordinierend wirken.
- 15.3 *Das BMBWK nahm dazu nicht Stellung.*

Landeslehrer–Dienstrecht und Schulbehörden

Schulbehörden

- 16 Die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen ist in Gesetzgebung und Vollziehung Landesache. Die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark übertrugen in den Landeslehrer–Diensthoheitsgesetzen beträchtliche Teile ihrer Zuständigkeiten an die Schulbehörden des Bundes (Landesschulräte, Bezirksschulräte). Dem Stadtschulrat für Wien wurden dabei generell alle Zuständigkeiten überantwortet. In den Bundesländern Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg kam den Schulbehörden erster Instanz des Bundes in Dienstpostenangelegenheiten lediglich ein Mitwirkungsrecht zu.

Für öffentliche Pflichtschulen und Landeslehrer waren somit in länderweise unterschiedlichem Umfang folgende Behörden zuständig:

- (1) das BMBWK für Lehrpläne, Schulaufsicht und Schulpsychologie,
- (2) die Landesschulräte und Bezirksschulräte für Lehrer–Dienstrecht und Schülerangelegenheiten,
- (3) die Landesregierungen und die Bezirksverwaltungsbehörden für Lehrer–Dienstrecht, Schulorganisation und Schulsprengel,
- (4) die Gemeinden für Schulerhaltung, Gebäude und Lehrmittel.

Verwaltungsaufwand für Landeslehrer

- 17.1 Zur Ermittlung der wirtschaftlichsten bzw sparsamsten Verwaltungsführung (best practice) erhob der RH in allen Bundesländern den Verwaltungsaufwand für die Landeslehrer in den Landesschulräten bzw im Stadtschulrat für Wien und in den Ämtern der Landesregierungen. Dafür ersuchte er um Bekanntgabe der für die Bearbeitung von Landeslehrerangelegenheiten (Dienstrecht, Besoldung und Legistik) eingesetzten Planstellen.

Dabei ergaben sich österreichweit durchschnittlich 7,6 eingesetzte Planstellen für je 1 000 Landeslehrer; der geringste Wert betrug dabei 5,9 (Wien). Die jährlichen Gesamtaufwendungen für ganz Österreich betragen 20,6 Mill EUR (ohne Pensionszuschlag).

- 17.2 Der Verwaltungsaufwand war in jenen Ländern, in denen die Diensthoheit an einer Stelle konzentriert war (Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien) sowie bei großen Verwaltungseinheiten (zB Oberösterreich und Wien), tendenziell geringer. Der RH schätzte das österreichweite Einsparungspotenzial bei sparsamster Verwaltungsführung wie in Wien auf rd 5 Mill EUR jährlich.

Nach Auffassung des RH war die im Verhältnis sparsamste Verwaltungsführung in Wien unter anderem auf folgende, systembedingte Faktoren zurückzuführen:

(1) In Wien bestanden keine Bezirksschulräte; deren Aufgaben wurden vom Stadtschulrat wahrgenommen.

(2) Die Lage Wiens als Ballungsraum und die räumliche Nähe von Stadtschulrat und Inspektionsbezirken erleichterten die Verwaltung.

(3) Wien setzte die IT bei der Datenübermittlung in großem Umfang ein.

(4) Durch die Übertragung der gesamten Diensthoheit an den Stadtschulrat ergaben sich Synergien in der Verwaltung.

Der RH empfahl eine verstärkte Zusammenarbeit der Schulbehörden sowohl innerhalb der Länder (zB durch Zusammenfassen mehrerer Bezirksschulräte) als auch länderübergreifend (zB bei der Schulinspektion und regionalen Bildungsplanung). Weiters sollte die Verwaltung des gesamten Schulwesens bei einer Behörde (Landesregierung oder Landesschulrat) konzentriert werden, um bestehende Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

- 17.3 *Laut Mitteilung des BMBWK sei im Rahmen der Verwaltungsreform die Zusammenführung der Personalverwaltung bei den Landesschulräten vorgesehen. Aufgrund der Ablehnung durch einige Länder, die darin kein Einsparungsvolumen für sich erkennen konnten, sei die Umsetzung letztlich jedoch nicht erfolgt.*

Die vom RH geschätzten Einsparungen seien aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen in den Ländern nicht voll umsetzbar. Ebenso wären die Gründe für den unterschiedlichen Verwaltungsaufwand nicht nachvollziehbar, weil offensichtlich weder die Größe des Landes noch die Verteilung der Diensthoheit darauf Einfluss hätten.

- 17.4 Der RH erwiderte, dass ungeachtet der angeführten Argumente nach seinen Erfahrungen der verstärkte Einsatz von IT, die Konzentration der Schulverwaltung bei einer Behörde und die Straffung der Verwaltung in den Bezirken zu einer Aufwandsverminderung beitragen.

Behördenaufwand

- 18.1 Der Bund und die Länder trugen den Aufwand für die Verwaltung der Landeslehrer innerhalb ihrer Kompetenzbereiche. Für folgende Aufwendungen bestanden gesonderte Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern:

– die dem Bund für Aufgaben der Länder in den Landesschulräten bzw dem Stadtschulrat für Wien und in den Bezirksschulräten entstehen;

– die den Ländern für Aufgaben des Bundes in den Bezirksverwaltungsbehörden entstehen.

- 18.2 Der RH schätzte den Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der jeweils vom Bund oder von den Ländern zu zahlenden Beträge österreichweit auf rd 150 000 EUR jährlich. Er regte im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung an, dass Bund und Länder den in ihren Behörden anfallenden Aufwand zur Gänze übernehmen und die Mittelaufteilung im Zuge des Finanzausgleichs erfolgen sollte.

- 18.3 *Das BMBWK nahm dazu nicht Stellung.*

IT-Einsatz

Programme

- 19.1 Die allgemein bildenden und die berufsbildenden Pflichtschulen sowie die höheren Schulen setzten für die Unterrichtsdaten- und Lehrerverwaltung sowie den Datenaustausch mit den Schulaufsichtsbehörden IT-Programme ein. Die Schulerhalter (Gemeinden, Gemeindeverbände, Länder oder Bund) verwendeten dafür jeweils eigene Programme. Allerdings waren die Landesregierungen bemüht, für ihren Bereich einheitliche Standards durchzusetzen. Hiefür stellten sie die erforderlichen Netzwerke zur Verfügung.
- 19.2 Der RH empfahl — wie in den Ländern Kärnten, Oberösterreich und Steiermark erfolgt — die Ausarbeitung eines Pflichtenheftes für Hard- und Software durch das Land. Schulerhalter, die sich an das Pflichtenheft halten, sollten dadurch einen Anspruch auf einen finanziellen Zuschuss des Landes erlangen.

Programmkosten

- 20.1 Bund und Länder verwendeten für die Besoldung der Landeslehrer jeweils eigene IT-Programme, die auch bei der Besoldung der übrigen Bediensteten zur Anwendung kamen. Die Beschaffung der Programme erfolgte teilweise unabhängig, teilweise in Kooperationen zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Wartung und Weiterentwicklung fanden laufend statt.
- 20.2 Aufgrund von Angaben der Landesregierungen schätzte der RH die durchschnittlichen Aufwendungen für die Erstanschaffungen der Programme (bzw deren jährliche Wartung) je Land auf rd 0,9 Mill EUR (bzw rd 130 000 EUR). Bei der Beschaffung einheitlicher Programme für alle Länder hätte das Einsparungspotenzial unter der Annahme eines entsprechenden Preisvorteils bei der Erstanschaffung rd 5 Mill EUR und bei der jährlichen Wartung rd 0,9 Mill EUR betragen. Der RH empfahl dem BMBWK und den Ländern, auf eine Vereinheitlichung der in der Schulverwaltung und bei der Besoldung der Landeslehrer verwendeten IT-Programme hinzuarbeiten.
- 20.3 *Das BMBWK nahm dazu nicht Stellung.*

Controlling durch den Bund

- 21.1 Das wesentlichste Steuerungsinstrument des Bundes beim Personalaufwand für die allgemein bildenden Pflichtschulen war der jährliche Landeslehrer-Stellenplan. Ab 1979 begann das BMBWK, die Ermittlung der zulässigen Planstellen durch jährliche Richtlinien zu steuern. Die Stellenplanrichtlinien berücksichtigten ursprünglich neben der Anzahl der Schüler auch jene der Schulstandorte und Klassen (Schulorganisation); weiters erlaubten sie zusätzliche Lehrer für Vertretungsstunden und sonstige Verwendungen.

Im Laufe der neunziger Jahre verschärfte das BMBWK die Stellenplanrichtlinien, indem jährlich bestehende Ausnahmen oder Einrechnungen abgeschafft wurden. Ab dem Schuljahr 2001/2002 wurden die Stellenplanrichtlinien auf eine gänzlich neue Grundlage gestellt. Demnach richtete sich die Anzahl der Planstellen fast ausschließlich nach der Kinderzahl.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Stellenpläne zog das BMBWK bis zum Jahr 2000 die so genannte Bildungszulage heran, die abgestuft je dem Lehrer abhängig vom Beschäftigungsausmaß (Voll- oder Teilbeschäftigung) monatlich gebührte. Mit Hilfe der Bildungszulage und der gemeldeten Mehrdienstleistungen wurden die Vollbeschäftigungsäquivalente (vollen Planstellen) ausgerechnet und damit die gesamten Leistungen aller Lehrer dargestellt. Dieses System war aber für ein Kostencontrolling nicht ausreichend, weil es die dienstrechtliche Stellung der Lehrer nicht berücksichtigte.

Die Länder ermittelten das Ausmaß der Ausnutzung der Stellenpläne nach unterschiedlichen Methoden. Die dem RH zur Verfügung gestellten Daten waren daher nicht direkt vergleichbar und stimmten auch mit den Daten des BMBWK nicht überein.

- 21.2 Der RH empfahl dem BMBWK, gemeinsam mit den Schulbehörden in den Ländern ein universell einsetzbares Controllinginstrumentarium zu erarbeiten. Ein solches könnte am besten im Rahmen einer bundesweit einheitlichen Schulverwaltung eingeführt werden.
- 21.3 *Laut Mitteilung des BMBWK würden allen Ländern elektronische Formulare zur Verfügung gestellt werden, die eine Vereinheitlichung des Systems sicherstellen würden.*
- 21.4 Der RH betonte erneut, dass die Schwierigkeiten bei der Kontrolle des Stellenplans offensichtlich seien. Dafür maßgebend wären die zwar grundsätzlich geregelt, im Detail jedoch unterschiedlichen Abläufe und Methoden der Datengewinnung in den Ländern.

Schluss- bemerkungen

- 22 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Das BMBWK sollte

(1) eine bundesweite Vereinheitlichung der derzeit unterschiedlichen Bestimmungen über die Klassenbildung anstreben, um die Vollziehung in den Ländern zu vereinfachen.

(2) durch geeignete Maßnahmen langfristig die Lehrerzahlen den Schülerzahlen anpassen.

(3) auf eine Konzentration der Verwaltung des gesamten Schulwesens bei einer Behörde (Landesregierung oder Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien) hinwirken, um bestehende Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

(4) langfristig die vorhandenen Lehrerreserven auflösen; kurzfristig wäre mit einem Abbau der Lehrerreserven um zwei Drittel ein jährliches Einsparungspotenzial von rd 30 Mill EUR verbunden.

(5) gemeinsam mit den Schulbehörden ein universell einsetzbares Controllinginstrumentarium erarbeiten.

(6) gemeinsam mit den Ländern auf eine Vereinheitlichung der in der Schulverwaltung und bei der Besoldung der Landeslehrer verwendeten IT-Programme hinarbeiten.

Die Länder sollten

(7) bei der Schulorganisation neben pädagogischen verstärkt wirtschaftliche Überlegungen berücksichtigen. Vor allem sollten die Schulsprengel hinsichtlich Größe und Art auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft werden.

(8) die Bezirks- und Landeschulinspektoren in die Erstellung der Landeslehrer-Stellenpläne und bei der Zuweisung von Planstellen hauptverantwortlich einbinden.

(9) ein Pflichtenheft für die Hard- und Software erarbeiten. Schulerhalter, die sich an das Pflichtenheft halten, sollten dadurch einen Anspruch auf einen finanziellen Zuschuss des Landes erlangen.

Sonstige Wahrnehmung

Bankenaufsicht über die Hypo Alpe-Adria-Bank AG

- 1 Der RH überprüfte die Gebarung des BMF hinsichtlich der Bankenaufsicht betreffend die Hypo Alpe Adria-Bank AG. Die Gebarungsüberprüfung fand im Mai 2002 im BMF statt und umfasste den Zeitraum 1997 bis Anfang 2002. Der RH übermittelte das Prüfungsergebnis im Dezember 2002 dem Bundesminister für Finanzen, der im Jänner 2003 auf eine Stellungnahme verzichtete.
- 2 Die aufsichtsrechtlichen Akten betreffend die Hypo Alpe-Adria-Bank AG enthielten im Wesentlichen die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen, die Meldungen über Veränderungen im Vorstand und im Aufsichtsrat, Anzeigen von Bankstelleneröffnungen und -schließungen, die Prüfberichte zu den jeweiligen Jahresabschlüssen sowie die bankaufsichtlichen Prüfungsberichte.

Der Staatskommissär erstellte jährlich einen Bericht zum abgelaufenen Geschäftsjahr der Bank. Dieser enthielt regelmäßig die Feststellung, dass die Bestimmungen des Bankwesengesetzes und der Satzung eingehalten wurden und von Seiten der Bankenaufsicht keine Maßnahmen erforderlich waren.

- 3 Für den Zeitraum ab 1997 lagen zwei Berichte über die von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß dem Bankwesengesetz durchgeführten Prüfungen der vormaligen Kärntner Landes- und Hypotheken Bank AG (Jänner 1998) und der nunmehrigen Hypo Alpe-Adria-Bank AG (Jänner 2002) vor.

Bei der ersten Prüfung standen das gesamte Veranlagungsgeschäft und die Ordnungsmäßigkeit der Risikovorsorgen im Mittelpunkt. Den Schwerpunkt der zweiten Prüfung bildete das Risikomanagement (Kredit- und Marktrisiken) der Hypo Alpe-Adria-Bank AG. Beide Prüfungen der Oesterreichischen Nationalbank ergaben für die Bankenaufsicht hinsichtlich des Funktions- und Gläubigerschutzes keine aufsichtsrelevanten Tatbestände.

- 4 Der RH stellte fest, dass die Bankenaufsicht nach der Aktenlage und nach den ihr vorliegenden Informationen über die Hypo Alpe-Adria-Bank AG ihren aufsichtsbehördlichen Pflichten nachgekommen war.

Einkauf von Hüftendoprothesen

Kurzfassung

In Österreich war der Einkauf von Hüftendoprothesen für über 100 Krankenanstalten, in denen solche Endoprothesen implantiert wurden, teilweise aufgesplittert. Dabei kam es zu unterschiedlichen Preisen und Konditionen für gleiche Produkte. Einen günstigen Einkauf tätigten in der Regel jene Krankenanstalten, die gemeinsam größere Einkaufsorganisationen und eine eingeschränkte Produktpalette benutzten.

Die oft auf die Wünsche der Ärzte ausgerichteten Produkte wurden ohne Mindestanforderungskatalog definiert und größtenteils ohne Ausschreibung bestellt. Darüber hinaus führten die teilweise geringen Fallzahlen der hüftendoprothetischen Eingriffe in einzelnen Krankenanstalten zu Problemen bei der Ärzteausbildung und der Qualitätssicherung.

Wegen der noch nicht österreichweit umgesetzten Leistungsangebotsplanung im orthopädischen Bereich wurden planbare Eingriffe nicht immer an den orthopädischen Versorgungszentren vorgenommen. Lange Wartezeiten für hüftendoprothetische Eingriffe stellte der RH nur in einzelnen Krankenanstalten der Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Vorarlberg und Wien fest.

Kenndaten über Hüftendoprothesen bezogen auf sämtliche Fondskrankenanstalten und Unfallkrankenhäuser im Jahr 2001

	in Mill EUR
Einkaufsvolumen österreichweit	25,06
Leistungen österreichweit	Anzahl
– Teilendoprothese*	3 331
– Wechsel einer Teilendoprothese*	400
– Totalendoprothese*	12 489
– Wechsel einer Totalendoprothese*	1 173

* des Hüftgelenkes, zementiert oder zementfrei

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von März bis Mai 2002 für den Zeitraum 1999 bis 2001 den Einkauf von Hüftendoprothesen sämtlicher Fondskrankenanstalten* und der Unfallkrankenhäuser der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Die dafür ausschlaggebenden Strukturen der österreichweiten hüftendoprothetischen Versorgung waren ein weiterer Prüfungsschwerpunkt. Zu den im August 2002 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahmen das BMBWK, das damalige BMSG, die Länder und die AUVA zwischen Oktober 2002 und März 2003 Stellung. Der RH erstattete dazu teilweise Gegenäußerungen.

* Fondskrankenanstalten sind Krankenanstalten, deren Leistungen über den jeweiligen Landeskrankenanstaltenfinanzierungsfonds abgerechnet werden.

Definition und Entwicklung der Hüftendoprothetik

- 2 Für die Behebung von angeborenen oder erworbenen Gelenksfehlstellungen sowie zur Wiederherstellung nach Gelenksverletzungen und Knochenbrüchen wurden nach langjähriger Forschung Hüftendoprothesen entwickelt. Diese Hüftendoprothesen sollen die Wiederherstellung der schmerzfreien Bewegungsfreiheit ermöglichen. Sie sind hauptsächlich aus Stahl oder Titan gefertigt und werden als Totalhüft- oder Teilhüftendoprothese implantiert.

Derzeit werden über 100 verschiedene Formen von Hüftendoprothesen angeboten; sie unterscheiden sich nach ihrer Verankerungsart im Knochen in zementfreie und zementierte Prothesen. Als überwiegende Verankerungstechnik wurden zementfreie Endoprothesen — je nach Modell — in den entsprechend vorbereiteten Knochen gepresst (Press-Fit-System) oder geschraubt (Schraubsystem). Als Gleitpaarung zwischen Kopf und Pfanne standen unterschiedliche Materialien, wie Metall, Keramik und Polyäthylen zur Verfügung.

Entscheidend für die Wahl des möglichst optimalen Endoprothesentyps (Implantat) waren der Hüftgelenksbefund des Patienten, sein Alter und seine körperliche Aktivität. Als ständige Anwender waren einige Ärzte an der Weiterentwicklung der Implantate maßgeblich beteiligt, weshalb die persönliche Erfahrung des Operateurs mit dem jeweiligen Produkt und die angewandte Operationstechnik ebenfalls Kriterien für die Auswahl des Endoprothesentyps waren.

Leistungserstellung

- 3 Wie der RH feststellte, stieg die Zahl der hüftendoprothetischen Eingriffe österreichweit von 1999 um rd 5% auf rd 17 400 Eingriffe im Jahr 2001. Da diese Entwicklung einen stetigen Verlauf zeigte, beschränkte sich der RH auf die Darstellung des Einkaufsvolumens und der Anzahl der von den einzelnen Krankenanstalten erbrachten Leistungen im Jahr 2001:

**Einkaufsvolumen und Anzahl der erbrachten Leistungen
je Bundesland im Jahr 2001**

Krankenanstalt	Einkaufsvolumen in 1 000 EUR	Anzahl der erbrachten Leistungen laut MEL-Katalog ¹⁾			
		4246 4251	4256 4257	4261 4266	4267 4271
Burgenland					
KH der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	215	74	3	109	10
LKH Güssing	137	10	–	72	1
LKH Oberpullendorf	20	25	2	–	1
LKH Oberwart	215	40	2	125	4
Summe	587	149	7	306	16
Steiermark					
LKH Graz-Universitätsklinikum	586	116	20	210	65
LKH Bad Aussee	17	–	1	14	1
LKH Bruck an der Mur	356	45	10	127	12
LKH Deutschlandsberg	5	11	1	–	–
LKH Feldbach	40	20	–	2	–
LKH Fürstenfeld	16	16	–	1	–
LKH Hartberg	30	21	–	1	–
Spitalsverbund LKH Judenburg-Knittelfeld	74	32	2	23	–
LKH Leoben	282	2	20	113	9
LKH Mürzzuschlag	13	24	–	–	–
Diakonissen-KH Schladming	9	7	–	3	–
LKH Stolzalpe	1 011	3	29	460	33
LKH Bad Radkersburg	1 379	5	20	562	59
LKH Rottenmann	37	19	–	13	–
LKH Voitsberg	38	23	–	–	–
Marienkrankehaus Vorau	2)	5	–	2	–
LKH Wagner	15	23	–	1	–
LKH Weiz	34	4	–	18	2
UKH Graz	272	62	3	83	16
UKH Kalwang	438	2	–	160	34
Summe	4 652	440	106	1 793	231
Kärnten					
KH des Deutschen Ordens Friesach	227	11	1	105	8
Landessonderkrankeanstalt Hermagor	139	6	1	86	4
LKH Klagenfurt	263	79	16	133	26
KH der Elisabethinen Klagenfurt	264	–	5	156	10
KH Spittal an der Drau	4	9	–	–	–
LKH Villach	423	49	3	233	19
LKH Wolfsberg	125	17	1	65	4
UKH Klagenfurt	88	20	3	38	5
Summe	1 533	191	30	816	76

Krankenanstalt	Einkaufsvolumen in 1 000 EUR	Anzahl der erbrachten Leistungen laut MEL-Katalog ¹⁾			
		4246 4251	4256 4257	4261 4266	4267 4271
Oberösterreich					
LKH Bad Ischl	112	28	2	30	8
KH St Josef Braunau	474	24	–	203	19
LKH Enns	52	10	1	18	5
LKH Freistadt	140	22	5	71	2
LKH Gmunden	159	20	–	145	25
KH der Schulschwestern Grieskirchen	100	24	–	42	6
LKH Kirchdorf an der Krems	345	17	1	190	16
KH der Stadt Linz	604	58	13	344	12
KH der Barmherzigen Schwestern Linz	510	–	1	282	33
KH der Barmherzigen Schwestern Ried	345	29	4	155	13
LKH Schärding	111	22	2	52	8
LKH Steyr	541	55	27	308	22
LKH Vöcklabruck	113	23	4	64	7
KH der Barmherzigen Schwestern Wels	471	38	5	288	31
LKH Rohrbach	193	13	–	97	5
UKH Linz	135	107	–	30	3
Summe	4 405	490	65	2 319	215
Salzburg					
KH Hallein	11	12	–	4	–
KH Mittersill	65	–	–	49	2
KH Oberndorf	2)	4	–	–	–
LKH Salzburg	719	73	15	349	30
KH Schwarzach im Pongau	191	21	1	106	6
KH Tamsweg	63	–	1	38	4
KH Zell am See	55	11	–	27	–
UKH Salzburg	86	58	–	26	3
Summe	1 190	179	17	599	45
Vorarlberg					
KH Bludenz	53	–	–	25	–
KH Dornbirn	289	14	–	153	16
KH Hohenems	64	32	–	25	4
LKH Feldkirch	389	71	–	171	25
Summe	795	117	–	374	45

Leistungserstellung

85

Krankenanstalt	Einkaufsvolumen in 1 000 EUR	Anzahl der erbrachten Leistungen laut MEL-Katalog ¹⁾			
		4246 4251	4256 4257	4261 4266	4267 4271
Tirol					
Bezirkskrankenhaus Hall	113	34	–	56	2
LKH–Universitätskliniken Innsbruck	681	57	38	475	53
KH Kitzbühel	6	8	–	–	–
Bezirkskrankenhaus Lienz	186	6	1	109	13
Bezirkskrankenhaus Reutte	21	8	–	15	–
Bezirkskrankenhaus St Johann in Tirol	413	4	2	252	12
Bezirkskrankenhaus Schwaz	132	38	–	59	–
KH St Vinzenz in Zams	161	13	–	57	–
Bezirkskrankenhaus Kufstein	68	46	–	23	1
Summe	1 781	214	41	1 046	81
Niederösterreich					
KH Amstetten	472	31	–	263	15
KH Baden	91	44	2	45	2
KH Gmünd	108	7	–	67	3
KH Hainburg	20	26	–	–	–
KH Klosterneuburg	62	28	–	20	–
KH Korneuburg	125	24	1	59	1
KH Krems	541	40	14	215	24
KH Lilienfeld	186	10	–	96	5
KH Melk	8	15	–	–	–
KH Mistelbach	326	61	2	174	14
LKH Mödling	127	52	–	59	6
KH Neunkirchen	253	32	5	105	11
KH St Pölten	430	51	1	207	68
KH Scheibbs	260	22	3	157	2
KH Stockerau	29	9	–	11	–
LKH Tulln	54	30	1	10	–
KH Waidhofen an der Ybbs	22	18	1	1	–
KH Wiener Neustadt	572	77	23	337	39
KH Zwettl	587	12	2	314	11
Waldviertelklinikum Standort Horn	154	44	–	78	3
Summe	4 427	633	55	2 218	204

Krankenanstalt	Einkaufsvolumen in 1 000 EUR	Anzahl der erbrachten Leistungen laut MEL-Katalog ¹⁾			
		4246	4256	4261	4267
		4251	4257	4266	4271
Wien					
AKH Wien – Universitätskliniken	745	128	14	330	29
KH der Barmherzigen Schwestern Wien	281	4	3	136	9
Evangelisches KH Wien-Währing	673	–	–	364	44
Hanusch-KH	164	109	–	49	5
Herz-Jesu-KH	326	2	1	168	11
Hartmannspital	63	–	1	35	1
Wilhelminenspital der Stadt Wien	269	199	1	51	12
Orthopädisches KH der Stadt Wien-Gersthof	1 008	–	–	554	60
Orthopädisches Spital Speising	1 155	3	11	599	48
KH des göttlichen Heilandes	²⁾	2	–	–	–
SMZ-Ost – Donauspital	591	141	1	236	10
SMZ Baumgartner Höhe Otto-Wagner-Spital	²⁾	15	40	412	22
UKH Meidling	302	182	5	55	8
UKH Lorenz Böhler	113	133	2	29	1
Summe	5 690	918	79	3 018	260
Summe Österreich	25 060	3 331	400	12 489	1 173

1) Der Medizinische Einzelleistungs-Katalog (Mel-Katalog) ist die Grundlage für die Verschlüsselung der medizinischen Einzelleistungen

4246 Teilendoprothese des Hüftgelenkes, zementiert

4251 Teilendoprothese des Hüftgelenkes, zementfrei

4256 Wechsel einer Teilendoprothese des Hüftgelenkes, zementiert

4257 Wechsel einer Teilendoprothese des Hüftgelenkes, zementfrei

4261 Totalendoprothese des Hüftgelenkes, zementiert

4266 Totalendoprothese des Hüftgelenkes, zementfrei

4267 Wechsel einer Totalendoprothese des Hüftgelenkes, zementiert

4271 Wechsel einer Totalendoprothese des Hüftgelenkes, zementfrei

2) Daten nicht verfügbar

Österreichweite Rahmenbedingungen

- 4.1 Von der Industrie wurde eine breitgefächerte Palette an Implantaten mit ähnlicher Qualität und unterschiedlicher technischer Handhabung angeboten. Der im Jahr 2001 von den österreichischen Krankenanstalten für den Einkauf von Hüftendoprothesen aufgewendete Betrag belief sich auf 25,06 Mill EUR.

Zur Erzielung angemessener Einkaufspreise hatten alle Krankenanstalten bzw deren Einkaufsorganisationen das Verhandlungsverfahren gewählt. Im Überprüfungszeitraum fanden österreichweit lediglich zwei Ausschreibungen statt, wobei aber das Finden eines Bestbieters an der mangelnden Bereitschaft der Ärzte scheiterte, einem Produktwechsel zuzustimmen.

Darüber hinaus führten die teilweise geringen Fallzahlen hüftendoprothetischer Eingriffe in einzelnen Krankenanstalten zu Problemen bei der ärzteausbildung und der Qualitätssicherung.

4.2 Der RH empfahl, unter medizinischen wie auch ökonomischen Gesichtspunkten einen Mindestanforderungskatalog zu definieren, der vor allem Folgendes beinhalten sollte:

- (1) Qualität und Beschaffenheit des Produkts,
- (2) technische Anwendbarkeit von medizinischen Modul-Systemen,
- (3) Serviceleistungen der Unternehmen in Hinblick auf Liefersicherheit und Zurverfügungstellung eines Konsignationslagers* samt Leihinstrumentarium sowie
- (4) ausreichende Einschulung der Ärzte und Schwestern.

* ein vom Lieferanten auf seine Kosten beim Besteller bereitgestellter Warenbestand

Bei der Beurteilung sollten nicht nur der Preis des Produkts einschließlich gewährter Rabatte, sondern auch Zahlungskonditionen, Kosten für eventuelle Reparaturen sowie für den Austausch abgelaufener Produkte, eventuelle Manipulationsgebühren oder Kosten der Lieferung berücksichtigt werden. Dieser Katalog würde die Ärzteschaft einbinden und die Abwicklung eines Verhandlungsverfahrens sicherstellen, in dem alle Bieter vergleichbar sind.

4.3 *Laut Stellungnahme des BMSG werde für alle Unfallkrankenhäuser angestrebt, eine höhere Flexibilität bei der Auswahl gleichwertiger Produkte bzw eine Einschränkung auf wenige Produkte und einheitliche Einkaufskonditionen zu erzielen.*

Die Oberösterreichische Landesregierung unterstützte die Forderung des RH nach einem Mindestanforderungskatalog. Ein ständiger Wechsel des Implantats würde nach ihrer Ansicht zu einer Qualitätsminderung führen.

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates werde die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund im Sinne der Empfehlung des RH einen Mindestanforderungskatalog definieren und eine Konzentration auf wenige Systeme anstreben.

Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung werde die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH die Empfehlung des RH aufgreifen und gleichwertige, jedoch kostengünstigere Produkte verwenden.

Die Niederösterreichische Landesregierung unterstrich, dass jenes Implantat zu verwenden sei, das auf den Patienten ausgerichtet wäre und mit dem der Operateur entsprechende Erfahrung habe.

Die Vorarlberger Landesregierung hob hervor, dass der vom RH geforderte Mindestanforderungskatalog und die höhere Flexibilität der Ärzte bei der Auswahl unter gleichwertigen Produkten bereits umgesetzt seien.

Die Burgenländische Landesregierung teilte mit, dass mit der Umsetzung des Orthopädie-Konzepts auch die Produktvielfalt eingeschränkt und für den Einkauf ein Mindestanforderungskatalog festgelegt worden sei.

Die Tiroler Landesregierung teilte mit, dass die vom RH vorgeschlagene Produktbereinigung befürwortet werde.

Die Salzburger Landesregierung strebte an, nach Abwägen aller Faktoren in einer Umstellungsphase über einen zentralen Einkauf die Produktvielfalt einzuschränken und dabei die ärztlichen Ansprüche sowie die wirtschaftlichen Vorteile bestmöglich zu verbinden.

Rahmenbedingungen im Burgenland

- Einkauf
- 5.1 Das gesamte Einkaufsvolumen für Hüftendoprothesen im Burgenland belief sich im Jahr 2001 auf 0,59 Mill EUR. Während die KRAGES für die Landeskrankenhäuser in Oberwart, Oberpullendorf und Güssing den Einkauf zentral wahrnahm, hatte die Krankenhausleitung der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt eigenständige Verhandlungen durchgeführt. Sowohl im KH der Barmherzigen Brüder als auch im LKH Oberwart stand bis zum Jahr 2001 eine große Produktpalette in Verwendung.

Im Bereich der KRAGES wurde im Jahr 2001 die Produktpalette erhoben, getestet und evaluiert, wobei für den Fachschwerpunkt im LKH Oberwart die Präferenzen der Patronanzabteilung* im KH Wiener Neustadt ausschlaggebend waren.

*Anbindung eines Fachschwerpunkts an eine Fachabteilung derselben Fachrichtung außerhalb der Krankenanstalt

- 5.2 Der RH empfahl den betroffenen Abteilungen im KH der Barmherzigen Brüder und im LKH Oberwart, die Einschränkung der Produktvielfalt verstärkt zu betreiben und die Produktauswahl nach jener der Patronanzabteilung auszurichten.
- 5.3 Die Burgenländischen Landesregierung wies auf die Einschränkung der Produktvielfalt als einen wichtigen Faktor hin, der auch weiterhin verfolgt werde.

- Konditionen
- 6 Die Lieferanten gewährten mit einer Ausnahme den Burgenländischen Krankenanstalten jeweils gleiche Einkaufskonditionen.

Krankenanstalten bzw Einkaufsorganisation	Konditionen*	Lieferanten						
		A	B	C	D	E	I	J
KRAGES	Skonto Rabatte Boni	2 %	2 %	3 %	2 %	2 %	2 %	
KH der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	Skonto Rabatte Boni		2 %	3 %	3 %			2 %

* Die im gesamten Bericht angeführten Prozentsätze richten sich nach den tatsächlichen Einkaufspreisen. Das Skonto ist ein prozentualer Nachlass vom Kaufpreis bei Barzahlung binnen einer bestimmten Frist. Der Rabatt stellt einen Preisnachlass dar. Boni sind Vergünstigungen, die den Abnehmern als Treueprämie nachträglich vom Lieferanten gewährt werden.

- Versorgungsstruktur
- 7.1 Das Burgenland verfügte über keine Fachabteilung für Orthopädie, weshalb Patienten aus dem Burgenland in erheblichem Ausmaß auch Krankenanstalten nahe gelegener Bundesländer in Anspruch nahmen. Endoprothetische Leistungen im Burgenland wurden ausschließlich im Rahmen von Unfallchirurgien bzw Allgemeinchirurgien erbracht. In der Leistungsangebotsplanung für das Burgenland aus dem Jahr 2001 ist zur Verbesserung der orthopädischen Versorgung die Einrichtung von Fachschwerpunkten für Orthopädie in den Krankenhäusern der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt sowie in Oberwart vorgesehen.
- 7.2 Der RH erachtete die Einrichtung dieser Fachschwerpunkte als zweckmäßig. Er regte an, hüftendoprothetische Leistungen aus Qualitätssicherungs- und Kostengründen künftig nur noch an diesen beiden Standorten zu erbringen. Im Übrigen verwies der RH auf seine der Stadt Wien gegebene Empfehlung, ein länderübergreifendes Konzept für die orthopädische Versorgung in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien zu erstellen.
- 7.3 *Die Burgenländische Landesregierung gab bekannt, dass mit Einrichtung dieser Fachschwerpunkte bereits eine Leistungskonzentration erfolgt sei und weiterverfolgt werde.*

Rahmenbedingungen in der Steiermark

- Einkauf
- 8.1 In den steirischen Krankenanstalten (einschließlich des Universitätsklinikums in Graz und der Unfallkrankenhäuser der AUVA) wurden im Jahr 2001 für den Einkauf von Hüftendoprothesen insgesamt 4,65 Mill EUR aufgewendet. In den steirischen Landeskrankenanstalten kamen dabei überwiegend von hauseigenen Ärzten mitentwickelte Systeme bzw Produkte zum Einsatz. Die daraus resultierende mangelnde Bereitschaft der Ärzteschaft für einen Produktwechsel war Hauptursache dafür, dass der von der KAGes gestartete Versuch, den jeweiligen Preis über eine Ausschreibung zu erhalten, nicht erfolgreich war.

Die eingeleitete Konzentration von Hüftoperationen auf wenige Krankenanstalten ermöglichte es der KAGes, aufgrund des größeren Einkaufsvolumens günstigere und gleiche Konditionen für alle Landeskrankenanstalten zu erzielen. Die günstigeren Rabatte und Jahresbonifikationen bei den einzelnen Produktgruppen führten in weiterer Folge zu einer Verringerung des Einkaufspreises der einzelnen Implantate, die allerdings vielfach höherpreisige Produkte waren.

Die Unfallkrankenhäuser der AUVA in Graz, Kalwang und Klagenfurt unterstanden der Landesdirektion der AUVA in Graz. Obwohl zwei dieser Unfallkrankenhäuser die gleichen Produkte verwendeten, wurde teilweise zu unterschiedlichen Konditionen bei dem selben Lieferanten eingekauft.

- 8.2 Aufgrund der vom zentralen Einkauf der KAGes durchgeführten Preisverhandlungen war es möglich, trotz der Verwendung von vielfach höherpreisigen Produkten günstigere Einkaufspreise zu erzielen. Dennoch empfahl der RH, in Hinkunft auf kostengünstigere Produkte zurückzugreifen.

Der RH regte an, den Einkauf von Endoprothesen für die Unfallkrankenhäuser in der Steiermark und in Kärnten gemeinsam über die Landesdirektion der AUVA in Graz abzuwickeln, sofern von der AUVA kein bundesweiter zentraler Einkauf angestrebt wird.

- 8.3 Die KAGes bestätigte die vom RH getroffene Aussage der mangelnden Akzeptanz der Ärzteschaft, andere als die von ihnen zum Teil mitentwickelten Produkte zu verwenden.

Laut Stellungnahme des BMSG werde angestrebt, für alle Unfallkrankenhäuser durch zentrale Verhandlungen einheitliche Einkaufskonditionen zu erzielen.

Konditionen

- 9 Für die steirischen Krankenanstalten waren folgende, zum Teil stark unterschiedliche Einkaufskonditionen mit den einzelnen Lieferanten vereinbart worden:

Krankenanstalten bzw Einkaufsorganisation	Konditionen	Lieferanten							
		B	D	E	H	J	L	M	O
KAGes	Skonto								
	Rabatte		6 %	15 %					7 %
	Boni		2 %			5–6 %			1 %
UKH Graz	Skonto	2 %							
	Rabatte	3–4 %							
	Boni								
UKH Kalwang	Skonto		3 %		2 %		2 %	2 %	5 %
	Rabatte								
	Boni								

Versorgungsstruktur

- 10.1 Die orthopädische Versorgung erfolgte bisher in sieben Krankenanstalten schwerpunktmäßig, wobei auch die Unfallkrankenhäuser der AUVA in Graz und Kalwang beteiligt waren. Gemäß der Leistungsangebotsplanung für die Steiermark sollte die orthopädische Versorgung künftig nur noch im LKH Graz–Universitätsklinikum, im Allgemeinen Orthopädischen LKH Stolzalpe und im LKH Bad Radkersburg wahrgenommen werden. Hüftendoprothetische Leistungen wurden in geringem Ausmaß auch in einigen nicht dafür vorgesehenen Krankenanstalten durchgeführt.

Wegen der zu geringen Anzahl an orthopädischen Betten im LKH Graz–Universitätsklinikum wurden hüftendoprothetische Leistungen in erheblichem Ausmaß auch in den Unfallkrankenhäusern der AUVA erbracht. Die KAGes schloss ferner mit einer privaten Sonderkrankenanstalt einen Angliederungsvertrag zur postoperativen Nachsorge ab.

10.2 Der RH erachtete die Absicht, orthopädische Leistungen im Bereich der steirischen Landeskrankenanstalten (KAGes) künftig nur noch an ausgewählten orthopädischen Zentren zu erbringen, als zweckmäßig. Er regte dazu an, die Bettenkapazität der Abteilung für Orthopädie im LKH Graz-Universitätsklinikum dem Versorgungsauftrag entsprechend zu erhöhen und mit den nicht im ÖKAP aufgenommenen Unfallkrankenhäusern der AUVA abzustimmen. Nach Erreichen dieses Planungsziels wäre der Angliederungsvertrag mit der privaten Sonderkrankenanstalt auf seine weitere Notwendigkeit hin zu überprüfen.

10.3 *Die Steiermärkische Landesregierung teilte mit, dass mit der Endausbaustufe im LKH Graz-Universitätsklinikum die Planbettenzahl erreicht werde.*

Das BMSG sagte eine Unterstützung für die Konzentration der orthopädischen Leistungserbringung auf drei Standorte in der Steiermark zu.

Das BMBWK gab bekannt, es werde im Rahmen seines gesetzlichen Aufgabebereichs für wissenschaftliche Forschung und Lehre bemüht sein, die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Rahmenbedingungen in Kärnten

Einkauf

11.1 Das gesamte Einkaufsvolumen für Hüftendoprothesen in Kärnten belief sich im Jahr 2001 auf 1,53 Mill EUR. Für die in der KABEG zusammengefassten Landeskrankenanstalten wurden zur Erzielung von Kostenvorteilen durch einen zentralen Einkauf im Jahr 2000 die einzelnen Endoprothesensysteme sowie die Preise der in Verwendung stehenden Implantate erhoben. Der geplante zentrale Einkauf der Implantate über die KABEG kam jedoch nicht zustande.

Der Deutsche Orden hatte in seinem Krankenhaus in Friesach nach dem Dienstantritt eines neuen Primararztes für Unfallchirurgie eine Systembereinigung durchgeführt; er verwendete seither überwiegend nur mehr die Produkte eines Lieferanten.

Im KH der Elisabethinen in Klagenfurt waren die Zuständigkeiten für Preisverhandlungen zwischen dem Ärztlichen Direktor und der Verwaltungsdirektion nicht klar geregelt. Weiters war der aktuelle Preis der Implantate der einzelnen Lieferanten im Krankenhaus nicht dokumentiert.

Hinsichtlich der Einkaufsorganisation im Unfallkrankenhaus der AUVA in Klagenfurt wird auf die Ausführungen zum Bundesland Steiermark verwiesen.

11.2 Der RH hielt dazu fest, dass ein zentraler Einkauf über die KABEG das Einkaufsvolumen bei einigen Lieferanten wesentlich erhöht hätte; damit wären für alle Landeskrankenhäuser günstigere Konditionen und wesentliche Kosteneinsparungen zu erzielen gewesen.

- 11.3 Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung sei auf Anregung des RH im Rahmen des Einkaufsverbundes der KABEG mittlerweile ein Kompetenzzentrum für die Beschaffung von Implantaten eingerichtet worden. Dadurch hätten die Einkaufskonditionen für die Kärntner Landeskrankenhäuser verbessert und der mit dem Einkaufsprozess verbundene Aufwand verringert werden können.

Bezüglich des KH der Elisabethinen in Klagenfurt wurde festgehalten, dass nach Bestellung eines Verwaltungsdirektors die Zuständigkeit hinsichtlich der Preisverhandlungen über orthopädische Implantate eindeutig diesem zugeordnet worden wäre. Es bestehe die Absicht, einem überregionalen Einkaufsverbund beizutreten. Auch sei eine lückenlose Dokumentation der derzeit üblichen und gültigen Preise inzwischen sichergestellt worden.

- Konditionen 12 Für die Kärntner Krankenhäuser wurden mit den einzelnen Lieferanten folgende unterschiedliche Konditionen vereinbart:

Krankenhäuser	Konditionen	Lieferanten								
		A	B	C	D	E	F	I	L	O
LKH Klagenfurt	Skonto Rabatte Boni	0 %	2 %	2 %		2 %	5 %			
LKH Villach	Skonto Rabatte Boni	3 %						3 %	3 %	3 % 7–10 %
KH des Deutschen Ordens Friesach	Skonto Rabatte Boni	2 %			2 %	3 %	2 %	2 %		
KH der Elisabethinen in Klagenfurt	Skonto Rabatte Boni	0 %	2 %				2 %			
UKH Klagenfurt	Skonto Rabatte Boni	0 %	2 % 3 %							

- Versorgungsstruktur 13.1 Das Bundesland Kärnten verfügte nur im LKH Klagenfurt über eine Fachabteilung für Orthopädie, die sich durch einen Angliederungsvertrag mit einer Privatklinik ein Bettenkontingent für die Nachsorge sicherte; damit wurde die erforderliche Verweildauer allerdings verlängert.

Das LKH Villach deckte den orthopädischen Leistungsbedarf über eine angegliederte private Sonderklinik für Orthopädie ab. Es stellte dabei die Operationssaalkapazitäten einschließlich der postoperativen Betten zur Verfügung. Die Nachsorge erfolgte in der angegliederten Anstalt im Einvernehmen mit dem Eigentümer dieser Sonderklinik, der gleichzeitig auch als Konsiliararzt im LKH Villach tätig war.

Weitere Leistungen im orthopädischen Bereich wurden im Rahmen von Unfallchirurgien sowie Allgemeinchirurgien in anderen Kärntner Krankenhäusern erbracht.

- 13.2 Hüftendoprothetische Operationen sollten nur noch an den beiden orthopädischen Versorgungszentren LKH Klagenfurt und LKH Villach erfolgen, weil diese Schwerpunktkrankenanstalten die für die Orthopädie notwendigen Infrastrukturen bereits aufweisen. Die Einrichtung eines Fachschwerpunkts im KH der Elisabethinen in Klagenfurt bezeichnete der RH aufgrund der bereits vorhandenen Bettenkapazitäten als nicht zweckmäßig. Er empfahl diesbezüglich, die Kooperationsmöglichkeiten mit dem LKH Klagenfurt voll auszuschöpfen.

Darüber hinaus regte der RH an, den Kärntner Krankenanstaltenplan hinsichtlich der orthopädischen Versorgung zu überarbeiten. Es wäre auch darauf zu achten, dass sich durch die Verlagerung der Patienten in angegliederte Nachsorgeeinheiten die erforderliche Verweildauer nicht verlängert.

- 13.3 *Die Kärntner Landesregierung teilte mit, dass der Landeskrankenanstaltenplan bereits beschlossen worden sei, jedoch für dessen Verwirklichung noch weitere Umsetzungsschritte erforderlich wären. Insbesondere soll mit der geplanten Kooperation des LKH Klagenfurt mit dem KH der Elisabethinen in Klagenfurt eine sowohl ökonomische als auch die Qualität der Patientenversorgung sicherstellende Lösung angestrebt werden.*

Weiters vertrat die Kärntner Landesregierung die Ansicht, dass durch Angliederungsverträge betriebswirtschaftlich günstiger organisierbare private Krankenanstalten in den öffentlichen Versorgungsbereich integriert werden sollten. Zu der vom RH aufgezeigten Verlängerung der Verweildauer teilte die Kärntner Landesregierung mit, dass bereits Verhandlungen mit den Kostenträgern eingeleitet worden seien.

Das BMSG erklärte, dass mit der Einrichtung des Fachschwerpunkts im KH der Elisabethinen in Klagenfurt die bereits umfangreiche orthopädische Leistungserbringung in eine geordnete Struktur übergeführt werde.

- 13.4 Der RH erwiderte, dass die Versorgung generell durch öffentliche Krankenanstalten gewährleistet sein sollte. Außerdem kann die Länge der Verweildauer von Patienten in angegliederten Krankenanstalten von der kostentragenden Hauptanstalt kaum beeinflusst werden.

Rahmenbedingungen in Oberösterreich

Einkauf

- 14.1 Die Ausgaben für den Einkauf von Hüftendoprothesen in Oberösterreich beliefen sich im Jahr 2001 auf 4,41 Mill EUR. Die GESPAG entwickelte für die oberösterreichischen Landeskrankenhäuser den Unternehmensbereich Einkauf/Beschaffung in Richtung eines Einkaufskompetenzzentrums. Der dem vergrößerten Einkaufsvolumen angepasste Preis wurde den einzelnen Landeskrankenhäusern über Intranet bekannt gegeben.

Das KH der Barmherzigen Schwestern in Linz schloss sich mit den KH der Barmherzigen Schwestern in Ried und Wien sowie mit dem Orthopädischen Spital Speising in Wien für den gemeinsamen Einkauf zur St Vinzenz Holding GmbH zusammen. Nach einer durchgeführten Systembereinigung vereinbarte die St Vinzenz Holding GmbH mit den einzelnen Lieferanten einheitliche Preise und Bonifikationen. Die Rabatte wurden über die St Vinzenz Holding GmbH verrechnet und den einzelnen Krankenhäusern der Holding im Verhältnis ihres Einkaufsvolumens gutgeschrieben.

Die beiden Ordensspitäler Wels und Braunau hatten ihren Einkauf von Hüftendoprothesen nicht gemeinsam organisiert, sondern jeweils eigenständig Preisverhandlungen geführt.

Auch das KH der Stadt Linz und das UKH der AUVA in Linz hatten — obwohl überwiegend das gleiche System Anwendung fand — jeweils unabhängig voneinander die Preise ausverhandelt.

14.2 Nach Auffassung des RH sollten die übrigen Krankenanstalten in Oberösterreich versuchen, nach dem Vorbild der beiden Einkaufsorganisationen (GESPAG und St Vinzenz Holding GmbH) Kooperationen zur Erzielung von Preisvorteilen zu nützen.

14.3 *Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung hätten zwischen den Ordensspitälern Wels, Braunau und Grieskirchen bereits Gespräche stattgefunden, um die Produktpalette zu vereinheitlichen und durch eine Bündelung des Einkaufsvolumens eine Verbesserung der Einkaufskonditionen zu erreichen.*

Zwischen dem KH der Stadt Linz und dem UKH Linz werde im Zusammenhang mit dem UKH-Neubau bereits eine Einkaufskooperationsgemeinschaft diskutiert.

Konditionen 15 Die mit den einzelnen Lieferanten vereinbarten Konditionen wiesen für die oberösterreichischen Krankenanstalten folgende Prozentsätze auf:

Krankenanstalten	Konditionen	Lieferanten									
		A	B	C	D	E	H	I	L	N	
KH St Josef Braunau	Skonto	3 %		3 %							
	Rabatte Boni	2 %									
LKH Gmunden	Skonto				2–3 %						
	Rabatte				4–8 %						
	Boni										
LKH Kirchdorf an der Krems	Skonto										
	Rabatte Boni	2–4 %	3–6 %								
KH der Stadt Linz	Skonto	2 %	2 %	2 %	3 %	2 %		2 %			
	Rabatte				3 % bzw 12,7 %						
	Boni	2 %									
KH der Barm- herzigen Schwestern Linz*	Skonto	3 %	3 %				3 %		3 %	3 %	
	Rabatte Boni	4 %									
UKH Linz	Skonto	0 %	2 %					2 %			
	Rabatte										
	Boni										
KH der Barm- herzigen Schwestern Ried*	Skonto	3 %	3 %								
	Rabatte Boni	4 %									
LKH Steyr	Skonto										
	Rabatte	2–4 %	3–6 %								
	Boni										
KH der Barm- herzigen Schwestern Wels	Skonto	3 %	2 %		3 %						
	Rabatte				5 %						
	Boni										

* Der Einkauf wird zentral über die St Vinzenz Holding GesmbH abgewickelt.

Versorgungsstruktur 16.1 Die orthopädische Versorgung in Oberösterreich erfolgte in den Fachabteilungen der Landeskrankenanstalten Steyr, Kirchdorf an der Krems und Gmunden (Rechtsträger: GESPAG), des KH der Stadt Linz sowie der KH der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz in Wels und der Barmherzigen Schwestern in Linz. Im KH der Barmherzigen Schwestern in Ried ist die Einrichtung einer Fachabteilung für Orthopädie geplant. Im Rahmen der Unfallchirurgie wurden zudem orthopädische Leistungen nicht nur im UKH Linz, sondern in fast allen Krankenanstalten Oberösterreichs angeboten.

Die Wartezeiten auf orthopädische Operationen in den oberösterreichischen Krankenanstalten waren, mit Ausnahme der Ordenskrankenanstalten, durchaus im zumutbaren Bereich.

16.2 Da die orthopädische Versorgung durch die erwähnten Fachabteilungen ausreichend abgedeckt werden kann, empfahl der RH, die endoprothetische Versorgung nur auf diese Fachabteilungen zu konzentrieren.

Zur Verringerung der Wartezeiten regte der RH Kooperationen mit anderen Einrichtungen an, womit auch eine gleichmäßige Auslastung der Krankenanstalten erzielt werden könnte.

16.3 *Laut Mitteilung der Oberösterreichischen Landesregierung wäre die Erbringung von orthopädischen Leistungen auch in Zukunft durch Unfallabteilungen wegen der notwendigen Frequenz sowie der damit verbundenen Routine und Qualität erforderlich. Zu den längeren Wartezeiten in den Ordenskrankenanstalten führte die Landesregierung aus, dass durch den Neubau eines Zentral-Operationssaales im KH der Barmherzigen Schwestern Wels bzw durch Optimierung der Operationsplanung die Wartezeiten hätten erfolgreich verkürzt werden können.*

Das BMSG schloss sich der Meinung des RH an, dass die orthopädische Versorgung in Oberösterreich durch Fachabteilungen abgedeckt werden kann. Mit der Errichtung einer Fachabteilung im KH der Barmherzigen Schwestern in Ried wäre geplant, Betten der Fachrichtung für Unfallchirurgie in Richtung Orthopädie zu verschieben.

Rahmenbedingungen in Salzburg

Einkauf 17.1 Der Gesamtbetrag für den Einkauf von Hüftendoprothesen in Salzburg belief sich im Jahr 2001 auf rd 1,19 Mill EUR. Jede Krankenanstalt in Salzburg hatte für sich mit den jeweiligen Anbietern im Verhandlungswege die Preise und sonstigen Konditionen vereinbart. Obwohl für das LKH Salzburg (Landeskliniken) eine eigene Organisationseinheit für einen zentralen Einkauf bestand, wurden Hüftendoprothesen von den einzelnen Abteilungen getrennt beschafft.

Der Einkauf beim UKH der AUVA in Salzburg wurde in der Form gestaltet, dass die Lieferanten anhand eines vom UKH Salzburg vorgegebenen Mengengerüsts aus dem Vorjahr ein Angebot für das nächste Jahr legen mussten.

- 17.2 Der RH merkte kritisch an, dass durch den aufgesplitterten Einkauf in Salzburg die Preisvorteile eines größeren Einkaufsvolumens nicht genützt wurden.
- 17.3 *Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung habe die Holding der Landeskliniken Salzburg der Anregung des RH entsprochen und dem Zentraleinkauf alle erforderlichen Kompetenzen übertragen; dieser verhandle bereits mit allen Lieferanten über neue Rahmenbedingungen.*

Konditionen 18 Für die Salzburger Krankenanstalten waren mit den einzelnen Lieferanten nachfolgende Konditionen vereinbart:

Krankenanstalten	Konditionen	Lieferanten						
		A	B	C	F	I	J	R
LKH Salzburg	Skonto Rabatte Boni	2 %	2 %	2 %		2 %	3 % 20 %	3 %
UKH Salzburg	Skonto Rabatte Boni	2 %		2 %				
KH Schwarzach im Pongau	Skonto Rabatte Boni	2 %	2 %	3 %		5 %		

Versorgungsstruktur 19.1 Im Bundesland Salzburg bestand nur im LKH Salzburg eine Fachabteilung für Orthopädie. Diese verfügte über postoperative Außenstationen im LKH St Veit im Pongau und im KH der Marktgemeinde Oberndorf. Weitere Leistungen im orthopädischen Bereich wurden in den Krankenhäusern der Marktgemeinden Zell am See und Tamsweg, im KH Schwarzach im Pongau sowie im UKH Salzburg im Rahmen der Unfallchirurgie erbracht.

Die Auslastung der orthopädischen Außenstation im LKH St Veit betrug im Überprüfungszeitraum nur 74 %.

- 19.2 Die orthopädische Versorgung im Land Salzburg wäre ohne die Unterstützung durch die Außenstellen in Oberndorf und St Veit bzw durch die unfallchirurgischen Abteilungen nur mit unzumutbar langen Wartezeiten aufrecht zu erhalten. Der RH erachtete daher die im ÖKAP vorgesehene Einrichtung eines orthopädischen Fachschwerpunkts im KH Schwarzach als zweckmäßig. Damit verbunden ist die verpflichtend vorgesehene Kooperation und Abstimmung des Leistungsangebots dieser Anstalt mit dem in unmittelbarer Nähe befindlichem LKH St Veit. Dadurch wäre auch eine höhere Auslastung bzw eine bessere Ressourcennutzung im LKH St Veit möglich.
- 19.3 *Die Salzburger Landesregierung wies darauf hin, dass aufgrund der nicht ausreichenden Auslastung der postoperativen Station im LKH St Veit geplant sei, auch dem KH Schwarzach ein Bettenkontingent im LKH St Veit zur Belegung mit endoprothetisch versorgten Patienten zur Verfügung zu stellen.*

Das BMSG teilte mit, dass der tatsächliche Bettenstand in Salzburg noch nicht dem gültigen Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan entsprach.

Rahmenbedingungen in Vorarlberg

Einkauf

20.1 In Vorarlberg belief sich der Gesamtbetrag für den Einkauf von Hüftendoprothesen im Jahr 2001 auf rd 0,80 Mill EUR. Für das LKH Feldkirch wurden die Preise samt Konditionen im Verhandlungswege durch den zentralen Einkauf der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH ermittelt. Mit den vier Hauptlieferanten wurden Sondervereinbarungen getroffen, wobei die Preise mangels vorliegender Preislisten nicht nachvollziehbar waren. Trotz der Neubesetzung der Primariate Orthopädie und Unfallchirurgie im LKH Feldkirch stand zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den RH noch immer eine Vielfalt von Implantatsystemen in Verwendung.

Die Krankenanstalten in Dornbirn, Bludenz und Hohenems führten eigenständige Preisverhandlungen durch.

20.2 Trotz der Bevorzugung unterschiedlicher Produkte durch die beiden Abteilungsleiter im LKH Feldkirch empfahl der RH aus wirtschaftlichen Gründen, die Systemvielfalt bei den Implantaten einzuschränken.

20.3 *Die Vorarlberger Landesregierung teilte mit, dass zum Zeitpunkt der Umstellung auf die Implantate eines neuen Lieferanten von diesem noch keine Preisliste vorgelegen sei. Die Preise wären auf Basis der Preissituation der Mitbewerber verhandelt und mittels Angebot an die Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH bestätigt worden. Im Übrigen werde die Einschränkung der Produktvielfalt weiter betrieben werden.*

Konditionen

21 Die bei den einzelnen Lieferanten erzielten Konditionen wiesen folgende Prozentsätze auf:

Krankenanstalten	Konditionen	Lieferanten							
		A	B	D	F	G*	H	K	N*
LKH Feldkirch	Skonto Rabatte Boni	3 %	3 %	3 %		3 %		3 %	3 %
KH Dornbirn	Skonto Rabatte Boni		3 %		3 %		3 %	3 %	

* Preise gemäß Sondervereinbarung

Versorgungsstruktur

22.1 In Vorarlberg erfolgte die orthopädische Versorgung in den Fachabteilungen für Orthopädie im LKH Feldkirch und im KH (Stadtspital) Dornbirn sowie im Rahmen von Unfallchirurgien in den KH (Stadtspitälern) Bludenz und Hohenems. Im Rahmen eines Pilotprojekts wurden im KH Dornbirn auch unfallchirurgische Leistungen innerhalb der Orthopädie erbracht.

Zur postoperativen Nachsorge wurden orthopädische Patienten des LKH Feldkirch sowie vereinzelt Patienten des KH Bludenz in das LKH Rankweil überstellt. Das KH Dornbirn verfügte im städtischen Pflegeheim über eine Nachsorge-Station. Während es im LKH Feldkirch gelungen war, die Wartezeiten für hüftendoprothetische Eingriffe wesentlich zu verkürzen, gab es im KH Dornbirn eine der längsten Wartezeiten Österreichs.

- 22.2 Für die von der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH geführten Landeskrankenanstalten war eine vorteilhafte Leistungsangebotsplanung zu erkennen; im KH Dornbirn wurden jedoch noch keine Maßnahmen zur Strukturbereinigung ergriffen. Aufgrund der für planbare Operationen zumutbaren Entfernungen der Krankenanstalten in Vorarlberg erschien es dem RH nicht zweckmäßig, orthopädische Leistungen außerhalb der beiden genannten orthopädischen Fachabteilungen anzubieten.

Hinsichtlich der orthopädischen Versorgung im KH Dornbirn vertrat der RH allerdings die Ansicht, dass eine wirtschaftliche und — im Hinblick auf die langen Wartezeiten für orthopädische Operationen — patientenfreundliche Abteilungsführung mit dem vorhandenen Bettenkontingent nur eingeschränkt möglich war.

- 22.3 *Das BMSG teilte mit, dass zur Verminderung der langen Wartezeiten der Gesamtbettenstand für Orthopädie im Bundesland Vorarlberg mittlerweile um 32 Betten angehoben worden sei.*

Rahmenbedingungen in Tirol

Einkauf

- 23.1 Für den Einkauf von Hüftendoprothesen der Tiroler Krankenanstalten (einschließlich des LKH-Universitätskliniken Innsbruck) wurden im Jahr 2001 1,78 Mill EUR aufgewendet.

Der Zentraleinkauf der TILAK organisierte seit seiner Gründung im Jahr 1999 den Einkauf nicht nur für die Landeskrankenhäuser, sondern auch für Bezirkskrankenhäuser, Ordenskrankenhäuser und Privatspitäler; dabei konnten aufgrund des vergrößerten Einkaufsvolumens für alle Krankenanstalten günstigere Preise erzielt werden.

Trotz dieser zentralen und eine Systembereinigung fördernden Einkaufsmöglichkeit fand der RH in Bezirkskrankenhäusern und in einem Fachschwerpunkt eine große Produktvielfalt vor.

- 23.2 Nach Auffassung des RH sollten in Fachschwerpunkten überwiegend die gleichen Produktsysteme wie in der Patronanzabteilung Verwendung finden.

Konditionen 24 Die von der TILAK bzw vom Bezirkskrankenhaus Lienz erzielten Konditionen stellten sich wie folgt dar:

Krankenanstalten bzw Einkaufsorganisation	Konditionen	Lieferanten									
		A	B	C	D	F	H	K	M	O	P
TILAK	Skonto	3 %	2 %	3 %	2 %	2 %	2 %	2 %	3 %		
	Rabatte				5– 10 %	3 %					
	Boni					0,5 %	0,5 %	1 %	4,7 %		
Bezirkskrankenhaus Lienz	Skonto	2 %	2 %		2 %		2 %			2 %	3 %
	Rabatte				5 %					7 %	
	Boni									3 %	

Versorgungsstruktur 25.1 Die Schwerpunkte der Hüftendoprothetik lagen vor allem bei den beiden Fachabteilungen für Orthopädie im LKH–Universitätskliniken Innsbruck und im Bezirkskrankenhaus St Johann in Tirol. Ferner wurde aufgrund der geographischen Lage im Bezirkskrankenhaus Lienz ein Fachschwerpunkt unter der Patronanz des Bezirkskrankenhauses St Johann vertraglich vereinbart. Weitere Leistungen im orthopädischen Bereich wurden im Rahmen der Unfallchirurgien erbracht.

Die Wartezeiten auf orthopädische Operationen waren mit Ausnahme des Bezirkskrankenhauses St Johann im zumutbaren Bereich.

Zur Entlastung der Akutbetten in der Innsbrucker Universitätsklinik wurden die orthopädischen Patienten zur postoperativen Nachsorge ins LKH Hochzirl verlegt; dies war allerdings mit einer Verlängerung der erforderlichen Verweildauer verbunden.

25.2 Trotz der Konzentration der orthopädischen Leistungserbringung auf zwei Fachabteilungen sollte zur Verringerung der Wartezeiten eine gleichmäßige und flächendeckende Versorgung angestrebt werden. Die Verlegung von postoperativen Patienten in das LKH Hochzirl war ökonomisch vorteilhaft. Dennoch empfahl der RH, bei der Länge der Verweildauer auf eine Kostendämpfung zu achten.

25.3 *Die Tiroler Landesregierung teilte mit, dass zur Deckung des steigenden Bedarfs und zur Verkürzung der Wartezeiten auch im Krankenhaus Zams ein orthopädischer Fachschwerpunkt eingerichtet würde.*

Das BMSG unterstützte die Anregung des RH zur bedarfsorientierten Nutzung der vorhandenen Kapazitäten und teilte mit, dass der Planbettenstand im Bezirkskrankenhaus St Johann um zehn Betten erhöht worden sei.

Rahmenbedingungen in Niederösterreich

Einkauf 26.1 Für den Einkauf von Hüftendoprothesen wurden in Niederösterreich im Jahr 2001 4,43 Mill EUR aufgewendet.

Aufgrund der Trägervielfalt in Niederösterreich und der nur für die Landeskrankenhäuser zuständigen Einkaufsorganisation niederösterreichische Krankenanstalten besorgten die anderen Krankenanstalten eigenständig den Einkauf von Hüftendoprothesen.

26.2 Der RH stellte fest, dass erst seit der Einteilung der stationären medizinischen Versorgung Niederösterreichs in fünf Regionen (Amstetten, St Pölten, Krems, Mistelbach und Wiener Neustadt) Ansätze von Einkaufskooperationen festzustellen waren. Er regte an, im Rahmen der Einkaufsorganisation niederösterreichische Krankenanstalten einen weitestgehend gemeinsamen Einkauf zu organisieren.

26.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung werde der Einkauf der Endoprothesen — unter der Voraussetzung einer Definition der Anforderungen — künftig im Sinne der Empfehlung des RH über die Einkaufsorganisation niederösterreichische Krankenanstalten organisiert.*

Konditionen 27 Die von den niederösterreichischen Krankenanstalten erzielten Konditionen wiesen folgende Prozentsätze auf:

Krankenanstalten	Konditionen	Lieferanten										
		A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
KH Amstetten	Skonto Rabatte Boni	2 %					2 %	3 %				
KH Krems	Skonto Rabatte Boni			3 %	2 %			3 %				
				10 %	3 %			5 %				
KH Lilienfeld	Skonto Rabatte Boni			2 %			3 %	0 %	2 %	0 %		
KH Mistelbach	Skonto Rabatte Boni	3 %					3 %	3 %				
KH St Pölten	Skonto Rabatte Boni	2 %	2 %	3 %		2 %			2 %		2 %	2 %
KH Scheibbs	Skonto Rabatte Boni			2 %		2 %	2 %					
KH Wiener Neustadt	Skonto Rabatte Boni								3 %			
KH Zwettl	Skonto Rabatte Boni	2 %						3 %		2 %		
		5 %										
Waldviertel- klinikum Standort Horn	Skonto Rabatte Boni					3 %	3 %		5 %			

- Versorgungsstruktur 28.1 Die orthopädische Versorgung erfolgte generell in den Fachabteilungen der Schwerpunktkrankenanstalten der fünf erwähnten Versorgungsregionen (Amstetten, St Pölten, Krems, Mistelbach und Wiener Neustadt) sowie an den Fachabteilungen für Orthopädie in Gmünd und Zwettl. Zusätzlich gab es eine orthopädische Versorgung auch im Rahmen der Abteilungen für Unfallchirurgie in Mödling, in Neunkirchen, im Waldviertelklinikum Standort Horn und im Krankenanstaltenverband Korneuburg/Stockerau.

Darüber hinaus wurden auch auf Allgemein- und Unfallchirurgien in den Krankenhäusern in Baden, Lilienfeld, Scheibbs und Klosterneuburg sowie am LKH Tulln orthopädische Leistungen angeboten.

Die Krankenhäuser Mistelbach und Wiener Neustadt wiesen die längsten Wartezeiten Österreichs für hüftendoprothetische Eingriffe auf.

Der Hauptgrund für die Verteilung der orthopädischen Leistungen auf 20 Krankenanstalten lag in der Absicherung der Standorte von Krankenanstalten der Grundversorgung. Die Errichtung von Fachschwerpunkten, wie zB in Klosterneuburg, entsprach zudem nicht den ÖKAP-Richtlinien, die Fachschwerpunkte nur zur Versorgung von Regionen mit unzureichender Erreichbarkeit (mehr als 30 Minuten bis zur nächstgelegenen Krankenabteilung) vorsahen.

- 28.2 Zur Verbesserung der Versorgungsstruktur und -qualität empfahl der RH, planbare orthopädische Eingriffe grundsätzlich nur an Fachabteilungen in orthopädischen Versorgungszentren anzubieten. Von einer darüber hinausgehenden Verteilung orthopädischer Leistungen zur Absicherung von Krankenhausstandorten sollte künftig Abstand genommen werden.

Mit der Inbetriebnahme der geplanten orthopädischen Fachschwerpunkte im KH Oberwart und im KH der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt wird ein Rückgang an burgenländischen Patienten in Niederösterreich verbunden sein. Der RH regte an, die erwähnten langen Wartezeiten durch eine länderübergreifende orthopädische Leistungsangebotsplanung zu beseitigen.

- 28.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung sei die Empfehlung des RH, orthopädische Leistungen nur an Schwerpunktkrankenanstalten anzubieten, derzeit nicht umsetzbar. Es läge in der Gesundheitsversorgung von niederösterreichischen Randregionen, dass auch an chirurgischen und unfallchirurgischen Abteilungen eine große Anzahl von Operationen mit Endoprothesen erfolgte.*

Die Errichtung eines Fachschwerpunkts für Orthopädie in Klosterneuburg begründete die Landesregierung damit, dass keine orthopädische Abteilung in einer niederösterreichischen Fondskrankenanstalt in einem Umkreis von 30 Fahrminuten gelegen sei; Klosterneuburger Bürger hätten in Wien lange Wartezeiten zu erwarten.

Zur Verringerung der Wartezeiten in den Krankenhäusern in Wiener Neustadt und Mistelbach wären bereits Planungsmaßnahmen gesetzt worden.

Weiters teilte die Landesregierung mit, dass der Niederösterreichische Gesundheits- und Sozialfonds derzeit mit den niederösterreichischen Krankenanstalten über eine Neustrukturierung der orthopädischen und unfallchirurgischen Versorgung verhandle. Mit dem medizinischen Behandlungspfad "Hüft.TEP" stünde den niederösterreichischen Krankenanstalten bereits ein wichtiges Instrument für die Qualitätssicherung zur Verfügung.

Das BMSG stimmte den Ausführungen des RH grundsätzlich zu und teilte mit, dass zur Behebung der organisatorischen Schwierigkeiten eine Aufstockung der orthopädischen Betten für das Bundesland Niederösterreich vereinbart worden sei.

- 28.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, planbare orthopädische Eingriffe grundsätzlich nur an orthopädischen Versorgungszentren vornehmen zu lassen. Er machte dafür Gründe der Ärzteausbildung, der Qualitätssicherung und der Wirtschaftlichkeit geltend. Im Übrigen verwies der RH auf seine der Stadt Wien gegebene Empfehlung, ein länderübergreifendes Konzept für die orthopädische Versorgung in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien zu erstellen.

Rahmenbedingungen in Wien

Einkauf

- 29.1 Das gesamte Einkaufsvolumen für Hüftendoprothesen der Wiener Krankenanstalten (einschließlich des AKH Wien-Universitätskliniken und der Unfallkrankenhäuser der AUVA) belief sich im Jahr 2001 auf 5,69 Mill EUR.

Das Forum Einkauf traf für die Krankenanstalten des KAV zum Einkauf von Hüftendoprothesen mit den Lieferanten Jahresvereinbarungen hinsichtlich Preis und sonstiger Lieferkonditionen. Die beiden Unfallkrankenhäuser der AUVA (UKH Meidling und UKH Lorenz Böhler) bezogen die Hüftimplantate in zwei Fällen von denselben Lieferanten, jedoch zu unterschiedlichen Konditionen.

Für das Orthopädische Spital Speising und das KH der Barmherzigen Schwestern in Wien wickelte, wie erwähnt, die St Vinzenz Holding GmbH den Einkauf ab. Die übrigen Wiener Krankenanstalten führten unabhängig von Kooperationen eigenständig Einkaufsverhandlungen.

- 29.2 Der RH stellte fest, dass das Ziel des Forums Einkauf, für alle Krankenanstalten des KAV gleiche Preise zu erzielen, noch nicht erreicht wurde. Für den Einkauf von Hüftendoprothesen der beiden Wiener Unfallkrankenhäuser der AUVA empfahl der RH, sofern von der AUVA kein bundesweiter zentraler Einkauf angestrebt wird, diesen zumindest gemeinsam über die Landesdirektion Wien abzuwickeln.
- 29.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates werde sich der KAV noch intensiver bemühen, im Sinne des RH für alle Krankenanstalten gleiche Preise und Bedingungen zu erzielen.*

Konditionen 30 Die mit den einzelnen Lieferanten vereinbarten Konditionen wiesen für die Wiener Krankenanstalten folgende Prozentsätze auf:

Krankenanstalten bzw Einkaufsorganisation	Konditionen	Lieferanten					
		A	B	C	D	F	L
KAV	Skonto		3 %				
	Rabatte	3 %			5 %		
	Boni	5 %	3–7 %	1,6–4,4 %	1–3 %		
Evangelisches KH Wien–Währing	Skonto		3 %			3 %	
	Rabatte						
	Boni						
UKH Meidling	Skonto						2 %
	Rabatte		5 %				
	Boni						
Orthopädisches Spital Speising*	Skonto	3 %	2 %				
	Rabatte						
	Boni	4 %					
KH der Barmherzigen Schwestern Wien	Skonto	2 %					
	Rabatte						
	Boni	4 %					
UKH Lorenz Böhler	Skonto						
	Rabatte						
	Boni						

* Der Einkauf wird zentral über die St Vinzenz Holding GesmbH abgewickelt.

Versorgungsstruktur 31.1 Die orthopädische Versorgung in Wien erfolgte schwerpunktmäßig durch das AKH Wien–Universitätskliniken, das Orthopädische KH der Stadt Wien–Gersthof, das Sozialmedizinische Zentrum Baumgartner Höhe–Otto–Wagner–Spital und das Sozialmedizinische Zentrum Ost–Donauspital. Ein großer Versorgungsanteil lag auch bei den Wiener Ordenskrankenhäusern (Orthopädisches Spital Speising, KH der Barmherzigen Schwestern Wien, Evangelisches KH Wien–Währing und Herz–Jesus–Krankenhaus). Daneben wurden auch Operationen in geringem Ausmaß an unfallchirurgischen Abteilungen weiterer Wiener Krankenanstalten erbracht.

Die orthopädischen Leistungen der beiden Wiener Unfallkrankenhäuser der AUVA waren eher gering.

Ein großer Teil der orthopädischen Spitzenleistungen Österreichs wurde in Wien, insbesondere am AKH Wien–Universitätskliniken, erbracht. Dafür maßgebend waren das spezielle Leistungsangebot der Wiener Krankenanstalten und der verstärkte Zustrom von niederösterreichischen und burgenländischen Patienten, deren Anteil rd 25 % aller orthopädischen Patienten betrug.

Im Orthopädischen KH der Stadt Wien–Gersthof, im SMZ–Ost–Donauspital und im Orthopädischen Spital Speising gab es lange Wartezeiten.

- 31.2 Die Rahmenbedingungen sind derzeit von der aufgrund des Zustroms von Nicht-Wiener Patienten angespannten Akutbettensituation und den in Wien in einschneidendem Ausmaß beabsichtigten Strukturbereinigungsmaßnahmen für den orthopädischen Bereich geprägt. Der RH empfahl, das laut ÖKAP für die Wiener Fondskrankenanstalten bis Ende 2001 auszuarbeitende länderübergreifende Konzept für die orthopädische Versorgung in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland umgehend zu erstellen. Davon wäre die Wiener Strukturbereinigung abhängig zu machen.

Außerdem wären durch entsprechende Kooperationen bzw Vereinbarungen die Patientenströme zu Wiener Krankenanstalten zu minimieren und durch organisatorische Maßnahmen im Zusammenwirken mit Nachsorgeeinrichtungen die Wartezeiten zu verkürzen.

- 31.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates seien Verhandlungen mit den Bundesländern Niederösterreich und Burgenland hinsichtlich der im ÖKAP vorgesehenen länderübergreifenden Zusammenarbeit für die bedarfsgerechte orthopädische Versorgung in Aussicht gestellt worden. Auf die Nachsorge orthopädischer Patienten werde besonders Bedacht genommen werden.*

Ausblick

- 32.1 Die Hüftendoprothetik wurde in Österreich fast ausschließlich von den Fachrichtungen für Orthopädie und Unfallchirurgie betreut. Eine Zusammenarbeit zwischen den Fachrichtungen mit Hilfe eines überregionalen Endoprothesenregisters, das die Endoprothetik dokumentiert, war jedoch nicht gegeben.
- 32.2 Der RH regte eine Neustrukturierung dieser beiden Fachrichtungen zur Vermeidung einer Fachüberschreitung an. Dadurch sollte die Nutzung von Synergieeffekten und die qualitativ sowie quantitativ entsprechende Versorgung der österreichischen Bevölkerung gewährleistet werden.

Im Sinne der Qualitätssicherung für Patienten, Ärzte und Lieferanten wäre auch ein die beiden Fachrichtungen übergreifendes Endoprothesenregister zur Dokumentation einzurichten und im Rahmen des Strukturfonds bundesweit umzusetzen.

- 32.3 *Die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Wien befürworteten die Errichtung eines Endoprothesenregisters, wobei in Tirol innerhalb der TILAK ein eigenes Projekt umgesetzt werden soll.*

Das BMSG sah in der Verwirklichung dieser Empfehlung des RH einen wichtigen Schritt zur Sicherung der Ergebnisqualität. Bevor jedoch der Führung eines Endoprothesenregisters durch den Strukturfonds nähergetreten werde, wäre zu klären, inwieweit der Strukturfonds überhaupt für die Mittelaufbringung und für die Folgekosten zuständig sei.

Zur Zusammenführung der Fachrichtungen zeigten die Bundesländer Oberösterreich und Tirol die Problematik auf, dass planbare orthopädische Operationen ausschließlich von Fachärzten für Orthopädie durchgeführt werden dürfen, während die gleichen Operationen in der Akutversorgung auch von Unfallchirurgen vorgenommen werden können.

Das BMSG sah in der Aufsplitterung der Fachbereiche Orthopädie und Unfallchirurgie keinen Hindernisgrund für eine wirtschaftliche Führung von Krankenanstalten.

Schluss-
bemerkungen

33 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Der Einkauf von Hüftendoprothesen wäre unter Nutzung des größeren Einkaufsvolumens verstärkt Einkaufsorganisationen zu übertragen.

(2) Es wären die Produktpalette bei den Implantaten einzuschränken und ein Mindestanforderungskatalog zu erstellen.

(3) Hüftendoprothetische Leistungen wären nur an den orthopädischen Zentren zu erbringen, die mit einer die Qualität sicherstellenden Infrastruktur ausgestattet sind.

Grenzdienst — Grenzgendarmerie

Kurzfassung

Die Kernaufgaben der Grenzgendarmerie bildeten die Grenzkontrolle auf Straßenübergängen, Flugplätzen und in Schiffshäfen sowie die Grenzüberwachung zur Verhinderung illegaler Übertritte zwischen den Grenzkontrollstellen an der "grünen" Grenze sowie der "blauen" Grenze (auf Gewässern). Zusätzlich führten Gendarmeriebedienstete schwerpunktartig vor allem auf Transitrouten und im Hinterland der EU-Außengrenze Ausgleichskontrollen durch.

Neben der Bundesgendarmerie war noch eine Vielzahl von Organisationseinheiten mit der Vollziehung grenzpolizeilicher und sicherheitsbehördlicher Aufgaben befasst. Die Komplexität dieses Systems und die mangelnde Koordinierung zwischen allen Beteiligten führte regional unterschiedlich zu Informationsverlusten und zur Nichtwahrnehmung von Steuerungsaufgaben.

Zwei Grenzdienststellen wurden zwar eröffnet, standen aber trotz personellen Vollausbaus der Grenzgendarmerie nie in Betrieb.

Die notwendigen technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur vollständigen Nutzung zusätzlicher Datenquellen und Fahndungsressourcen fehlten teilweise.

Aufgrund seiner geographischen Lage galt Österreich als bevorzugtes Eintrittsland für illegale Grenzgänger in den europäischen Raum. Die Anzahl der in Österreich aufgegriffenen illegalen Grenzgänger hat sich im Zeitraum 1993 bis 2001 nahezu verzwanzigfacht.

Kenndaten der Grenzgendarmarie

Rechtsgrundlage Genfer Flüchtlingskonvention 1951
Schengener Übereinkommen I vom 14. Juni 1985 und II (SDÜ) vom 19. Juni 1990
Dubliner Übereinkommen vom 15. Juni 1990, Eurodac-Verordnung vom 11. Dezember 2000
Grenzkontrollgesetz 1969, Passgesetz 1992
Asylgesetz 1997, Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975.

Weiters zu beachten sind diverse Nebengesetze (zB das Kriegsmaterialgesetz 1977).

Aufgaben Die Kernaufgaben der Grenzgendarmarie bildeten die Grenzkontrolle auf Straßen-
übergängen, Flugplätzen und in Schiffshäfen sowie die Grenzüberwachung zur
Verhinderung illegaler Übertritte zwischen den Grenzkontrollstellen an der "grünen"
Grenze sowie der "blauen" Grenze (auf Gewässern).

Gebahrungsentwicklung	geschätzte Kosten				
	1998	1999	2000	2001	2002
	in Mill EUR				
Personalausgaben	95,17	101,74	105,38	107,56	115,70
Sachausgaben	30,83	32,41	24,83	24,21	25,32
Summe	126,00	134,15	130,21	131,77	141,02
	Anzahl				
Personalstand (systemisierte Stände)	1998	1999	2000	2001	2002
Grenzüberwachung	1 156	1 184	1 184	1 184	1 136
Grenzkontrolle	1 269	1 318	1 318	1 318	1 333
Gesamt	2 425	2 502	2 502	2 502	2 469

Zusätzlich zu diesen Planstellen waren 2002 in anderen Organisationseinheiten der Bundesgendarmarie — sowohl im organisatorischen Überbau (Grenzdienstreferenten des Gendarmeriezentalkommandos, der Landesgendarmarierkommanden und der Bezirksgendarmarierkommanden) als auch im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen* — insgesamt 430 Planstellen (am 1. 12. 1997: 101) für den Grenzdienst vorgesehen.

* Ausgleichsmaßnahmen sind Straßen- und Zugskontrollen nach dem Wegfall der Grenzkontrolle an den EU-Binnengrenzen.

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von November 2001 bis Februar 2002 die Gebarung des BMI hinsichtlich der Grenzgendarmarie. Die Überprüfung betraf den Grenzdienst an der EU-Außengrenze-Ost im Zeitraum 1998 bis 2001. Die Prüfungsmittelungen wurden dem BMI im September 2002 übermittelt. Zu der im Dezember 2002 eingelangten Stellungnahme des BMI gab der RH im Jänner 2003 eine Gegenäußerung ab.

Organisation

Aufbauorganisation

- 2.1 Der Grenzdienst war in den einheitlich geführten Wachkörper Bundesgendarmarie eingegliedert. Mit der Sicherung der EU-Außengrenze-Ost waren folgende Organisationseinheiten befasst:

(1) die Bundespolizei, die Bundesgendarmarie und die Zollwache mit der Vollziehung grenzpolizeilicher Aufgaben,

(2) das Bundesheer mit der Mitwirkung an der Grenzüberwachung im Wege der Assistenzleistung,

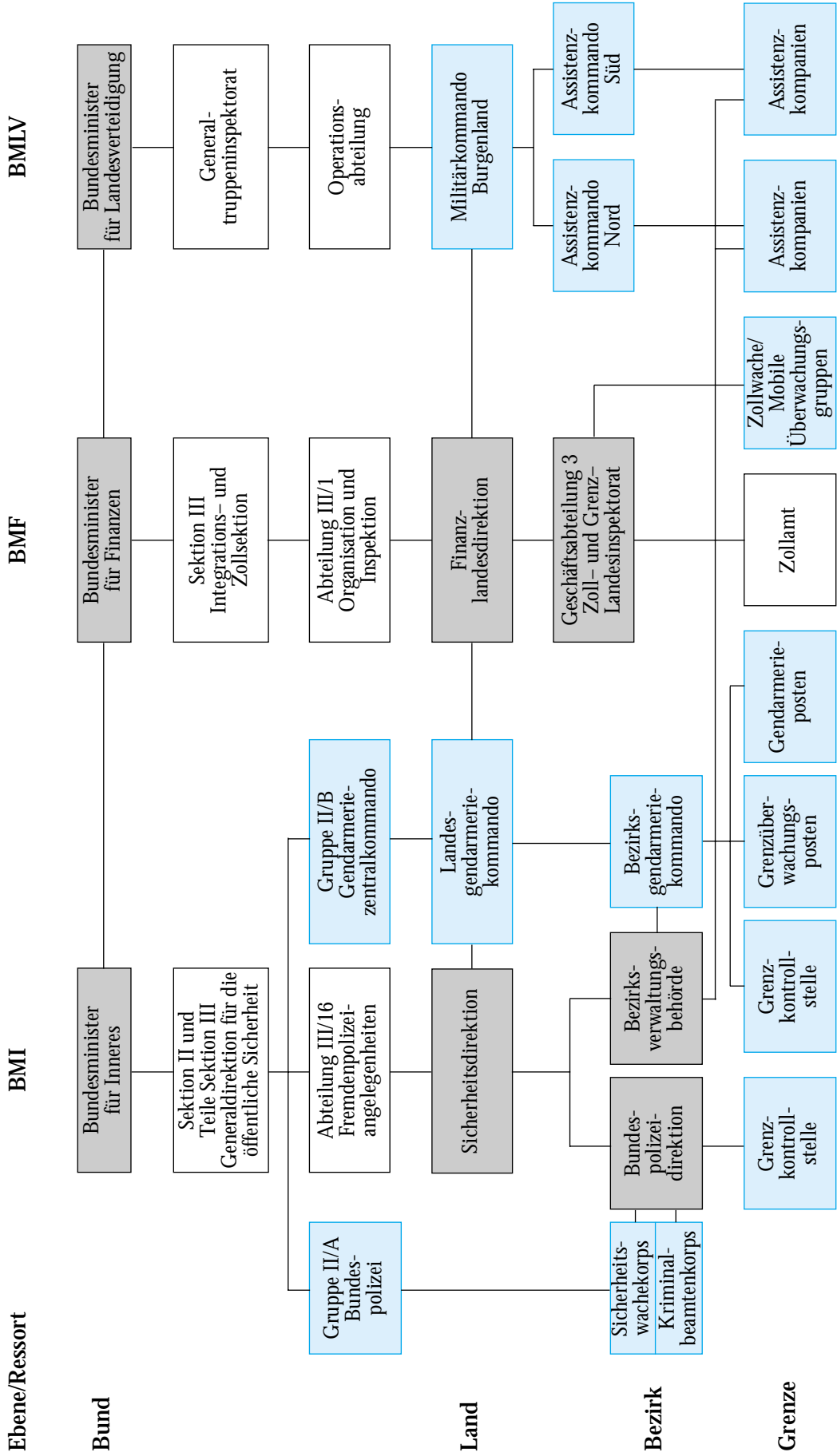
(3) Bezirksverwaltungsbehörden, Sicherheitsdirektionen und der Bundesminister für Inneres mit der Vollziehung sicherheitsbehördlicher Aufgaben.

Dies verursachte im Bereich der Schnittstellen zwischen allen Beteiligten ein Geflecht von Anordnungs- und Weisungsbefugnissen sowie Meldewegen. Die folgende Grafik verdeutlicht diese Umstände:



Struktur der mit der Sicherung der Außengrenze–Ost befassten

Behörden, Dienststellen und Exekutivkörper



Ebene/Ressort

Bund

Land

Bezirk

Grenze

- 2.2 Die Komplexität dieses Systems und die mangelnde Koordinierung zwischen allen Beteiligten führten regional unterschiedlich zu Informationsverlusten und zur Nichtwahrnehmung von Steuerungsaufgaben. Der RH verwies darauf, dass die schrittweise Erweiterung der EU einen Aufgabewandel von Grenzkontrolle und Grenzüberwachung zu verstärkten Ausgleichsmaßnahmen mit sich bringt. Er beurteilte in diesem Zusammenhang die Vielzahl der regional uneinheitlichen und nicht standardisierten Berichterstattungsvorschriften als nicht effizient.

Im Bereich der Sicherheitsdirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden wären daher in grenz- und fremdenpolizeilichen Angelegenheiten einheitliche Informations- und Berichterstattungsstandards zu erarbeiten und durch das BMI umzusetzen.

- 2.3 *Laut Stellungnahme des BMI sollen durch ein im Aufbau begriffenes Informationssystem für illegale Migration (ISIM) Berichterstattungsvorschriften vereinheitlicht sowie die Erlasslage bereinigt werden.*

Aufgabenzuordnung
im Rahmen der
Grenzkontrolle

- 3.1 Bei der 1997 erfolgten Gebarungsprüfung der Grenzgendarmerie stellte der RH fest, dass sich die Aufgabenzuordnung zwischen Grenzgendarmerie und Zollwache nicht an sachlichen Gesichtspunkten orientierte (TB 1997 S. 166 f Abs 7). Er empfahl daher für Grenzübergänge, an denen lediglich ein Wachkörper sowohl Zoll- als auch Sicherheitsverwaltungsaufgaben wahrzunehmen hatte, eine Neuorganisation mit dem Ziel der paritätischen Besetzung dieser Grenzdienststellen. Zur Zeit der nunmehrigen Gebarungsprüfung war die Aufgabenzuordnung und die Dienststellenstruktur weiterhin unverändert.

- 3.2 Mit der Osterweiterung der EU ist der Wegfall der abgabenrechtlichen Aufgaben der Zollwache und damit ihr Abzug von den Grenzdienststellen verbunden. Gleichzeitig werden Sicherheitsverwaltungsaufgaben bis zur vollständigen Schengenreife der neuen EU-Mitglieder an den derzeitigen Grenzdienststellen in vollem Umfang wahrzunehmen sein.

Der RH regte an, Grenzdienststellen, die nach dem Prinzip "ein Wachkörper" durch die Zollwache besetzt waren, auch in Zukunft für die Wahrnehmung der grenz- und sicherheitspolizeilichen Aufgaben personell auszustatten.

- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei mit dem BKA und dem BMF ein Ressortübergang zur Übernahme von Zollwachebediensteten geschlossen worden.*

Organisation

111

Kosten der
Grenzgendarmarie

- 4.1 Infolge der erwähnten Eingliederung des Grenzdienstes in die Bundesgendarmarie wurden die Kosten für die Aufgabenvollziehung an der Grenze nicht getrennt erfasst; sie konnten nur aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt werden.
- 4.2 Angesichts der Höhe der für den Grenzdienst aufgewendeten Mittel von rd 141 Mill EUR (2002) empfahl der RH die getrennte Erfassung dieses Aufwands, um nach Beobachtung der Kostenentwicklung Steuerungsmaßnahmen setzen zu können.
- 4.3 *Laut Mitteilung des BMI beabsichtige es im Rahmen seiner Reformbestrebungen, eine Organisationseinheit zur Wahrnehmung von Controllingmaßnahmen sowie zur Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten.*

Operative Maßnahmen

Grenzkontrolle

- 5.1 Die einzelnen Wachkörper (Bundesgendarmarie, Bundespolizei und Zollwache) organisierten die Grenzkontrolle nach eigenen Vorstellungen. Sie erstellten für ihren jeweiligen Bereich eigene Statistiken und tauschten untereinander Informationen nur unzureichend aus.

Änderungen der Einreisemodalitäten wie Sichtvermerks- und Visapflichten wurden den Grenzdienststellen schriftlich mitgeteilt und waren von diesen anlassbezogen zu ändern und evident zu halten.
- 5.2 Vor dem Hintergrund einer Vollausrüstung mit Netzwerk-IT-Geräten hielt der RH diese Vorgangsweise für nicht effizient. Er regte an, die erforderlichen Daten zentral und tagfertig einzugeben.
- 5.3 *Das BMI wies auf ein in Umsetzung befindliches Projekt einer zentralen Erlassdatei hin, durch die dieses Problem bereinigt würde.*
- 5.4 Der RH ersuchte um entsprechende Information nach Realisierung dieses Projekts.

Ausgleichs-
maßnahmen

- 6.1 Zusätzlich zur Grenzkontrolle und Grenzüberwachung führten Gendarmeriebedienstete schwerpunktartig vor allem auf Transitrouten und im Hinterland der EU-Außengrenze Ausgleichskontrollen durch. Deren Ziel war die Verhinderung zusätzlicher Belastungen in typisch grenzüberschreitenden kriminalpolizeilichen Bereichen.

Im Rahmen von Modellversuchen wurden mehrere Gendarmeriedienststellen mit der ausschließlichen Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen betraut.
- 6.2 Der RH beurteilte diese Erprobungsmaßnahmen als zweckmäßig, weil nach der Erweiterung der EU innerstaatlicher Handlungsbedarf in Form verstärkter polizeilicher Ausgleichsmaßnahmen entstehen wird. Er empfahl unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen, künftig eine steigende Anzahl von Grenzdienststellen mit diesen Aufgaben zu betrauen.
- 6.3 *Das BMI teilte dazu mit, diese Empfehlung aufnehmen zu wollen.*

- IT-Abfragemöglichkeiten
- 7.1 Als Hilfsmittel bei der Grenzkontrolle wurden Abfragemöglichkeiten in verschiedenen IT-Applikationen des BMI eingesetzt, wobei Bedienstete der Zollwache bei gleicher Aufgabenstellung eingeschränkte Zugriffsberechtigungen erhielten.
- 7.2 Nach Ansicht des RH sollten Zollwachebediensteten im Rahmen ihrer sicherheits- und grenzpolizeilichen Tätigkeit die gleichen Abfragemöglichkeiten wie den Grenzgendarmeriebediensteten offen stehen.
- 7.3 *Laut Stellungnahme des BMI wären bereits entsprechende Vereinbarungen mit dem BMF unterzeichnet worden. Nunmehr stünden gleiche Abfrageberechtigungen für die Angehörigen aller beteiligten Wachkörper zur Verfügung.*
- Nutzung internationaler Fahndungsdatenbanken
- 8.1 Aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen konnten internationale Fahndungsressourcen (Interpol-Fahndungsdatenbank ASF — Automatic search facilities) nur eingeschränkt genutzt werden.
- 8.2 Der RH empfahl, sich um die Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen zu bemühen, um diese Datenquellen für eine ergebnisorientierte Fahndung vollständig nutzen zu können.
- Schengener Informationssystem — Sirene Österreich
- 9.1 Als nationale zentrale Stelle zur Anbindung an das Schengener Informationssystem (SIS) war im Bundeskriminalamt das Sirene-Büro (SIRENE — Supplementary Information Request at the National Entry) eingerichtet. Neben seinen Hauptaufgaben im Bereich der Personen- und Sachenfahndung hatte diese Dienststelle auch fremdenrechtliche Aufgaben zu vollziehen.
- 9.2 Die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch Kriminalbeamte bewertete der RH im Ausmaß einer täglichen Kapazitätenbindung von drei Sachbearbeitern als unzumutbar. Der RH empfahl, den Einsatz von Kriminalbeamten für diese Zwecke zu überdenken.
- 9.3 *Das BMI teilte in seiner Stellungnahme mit, auf die Optimierung dieser Situation hinarbeiten zu wollen.*
- Grenzüberwachungsposten Oberbildein und Minihof-Liebau
- 10.1 Die Grenzüberwachungsposten Oberbildein und Minihof-Liebau wurden mit 1. Juli 1997 zwar eröffnet, gingen aber trotz zwischenzeitlichen personellen Vollausbaus der Grenzgendarmerie nie in Betrieb; dies hatte der RH bereits bei der 1997 erfolgten Gebärungsüberprüfung bemängelt.
- 10.2 Wenngleich diese Standorte teilweise für Schulungen und als Möbeldepots genutzt wurden, wies der RH auf den dadurch entstandenen Mietkostenaufwand von 44 000 EUR pro Jahr hin. Er regte die Lösung dieser Mietverträge an.
- 10.3 *Das BMI teilte dazu mit, dass der Mietvertrag für den Grenzüberwachungsposten Oberbildein mit 1. März 2003 aufgelöst worden sei.*
- Über den Grenzüberwachungsposten Minihof-Liebau würde erst nach Abschluss des Projektes betreffend die Übernahme von Zollwachebediensteten in das BMI entschieden.*

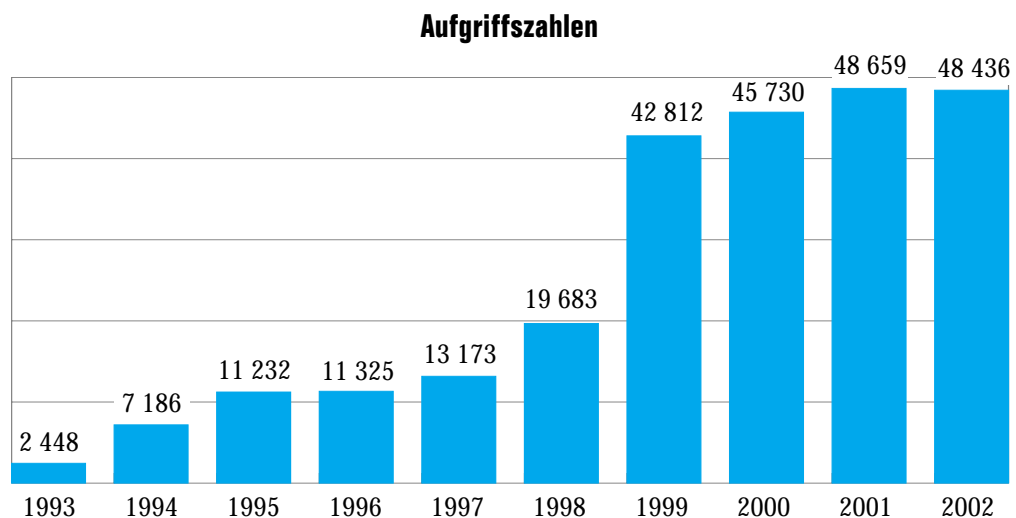
Operative Maßnahmen

113

- Röntgenscanner
- 11.1 Ergänzend zu den bisher im Bereich der Grenzkontrolle eingesetzten Kohlendioxid-Sonden setzten andere Schengen-Staaten Röntgenscanner ein; diese ermöglichten es, in Kraftfahrzeugen ohne deren Öffnung versteckte illegale Migranten oder illegales Ladegut zu erkennen.
- 11.2 Der RH empfahl, wegen des zu erwartenden hohen Nutzens — unter Berücksichtigung medizinischer Belange — die Anschaffung derartiger mobiler Röntgenscanner zu prüfen.
- 11.3 *Laut Mitteilung des BMI sei die technische Leistungsbeschreibung als Teil des Beschaffungsvorganges nahezu fertiggestellt.*
- Grenzkontrollstelle
Kittsee
- 12.1 Durch eine Gewichtsbeschränkung auf der Zufahrt war die Grenzkontrollstelle Kittsee für Lastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t nicht benutzbar. Sie war aber als geplanter künftiger Autobahnübergang ausreichend mit Abstellflächen für den Schwerverkehr ausgerüstet (Errichtungsaufwand 5,4 Mill EUR). Die Grenzkontrollstelle Berg wurde durch den ausweichenden Schwerverkehr überproportional belastet.
- 12.2 Nach Auffassung des RH waren die baulichen Anlagen der Grenzkontrollstelle Kittsee für diese eingeschränkte Nutzung überdimensioniert. Der RH empfahl daher die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel, die Gewichtsbeschränkung auf der Zufahrt zu diesem Grenzübergang aufzuheben.
- 12.3 *Laut Stellungnahme des BMI hätten entsprechende Verhandlungen bereits begonnen. Es habe in Aussicht genommen, das Thema nach Möglichkeit in naher Zukunft erfolgreich abzuschließen.*

Illegaler Grenzübertritt

- Migration und Asyl
- 13.1 Österreich gilt aufgrund seiner geographischen Lage als bevorzugtes Eintrittsland für illegale Grenzgänger in den europäischen Raum. Folgendes Schaubild zeigt die Entwicklung der Aufgriffszahlen illegaler Migranten:



- 13.2 Angesichts dieser Steigerungsraten verwies der RH auf die dadurch entstandenen erheblichen Kosten. Er empfahl, den gesamten — fremdenpolizeilichen Maßnahmen direkt zurechenbaren — Aufwand zu erfassen und entsprechende Steuerungsmaßnahmen zu setzen.
- 13.3 *Das BMI teilte mit, der Intention des RH mit der vorgesehenen Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung zu entsprechen.*
- 14.1 In den Jahren 1997 bis 2001 wurden in Österreich 89 027 Asylverfahren eingeleitet, wovon 37 824 Verfahren wegen Abwesenheit der Asylwerber eingestellt wurden. Das entsprach einer Quote von rd 42,5 %. Bei Angehörigen verschiedener Nationalitäten stellte der RH eine Einstellungsquote zwischen 70 % und 80 % fest.
- 14.2 Der RH bewertete die statistische Erfassung der aufgezeigten Daten positiv, vermisste aber entsprechende Steuerungsmaßnahmen. Er empfahl, nach dem Erkennen der Probleme Lösungsvorschläge und eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen anzustreben.
- 14.3 *Das BMI teilte mit, dass sich entsprechende Maßnahmen in Vorbereitung befänden und auf deren ehestmögliche Umsetzung hingewirkt würde.*
- Bekämpfung der Schlepperei
- 15.1 Im Bereich fachspezifischer Ausbildung der Sachbearbeiter, die zur Bekämpfung der Schlepperei und des Menschenhandels eingesetzt waren, fehlte ein entsprechendes Schulungskonzept. Fortbildungsinitiativen blieben im Wesentlichen den nachgeordneten Dienststellen überlassen, was zu einem inhomogenen Ausbildungsstand führte.
- 15.2 Der RH regte die Erarbeitung und Umsetzung eines zentralen Schulungskonzepts an. Die Erhöhung der Anzahl der eingesetzten Kriminalbeamten in diesem Ermittlungsbereich wäre zu überdenken.
- 15.3 *Laut Mitteilung des BMI wäre bereits mit der Erarbeitung eines fachspezifischen Schulungskonzepts begonnen worden. Das BMI sagte zu, die Erhöhung des Personalstandes der Ermittler prüfen zu wollen.*
- Übersetzungsleistungen
- 16.1 Zur Einvernahme illegaler Grenzgänger wurden neben gerichtlich beideten Dolmetschern auch fremdsprachenkundige Personen ohne besonderen Befähigungsnachweis herangezogen. Dabei erhielt zB ein Fremdsprachenkundiger für Übersetzungsleistungen im September 2001 bei einer Bezirkshauptmannschaft für eine Stunde bis nahezu 900 EUR, an einem Tag bis zu 7 267 EUR und für diesen Monat insgesamt rd 117 000 EUR.
- 16.2 Der RH empfahl, die Abrechnungen und deren nachvollziehbare Gestaltung genau zu prüfen. Weiters wären Überlegungen zur Schaffung einer angemessenen Tarifordnung für Übersetzungsleistungen bei der Vollziehung fremden- und asylrechtlicher Aufgaben anzustellen.
- 16.3 *Das BMI teilte mit, dass einer genauen Prüfung der Abrechnungen und der nachvollziehbaren Gestaltung bereits Folge geleistet werde. Die Schaffung einer angemessenen Tarifordnung liege nicht allein in seiner Zuständigkeit, werde aber angestrebt.*

**Sonstige
Feststellungen**

17 Sonstige Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen:

- (1) den geplanten personellen Endausbau der Grenzgendarmerie, der im Wesentlichen erreicht werden konnte. Durch eine umfangreiche Evaluierung des Grenzdienstes wurde eine bedarfsgerechtere Neuverteilung der Planstellen in Angriff genommen;
- (2) die Neugestaltung der Aufgabenzuordnung im Rahmen der Grenzkontrolle nach sachlichen Kriterien in Zusammenarbeit mit dem BMF und dem damaligen Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport;
- (3) die Erfüllung aller nationalen Verpflichtungen — hauptsächlich Schaffung aller technischen Voraussetzungen und Folgemaßnahmen —, die sich aus der Einrichtung von EURODAC (Europäische Datenbank zur Zuordnung von illegalen Migranten) ergeben, mit dem Ziel der vollständigen Anbindung und Nutzung;
- (4) die rechtzeitige Mitteilung von Fahrplanänderungen durch Eisenbahnunternehmen, um Zugskontrollen kostensparender planen zu können;
- (5) die Einrichtung besser geeigneter Ausgangsstützpunkte für Luftfahrzeuge zur Überwachung der Grenze während der Nachtzeit — jährliches Einsparungspotenzial rd 80 000 EUR;
- (6) die Kürzung der Kontingente für Flugstunden zur Überwachung der Staatsgrenze in den Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg — jährliches Einsparungspotenzial rd 254 000 EUR;
- (7) die Erhöhung der Kapazitäten zur Überwachung der "blauen" Grenze auf der Donau zwischen Wien und Hainburg;
- (8) die Untersuchung der Auslastung von Kraftfahrzeugen im Grenzdienst, um bedarfsgerechtere Zuweisungen vornehmen zu können;
- (9) die Klärung der Rechtslage für Fälle der Inanspruchnahme internationaler Amtshilfe und entsprechende Fortbildung der eingesetzten Grenzkontrollorgane.

18 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die von der Zollwache allein besetzten Grenzdienststellen wären auch nach dem Abzug der Zollwache für die Wahrnehmung der grenz- und sicherheitspolizeilichen Aufgaben personell auszustatten.

(2) Die erforderlichen technischen und rechtlichen Voraussetzungen wären zu schaffen, um Fahndungsdatenbanken vollständig nutzen zu können.

(3) Es wären der den fremdenpolizeilichen Maßnahmen direkt zu-rechenbare Aufwand zu erfassen und entsprechende Steuerungsmaßnahmen zu setzen.

(4) Im Bereich der Bekämpfung der Schlepperkriminalität wäre für die Sachbearbeiter ein fachspezifisches Schulungskonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

(5) Im Bereich der Sicherheitsdirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden wären Informations- und Berichterstattungsstandards in grenz- und fremdenpolizeilichen Angelegenheiten zu erarbeiten und durch das BMI umzusetzen.

(6) Der Einsatz von Kriminalbeamten im Sirene-Büro für fremdenrechtliche Aufgaben wäre zu überdenken.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Altlastensanierung

Kurzfassung

Wesentliche Verbesserungen bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen, den Einnahmen sowie der Verdachtsflächen- und Altlastenerfassung stellte der RH bei der Überprüfung der Altlastensanierung fest. Eine — vom RH bereits 1995 empfohlene — umfassende Neuregelung des Materiengesetzes samt Verfahrensrecht war jedoch noch nicht erfolgt. Damit war vor allem die gewünschte Verfahrenskonzentration noch offen.

Bei der Förderungsgewährung sollte in Zukunft verstärkt auf ökologische Kriterien und damit auf die Bewertung der Dringlichkeit einer erforderlichen Sicherungs- bzw Sanierungsmaßnahme (Prioritätenklassifizierung) Rücksicht genommen werden. Weiters erschien dem RH im Sinne des Verursacherprinzips die Errichtung branchenorientierter Haftungsfonds als Altlastenfinanzierungsinstrument überlegenswert.

Mehrere Novellierungen des Altlastensanierungsgesetzes trugen seit 1995 zu einer vereinfachten Bemessung von Altlastenbeiträgen und zur Anpassung an das EU-Recht bei.

Gemessen an der geschätzten Gesamtzahl von rd 82 200 Verdachtsflächen lag der Erfassungsgrad Anfang 2002 bei rd 46 %.

Durch die Anhebung der Altlastenbeiträge erhöhten sich die Einnahmen von 21,11 Mill EUR (1996) auf 93,18 Mill EUR (2002). Allerdings ist ab dem Jahr 2004 wegen der gesetzlich gebotenen Abfallvorbehandlung und der damit verbundenen Massenreduktion eine Verminderung der Altlastenbeiträge zu erwarten.

Von 1990 bis 2002 wurden insgesamt 500 Mill EUR als Altlastenbeiträge zweckgebunden vereinnahmt.

Laut den Überlegungen der Umweltbundesamt GesmbH würde der Gesamtfinanzierungsbedarf für die Sanierung von Altlasten in den nächsten 20 Jahren 3,6 Mrd EUR betragen.

Kenndaten zur Förderung der Altlastensanierung

Rechtsgrundlagen	Altlastensanierungsgesetz, BGBl Nr 299/1989 idgF, Umweltförderungsgesetz, BGBl Nr 185/1993 idgF, Förderungsrichtlinien des BMLFUW, diverse EU-Richtlinien	
Entscheidende und durchführende Stellen	BMLFUW und Kommunalkredit Austria AG (Abwicklungsstelle)	
Gebbarung		
Anzahl der Projekte 1993 bis 2002		145
Gebbarungsumfang 1993 bis 2002		in Mill EUR
Zugesagte Förderungen		450,98
Förderungsauszahlungen		217,38

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von April bis Juni 2002 die Gebbarung des BMLFUW im Hinblick auf die Förderung der Altlastensanierung (Umweltförderungsgesetz und Altlastensanierungsgesetz). Die Prüfung war ein Follow-up der Überprüfung im Jahr 1995 und erstreckte sich bis 2001. Zu den im November 2002 übermittelten Prüfungsmitteilungen nahm das BMLFUW im Februar 2003 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im März 2003.

Rechtsgrundlagen

Altlastensanierungsgesetz

- 2.1 Das im Jänner 1990 in Kraft getretene Altlastensanierungsgesetz hat als vorgegebenes Ziel die Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten; darunter sind Altablagerungen und Altstandorte zu verstehen, von denen — nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung — erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt ausgehen.

Seit 1995 gab es neun Novellen des Altlastensanierungsgesetzes, die im Wesentlichen die Erhöhung der Altlastenbeiträge, ihre teilweise Verwendung zur Finanzierung von Ersatzvornahmen, die Vereinheitlichung der Begriffe und Anpassungen an das EU-Recht betrafen. Außerdem erfolgte eine Vereinfachung der Bemessung und eine Staffelung der Altlastenbeiträge nach der Qualität der Ausstattung der Deponien.

- 2.2 Zusammenfassend wurden damit wesentliche Empfehlungen des RH aus der Überprüfung im Jahr 1995 erfüllt.

Förderungsgrundlagen

- 3.1 Ursprünglich oblag die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Altlasten dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds; durch das Umweltförderungsgesetz (UFG) aus dem Jahr 1993 erfolgte eine Neuregelung der gesamten Umweltförderung des Bundes. Das UFG sieht neben der Förderung der Entwicklung und Anwendung fortschrittlicher Technologien die Förderung der Sanierung und — unter gewissen Bedingungen — auch der Sicherung von Altlasten vor; dabei soll ein größtmöglicher Nutzen unter gesamtwirtschaftlich vertretbaren Kosten erreicht werden.

Das BMLFUW erließ in den Jahren 1997 und 2002 Förderungsrichtlinien; damit erfolgte im Wesentlichen eine Anpassung an jene Fördersätze, die für Wettbewerbsteilnehmer im jeweils geltenden Gemeinschaftsrahmen der EU für staatliche Umweltschutzbeihilfen vorgesehen waren.

Die Förderungsrichtlinien 2002 differenzierten die Förderungshöhe nach drei Prioritätenklassen. Die Festlegung der jeweiligen Prioritätenklasse erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verunreinigung und ihrer Ausbreitungsmöglichkeit.

- 3.2 Der RH bewertete die Änderungen in den genannten Förderungsrichtlinien positiv.

Gesetzliche Neuordnung der Altlastensanierung

- 4.1 Der RH empfahl im Wahrnehmungsbericht über die Altlastensanierung (Reihe Bund 1996/9) eine gesetzliche Neuordnung der Altlastensanierungsverfahrens.

- 4.2 Die im Bereich der Altlastensanierung seither vorgenommenen Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigten zahlreiche Empfehlungen des RH. Allerdings unterblieb eine umfassende Neuordnung dieses Bereiches insbesondere in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Nach Ansicht des RH sollte sich das BMLFUW künftig verstärkt darum bemühen.

- 4.3 *Laut Mitteilung des BMLFUW sei die Umsetzung der vom RH angeregten Maßnahmen für diese Gesetzgebungsperiode geplant.*

Förderungsgrundsätze

Förderungsprioritäten

- 5.1 Die Gewährung einer Förderung im Rahmen der Altlastensanierung setze nach dem UFG auch die Bedachtnahme auf die Bewertung der Dringlichkeit einer erforderlichen Sicherungs- bzw Sanierungsmaßnahme (Prioritätenklassifizierung) voraus, wobei zwischen drei Prioritätenklassen unterschieden wird.

Die Förderungsrichtlinien 1997 enthielten im Gegensatz zur Vorgängerregelung keine spezifischen Ausführungen hinsichtlich der Berücksichtigung der Prioritätenklassifizierung. In den Förderungsrichtlinien 2002 wurde erstmals das Ausmaß der Förderung von der Einstufung in eine bestimmte Prioritätenklasse abhängig gemacht.

- 5.2 Wie der RH bereits anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung im Jahr 1995 feststellte, wurde im Rahmen der Förderungsgewährung auf die Prioritätenklassifizierung nicht, wie gesetzlich gefordert, ausreichend Bedacht genommen. Erst die Anwendung der Förderungsrichtlinien 2002 kann den Mitteleinsatz für vorrangige Förderungsfälle relativ verstärken.
- Förderungsprogramme
- 6.1 In der 24. Sitzung der Altlastensanierungskommission (21. Oktober 1997) wurde erstmals auf Basis der Förderungsrichtlinien 1997 ein Förderungsprogramm Altlastensanierung als Grundlage künftiger Entscheidungen über Förderungsansuchen vorgestellt.
- 6.2 Der RH stellte allerdings fest, dass eine Auswertung der Verteilung des Förderungsvolumens auf die Prioritätenklassen nur bei der ersten Präsentation des Förderungsprogramms vorgelegt und dann nicht fortgeführt wurde. Er empfahl, künftig den jeweiligen Förderungsprogrammen auch die Verteilung des Förderungsvolumens auf die Prioritätenklassen anzuschließen.

Verdachtsflächen- und Altlastenerfassung

- Erfassung
- 7.1 Ausgehend von insgesamt rd 24 200 in einer Datenbank der Umweltbundesamt GesmbH als belastet identifizierten Flächen (Stichtag 1. Jänner 1995) erhöhte sich dieser Bestand um rd 14 000 (58 %) auf rd 38 200 (Stichtag 1. Jänner 2002); gemessen an der geschätzten Gesamtzahl von rd 82 200 Verdachtsflächen wurde somit ein Erfassungsgrad von rd 46 % (1. Jänner 1995 rd 29 %) erreicht.
- 7.2 Der RH anerkannte die Anstrengungen des BMLFUW, durch systematische Altstandorterfassungen in den Bundesländern den Kenntnisstand zu erhöhen. Eine Ausnahme stellte das Bundesland Vorarlberg dar, für das im Bereich der Altstandorte im stark industrialisierten Rheintal ein erhebliches Informationsdefizit bestand. Der RH regte an, entsprechende Untersuchungen im Einvernehmen mit dem Land Vorarlberg möglichst bald zu veranlassen.
- 7.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW seien mittlerweile im Bundesland Vorarlberg entsprechende Altstandorterhebungen beauftragt worden.*
- Abschätzung und Bewertung von Altlasten
- 8.1 Die Landeshauptmänner waren verpflichtet, dem BMLFUW Verdachtsflächen zu melden, die anschließend von der Umweltbundesamt GesmbH hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials abzuschätzen waren. Reichten die gemeldeten Daten für eine Erstabschätzung nicht aus, wurden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung Dritte mit der Durchführung ergänzender Untersuchungen beauftragt.

Die anfallenden Rechnungen waren an das BMLFUW zu richten; sie wurden vom Amt der Landesregierung, fallweise auch von der Umweltbundesamt GesmbH, hinsichtlich der ordnungsgemäßen Leistungserbringung beurteilt und danach wieder dem BMLFUW zum Zahlungsvollzug übermittelt.

- 8.2 Der RH erachtete diese Ablauforganisation bereits 1995 als verwaltungsintensiv und zeitaufwendig. Seiner Ansicht nach ist es nicht erforderlich, drei verschiedene Stellen mit der Bearbeitung von Rechnungen zu befasen. Er wiederholte seine Empfehlung, nur den jeweiligen Landeshauptmann mit der Abwicklung des Verfahrens zu betrauen.
- 8.3 *Laut Mitteilung des BMLFUW soll im Zuge einer geplanten Altlastensanierungsgesetz-Novelle auch eine Verfahrensvereinfachung erreicht werden.*

Erstabschätzung

- 9.1 Eine von der Umweltbundesamt GesmbH durchgeführte Erstabschätzung — das ist die auf das Gefährdungspotenzial bezogene fachliche Beurteilung aller zu einer Verdachtsfläche vorliegenden Informationen und Daten — ist die Voraussetzung für die Aufnahme einer potenziellen Altlast in das von der Umweltbundesamt GesmbH elektronisch geführte Verzeichnis der Verdachtsflächen (Verdachtsflächenkataster).

Abhängig von dem im Zuge der Erstabschätzung ermittelten Gefährdungspotenzial nimmt die Umweltbundesamt GesmbH im Einzelfall eine Gefährdungsabschätzung — das ist die Beurteilung, ob eine Verdachtsfläche tatsächlich eine erhebliche Umweltbeeinträchtigung verursacht oder eine hohe Umweltgefährdung darstellt — vor. Dies ist die Grundlage für die Aufnahme in ein von der Umweltbundesamt GesmbH elektronisch geführtes Verzeichnis der Altlasten (Altlastenatlas).

Die Durchführung von Erst- und Gefährdungsabschätzungen ist daher wesentlich für die Gewinnung eines Überblicks über das Altlastenproblem.

- 9.2 Wie der RH feststellte, wurde die zwischen dem BMLFUW und der Umweltbundesamt GesmbH vereinbarte Anzahl der vorzunehmenden Erst- und Gefährdungsabschätzungen im Jahr 2000 nahezu erreicht; die Anzahl der erwähnten Abschätzungen lag jedoch 2001 deutlich unter dem Plansoll. Nach Auffassung des RH sollte die Umweltbundesamt GesmbH in diesem Bereich verstärkt agieren.
- 9.3 *Nach Mitteilung des BMLFUW sei die Zahl der Erst- und Gefährdungsabschätzungen im Jahr 2002 gesteigert worden.*

Verdachtsflächen-
kataster

- 10.1 In den Verdachtsflächenkataster wurden, wie erwähnt, jene Grundflächen aufgenommen, für die alle Daten zu einer ersten Ermittlung des Gefährdungspotenzials vorlagen. Die Anzahl der im Verdachtsflächenkataster eingetragenen Flächen stieg von 1 763 (1. Jänner 1995) um 683 auf 2 446 (1. Jänner 2002).

Im Hinblick auf eine Beschleunigung und Erhöhung der Treffsicherheit bei der Bewertung (Erstabschätzung) erhobener Datensätze wurde zum Teil in Zusammenarbeit mit den Bundesländern eine Reihe von Projekten beauftragt (ASTAWAKON, VERA, PROTEKUM usw), die zur Zeit der Überprüfung durch den RH noch nicht abgeschlossen waren. Ziel war dabei, aus den erfassten Flächen kostensparend nur jene für die Durchführung einer Erstabschätzung auszuwählen, die vermutlich ein erhöhtes Gefährdungspotenzial erwarten lassen.

- 10.2 Der RH erachtete die gewählte Vorgangsweise als geeignet, auf rasche und wirtschaftliche Weise jene Flächen zu identifizieren, die aus ökologischer Sicht vordringlich zu sichern bzw zu sanieren wären. Die bisherigen Bemühungen zur ehestmöglichen vollständigen Erfassung und Bewertung der Verdachtsflächen wäre verstärkt fortzusetzen.

Altlastenbeiträge

Aufkommen

- 11.1 Für das Befördern von Abfällen, das langfristige Ablagern und Einbringen in einen Deponiekörper sowie das Verfüllen von Geländeunebenheiten waren gemäß dem Altlastensanierungsgesetz Altlastenbeiträge zu entrichten. Ihre spezifische Höhe richtete sich im Wesentlichen nach der Art des Abfalls (Restmüll, Baurestmassen usw) und dem technischen Zustand der Deponie; Bemessungsgrundlage war die Masse des Abfalls.

Von 1990 bis 2002 wurden insgesamt 500 Mill EUR zweckgebunden vereinnahmt; 1995 bis 2001 340,7 Mill EUR.

- 11.2 Die Mittel zur Förderung der Sanierung von betrieblich verursachten Kontaminationen (Altstandorte) werden aus der Besteuerung des Ablagerns von Abfällen aufgebracht. Dies stand nach Ansicht des RH in einem Spannungsverhältnis zum Verursacherprinzip. Er empfahl, die Errichtung branchenorientierter Haftungsfonds als Altlastenfinanzierungsinstrument zu überlegen.

- 12.1 Die Altlastensanierungsgesetz–Novelle 1996 sah ab 1. Jänner 1997, gestaffelt bis zum 1. Jänner 2004, unter anderem Änderungen der Beitragshöhe vor; das Aufkommen an Altlastenbeiträgen erhöhte sich dadurch von 21,11 Mill EUR (1996) auf 93,18 Mill EUR (2002).

- 12.2 Wie der RH feststellte, konnte mit der Anpassung der Beitragshöhe eine wesentliche Erhöhung der finanziellen Mittel zur Förderung der Altlastensicherung und –sanierung erreicht werden; dadurch konnte auch eine wesentliche Empfehlung des RH verwirklicht werden.

- Mittelverwendung
- 13 Vom Aufkommen an Altlastenbeiträgen waren ab 1996 15 % (1990 bis 1992 10 %, 1993 bis 1995 20 %) für "begleitende" Maßnahmen wie Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlasten, Erstellung eines Verdachtsflächenkatasters, eines Altlastenatlases, die Prioritätenklassifizierung sowie — seit 2000 — zur Abgeltung der Kosten für die Abwicklung der Förderungsverfahren zu verwenden. Nicht ausgeschöpfte Mittel und die übrigen 85 % des Aufkommens an Altlastenbeiträgen waren für die Finanzierung der Altlastensicherung und -sanierung einzusetzen.

Die Mittel für die Ersatzvornahmen waren hauptsächlich aus dem allgemeinen Bundeshaushalt zu bestreiten. In den Jahren 2001 und 2002 wurden jeweils 22 Mill EUR aus den Altlastenbeiträgen zugeschossen. Gemäß einer Änderung des Altlastensanierungsgesetzes (BGBl Nr 155/2002 vom 4. Oktober 2002) sind in den Jahren 2003 und 2004 hierfür insgesamt 70 Mill EUR vorgesehen.

- Künftige Finanzierung der Altlastensanierung
- 14.1 Aufgrund der ab 2004 gesetzlich gebotenen Abfallvorbehandlung ist eine Massenreduktion zu erwarten. Die Schätzungen des BMLFUW wiesen in diesem Zusammenhang einen Rückgang der Einnahmen von voraussichtlich 91,20 Mill EUR im Jahr 2003 auf 21,37 Mill EUR im Jahr 2009 aus. Im März 2001 wurde die Studie "(Neue) Abgaben- bzw Finanzierungsmodelle zur Altlastensanierung" vorgestellt.

Laut den Überlegungen der Umweltbundesamt GesmbH würde der Gesamtfinanzierungsbedarf für die Sanierung von Altlasten in den nächsten 20 Jahren 3,6 Mrd EUR betragen. Davon entfallen 1,5 Mrd EUR auf 300 Fälle der Prioritätenklasse I. Der Zielwert des jährlich anzustrebenden Aufkommens an Altlastenbeiträgen wurde mit 72,7 Mill EUR angegeben.

- 14.2 Die erwähnte Studie stellte nach Ansicht des RH eine solide Grundlage für die Entscheidungen über die in Hinkunft zu treffenden Maßnahmen dar.

- 14.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW sei die Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung ab 2004 für diese Gesetzgebungsperiode in Aussicht genommen.*

Sanierungsmaßnahmen durch den Bund

- Aktuelle Fälle
- 15 Der Bund führte bei Fehlen eines Verpflichteten Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen selbst durch. Seit 1990 wurden fünf Altlasten als derartige Anwendungsfälle — davon vier in den Prioritätenklassen II und III — anerkannt. Da in drei Fällen dieser genannten Prioritätenklassen die Sanierungen durch ein Land bzw eine Gemeinde übernommen wurden, verblieb als einziger vom Bund vordringlich (Prioritätenklasse I) zu sanierender Fall die Altlast "N16 — Tuttendorfer Breite", ein großflächiger Mineralölschaden.

Nach Sicherstellung der Finanzierung der geschätzten Sanierungskosten dieser Altlast von 18,20 Mill EUR aus Altlastenbeiträgen wurde Ende 2000 mit den Vorarbeiten begonnen; nach Angabe des BMLFUW ist mit der Inangriffnahme der eigentlichen Sanierung Ende 2003 zu rechnen.

Abwicklung von Sanierungsmaßnahmen

- 16.1 Mit der Abwicklung des Sanierungsfalls Tuttendorfer Breite war das BMLFUW befasst. Seiner Einschätzung nach war dies aufgrund seiner relativ geringen personellen Kapazität weder sinnvoll noch zielführend; es schlug die Gründung einer Altlastensanierungsgesellschaft des Bundes vor. Eine Problemlösung stand zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch aus.
- 16.2 Wie der RH bereits in seinem erwähnten Wahrnehmungsbericht über die Altlastensanierung bemerkte, war die Struktur der Behörde für die Ausarbeitung, Durchführung und ein zielgerichtetes Controlling eines Sanierungsprojekts nur bedingt geeignet. Er regte an, diese Aufgaben an die Umweltbundesamt GesmbH zu übertragen, weil hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen bereits vorlagen und die Gründung einer eigenen Gesellschaft mit dem damit verbundenen Aufwand vermieden werden sollte.
- 16.3 *Laut Mitteilung des BMLFUW wäre die Übertragung der Abwicklung von Sanierungsmaßnahmen an die Umweltbundesamt GesmbH als suboptimal anzusehen, weil auch dort keine Ressourcen zur Bewältigung dieser Aufgaben vorhanden wären.*
- 16.4 Der RH sah die rechtlichen Voraussetzungen als gegeben an, um qualifizierte Projektteams flexibel und führungsnahe im Rahmen der Umweltbundesamt GesmbH zur Aufgabenbewältigung einzurichten und die finanzielle Bedeckung der Aufwendungen hierfür aus Altlastenbeiträgen sicherzustellen.

Zielerreichung
und Ausblick

- 17 Im Bereich der Altlastensanierung kam es bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen, den Einnahmen und der Verdachtsflächen- und Altlastenerfassung zu wesentlichen Verbesserungen. Eine umfassende Neuregelung des Materiengesetzes samt Verfahrensrecht war jedoch noch nicht erfolgt. Damit war vor allem die gewünschte Verfahrenskonzentration noch offen.

Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Förderungen im Bereich der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Austria AG war im Überprüfungszeitraum nach den Feststellungen des RH zweckmäßig. Bei der Förderungsgewährung sollte in Zukunft verstärkt auf ökologische Kriterien und damit auf vorrangige Förderungsfälle Rücksicht genommen werden.

Das BMLFUW sollte der Finanzierung der Altlastensanierung ab dem Jahr 2004 ein besonderes Augenmerk widmen. Weiters erscheint im Sinne des Verursacherprinzips die Errichtung branchenorientierter Haftungsfonds überlegenswert.

Schluss-
bemerkungen

18 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Es sollten verstärkte Bemühungen um die umfassende gesetzliche Neuordnung der Altlastensanierung erfolgen.

(2) Die bisherigen Bemühungen zur ehestmöglichen vollständigen Erfassung und Bewertung der Verdachtsflächen wären verstärkt fortzusetzen.

(3) Die Ausarbeitung, Durchführung und das Controlling der vom Bund abzuwickelnden Sanierungsprojekte wären der Umweltbundesamt GesmbH zu übertragen.

Wien, im Juli 2003

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

ANHANG

Entscheidungsträger

**[Aufsichtsratsvorsitzende und
deren Stellvertreter
sowie Vorstandsmitglieder]**

der überprüften Unternehmungen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in [Blaufarbe](#)

Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dipl-Vw Dr Josef STARIBACHER
(von 6. März 1984 bis 17. Mai 2000)

Dipl-Bw Alfred HEINZEL
(seit 17. Mai 2000)

Stellvertreter
des Vorsitzenden

DI Horst PÖCHHACKER
(von 25. April 1986 bis 17. Mai 2000)

1. Stellvertreter

DI Jürgen HUBBERT
(seit 17. Mai 2000)

2. Stellvertreter

Prof DDr Hans Hellwig TORGGLER
(seit 17. Mai 2000)

Vorstand

Vorsitzender

Prof DI Dr Rudolf STREICHER
(von 1. September 1999 bis 31. Jänner 2001)

Dr Johannes DITZ
(von 1. Februar 2001 bis 31. Dezember 2001)

Dr Peter MICHAELIS
(seit 1. Jänner 2002)

Mitglieder

Dr Johannes DITZ
(von 1. September 1999 bis 31. Jänner 2001)

Dr Peter MICHAELIS
(von 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2001)

DI Rainer WIELTSCH
(seit 1. Mai 2002)

Österreichische Postbus Aktiengesellschaft

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr Anton WAIS
(von 28. April 2000 bis 29. Juni 2001)

[Dr Peter MICHAELIS](#)
(seit 29. Juni 2001)

Stellvertreter des Vorsitzenden

1. Stellvertreter

Mag Josef HALBMAYR
(von 28. April 2000 bis 29. Juni 2001)

[Mag Thomas DOLL](#)
(seit 29. Juni 2001)

2. Stellvertreter

DI Dr Jörn KANIAK
(von 28. April 2000 bis 29. Juni 2001)

[Mag Herbert SCHIELIN](#)
(seit 29. Juni 2001)

Vorstand

Mag Dr Rudolf JETTMAR
(von 28. April 2000 bis 1. Juni 2001)

[Dkfm Wilhelmine GOLDMANN](#)
(seit 12. März 2001)

[Dkfm Werner OTT](#)
(seit 12. März 2001)

Österreichische Bundesforste AG

Aufsichtsrat

Vorsitzender

DI Stefan SCHENKER
(seit 30. Dezember 1996)Stellvertreter
des Vorsitzenden

1. Stellvertreter

Mag Robert PELOUSEK
(seit 20. Dezember 1996)

2. Stellvertreter

Dr Christian KUHN
(seit 30. Dezember 1996)**Vorstand****DI Richard RAMSAUER**
(von 22. Jänner 1997 bis 28. Februar 2001)**Dr Thomas UHER**
(seit 15. April 1997)**DI Dr Georg ERLACHER**
(seit 1. März 2001)

Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Ing Mag Christian TRATTNER
(von 27. Juni 1996 bis 9. August 2001)

Dr Franz KUBIK
(von 9. August 2001 bis 16. Februar 2002)

Dr Othmar BRUCKMÜLLER
(von 13. März 2002 bis 12. Juni 2002)

[Dr Johann QUENDLER](#)
(seit 12. Juni 2002)

Stellvertreter des Vorsitzenden

Sektionschef DI Hans MÜLLER
(von 2. Juli 1999 bis 19. April 2001)

Dr Othmar BRUCKMÜLLER
(von 7. Mai 2001 bis 13. März 2002)

[DI Michael RAMPRECHT](#)
(seit 13. März 2002)

Vorstand

Vorsitzender

[Dr Walter HECKE](#)
(seit 14. September 2001)

Mitglieder

DI Bernhard ENGLEDER
(von 1. November 1997 bis 14. September 2001)

Dr Engelbert SCHRAGL
(von 1. November 1997 bis 14. September 2001)

[DI Franz LÜCKLER](#)
(seit 14. September 2001)

[Ing Mag Christian TRATTNER](#)
(seit 11. Februar 2002)

Österreichische Bundesbahnen

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr Helmut SCHUSTER
(von 25. März 1993 bis 9. Februar 2001)

Franz R. ROTTMEYER
(seit 28. Februar 2001)

Stellvertreter des Vorsitzenden

Prof DI Dr Rudolf STREICHER
(von 28. April 1998 bis 28. Februar 2001)

Dr Heinz DÜRR
(von 28. Februar 2001 bis 7. März 2002)

Wilhelm HABERZETTL
(seit 1. Oktober 1999)

Dr Wolfgang REITHOFER
(seit 2. Mai 2002)

Vorstand

Generaldirektor

DI Dr Helmut DRAXLER
(von 1. August 1993 bis 31. Juli 2001)

Dipl-Bw Rüdiger vorm WALDE
(seit 1. August 2001)

Generaldirektor- Stellvertreter

DI Helmut HAINITZ
(von 1. März 1982 bis 31. Jänner 2003)

Mitglieder

Mag Anton HOSER
(von 1. August 1997 bis 31. Juli 2001)

DI Fritz PROKSCH
(von 1. August 1993 bis 31. Juli 2001)

Dr Gerhard STINDL
(von 1. August 1997 bis 31. Juli 2001)

Ferdinand SCHMIDT
(seit 1. August 2001)

Dr Alfred ZIMMERMANN
(seit 1. Jänner 2003)

Mag Erich SÖLLINGER
(seit 1. Mai 2003)

Eisenbahn-Hochleistungsstrecken- Aktiengesellschaft

Aufsichtsrat

Vorsitzender

[DI Helmut HAINITZ](#)
(seit 3. April 1989)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Dkfm Dr Oskar GRÜNWALD
(von 3. April 1989 bis 13. Juni 2000)

[DI Helmut PFEIL](#)
(seit 13. Juni 2000)

Vorstand

Generaldirektor

DI Walter BRENNER
(von 1. Jänner 1997 bis 31. Dezember 2002)

Generaldirektor-
Stellvertreter

[DI Dr Georg Michael VAVROVSKY](#)
(seit 3. April 1989)

Mitglied

[Dr Josef MOSER](#)
(seit 1. Jänner 2003)

Schieneninfrastrukturfinanzierungs- Gesellschaft mbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Univ Lektor Mag Dr Gerhard GÜRTLICH
(seit 26. November 1996)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Univ Doz Dr Heinz HANDLER
(seit 26. November 1996)

Geschäftsführung

DI Peter KLUGAR
(von 4. Oktober 1999 bis 30. Jänner 2002)

Dr Helmut FALSCHLEHNER
(seit 20. Oktober 1997)

Mag Gilbert TRATTNER
(seit 31. Jänner 2002)

Schienen-Control Österreichische Gesellschaft
für Schienenverkehrsmarktregulierung
mit beschränkter Haftung

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Mag Vitus ECKERT
(von 10. November 1999 bis 8. September 2000)

[Dr Erik WOLF](#)
(seit 11. September 2000)

**Stellvertreter des
Vorsitzenden**

Dkfm Karl JUST
(von 10. November 1999 bis 11. September 2000)

Mag Gerhard SAILER
(von 11. September 2000 bis 11. September 2001)

[Univ Prof Dr Heinrich OTRUBA](#)
(seit 11. September 2001)

Geschäftsführung

[Dr Gerhard FUHRMANN](#)
(seit 19. Jänner 2000)

Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft mbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr Claudia KAHR
(von 1. Jänner 1999 bis 24. Oktober 2000)

Dr Wilfried TRABOLD
(von 1. Februar 2001 bis 31. Mai 2002)

[Karl HENGELMÜLLER](#)
(seit 29. Juni 2002)

Stellvertreter des Vorsitzenden

Dr Wilfried TRABOLD
(von 1. Jänner 1999 bis 1. Februar 2001)

Mag Gerhard SAILER
(von 1. Februar 2001 bis 31. Mai 2002)

[Hans Stefan HINTNER](#)
(seit 29. Juli 2002)

Geschäftsführung

[Manfred NOVY](#)
(seit 5. November 1974)

[Mag Wolfgang SCHROLL](#)
(seit 1. Juni 2002)

Österreich Werbung

Präsidium

Präsident

Dr Hannes FARNLEITNER
(von 19. Juni 1996 bis 15. März 2000)

[Dr Martin BARTENSTEIN](#)
(seit 15. März 2000)

Vizepräsidentin

[Mares ROSSMANN](#)
(seit 3. Mai 2000)

Geschäftsführung

MMag Michael HÖFERER
(von 1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 2000)

[Dr Arthur OBERASCHER](#)
(seit 1. Jänner 2001)

Österreichische Elektrizitätswirtschafts- Aktiengesellschaft

Aufsichtsrat

Vorsitzender Prof Dr hc Herbert KREJCI
(von 1. Jänner 1988 bis 16. März 2000)

[DDr Erhard SCHASCHL](#)
(seit 16. März 2000)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

1. Stellvertreter Dipl-Vw Dr Josef STARIBACHER
(von 1. Jänner 1988 bis 16. März 2000)

[Univ Doz Dr Heinz HANDLER](#)
(seit 16. März 2000)

2. Stellvertreter Prof Norbert NISCHKAUER
(von 1. Jänner 1994 bis 16. März 2000)

[Dr Maximilian EISELSBERG](#)
(seit 16. März 2000)

Vorstand

Sprecher [DI Johann HAIDER](#)
(seit 1. Jänner 1994)

Stellvertretender
Sprecher Baurat hc DI Dr Herbert SCHRÖFELBAUER
(von 1. Jänner 1994 bis 31. Dezember 2001)

Mitglieder [Dr Michael PISTAUER](#)
(seit 1. Jänner 1994)

[Dr Johann SEREINIG](#)
(seit 1. Jänner 1994)

